Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
		vember 1810., wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.	20.	51.	263.
14. Septb.	26. Septb.	Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.	21.	52.	281.
14. —	—	Edikt zur Beförderung der Landes-Cultur. .	—	53.	300.
14. —	—	Verordnung wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und unveredelten Wolle.	—	54.	312.
14. —	3. Oktober.	Deklaration des Gesetzes wegen Erhebung der Luxus-Steuer.	22.	57.	346.
16. October.	23. Novb.	Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen den Königl. Preußischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen.	23.	59.	359.
24. —	12. Decemb.	Verordnung über die Anlegung neuer Apotheken.	24.	63.	369.
7. Novemb.	23. Novb.	Deklaration des §. 179. lit. a. der neuen Städte-Ordnung.	23.	58.	349.
14. —	12. Decemb.	Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preußischen Staaten und Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen.	24.	61.	357.
15. —	23. Novb.	Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth.	23.	60.	362.
20. —	17. Decemb.	Verordnung in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preußischen Provinzen in das Herzogthum Köthen. .	25.	65.	371.
5. Decemb.	12. Decemb.	Verordnung, die verbotene Ausfuhr der Scheide-Münze und des Silbers betreffend. . .	24.	62.	359.

Edict

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Gesetzes.	Seite.
6. Dezbr.	17. Dezbr.	Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer.	25.	64.	361.
13. —	19. —	Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant. . .	26.	66.	373.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 19.) Edikt über die Herausgabe und Stempelung der Kalender. Vom 10ten Januar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

daß Wir es den Verhältnissen Unserer Akademie der Wissenschaften nicht mehr angemessen befunden haben, ihr ferner die Herausgabe der Kalender zu übertragen. Da Wir indessen nöthig finden, auch künftig mittelst Besorgung durch eine öffentliche Behörde das Publikum zu sichern, daß es zu rechter Zeit hinreichend mit zweckmäßigen Kalendern versorgt werde; so wie auch Unseren Kassen bei der großen zeitigen Belastung derselben, das hergebrachte, dem Lande gar nicht lästige, Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten; so verordnen Wir hiemit wie folget:

1) Die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität in Unsern Staaten erscheinenden Kalender ist fortan einer besondern Deputation anvertraut, welche den Namen „Königliche Kalender-Deputation“ führt und zunächst Unserm Departement für Gewerbe und Handel untergeordnet ist.

2) Niemand darf in Unsern Staaten Volks-Kalender herausgeben, ohne Genehmigung des gedachten Departements. Die Herausgabe und der Vertrieb von Luxus-Kalendern ist dagegen Jedem, der überhaupt zum Buchverlage und Buchhandel berechtigt ist, erlaubt.

3) Jedoch darf in Unsern Staaten Niemand Kalender feil halten, welche nicht mit dem Stempel der Kalender-Deputation gezeichnet sind, und müssen daher diejenigen, welche Luxus-Kalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wollen, sich wegen der Stempelung bei den von derselben angesetzten Factoren melden, auch die bisher üblichen Stempelgebühren entrichten, bei Strafe der Confiscation der unge-

Digitized by Google

stempelten Kalender und des vierfachen Betrags der defraudirten Stempel.

Unsere Ministerien, Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Behörden und sämmtliche Unterthanen haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 10ten Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 20.) Edikt über die Ausgleichung der Pacht- und Abgaben-Rückstände mit den Forderungen an öffentliche Kassen. Vom 27sten Januar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Um denjenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche mit Abgaben oder Pächten in Rückstand sind, die Entrichtung derselben zu erleichtern, und um zugleich den Absatz des Getreides für billige Preise zu befördern, die besonders in einigen Gegenden Unserer Monarchie ganz unverhältnißmäßig niedrig sind, verordnen Wir Folgendes:

I. Alle Reste, welche Unsere und die ständischen Kassen, aus direkten Steuern, Kriegeskontributions- und Festungsverpflegungs-Beiträgen, oder an Pacht und Zinsgefällen bis zum 1sten Juni des vorigen Jahres 1810. zu fordern haben, sollen durch Angaben an Zahlungsstatt der nachstehenden Forderungen abgetragen werden dürfen, insofern sie als richtig von der Behörde anerkannt sind:

1) durch Forderungen aus Landeslieferungen, die von landesherrlichen oder ständischen Behörden für Unsere eigene oder fremde Truppen ausgeschrieben worden sind, es sey in Gelde oder in Naturalien;
2) durch Entschädigungs- und Remissions-Forderungen der Unterthanen und Pächter;
3) durch die von Uns übernommenen Forderungen an das Russisch-Kaiserliche Gouvernement, nach den Festsetzungen, welche darüber an Unsere Regierungen besonders ergehn;
4) durch einzelne, aus dem Kriege herrührende Forderungen der Eingesessenen, es sey an Unsere oder ständische Kassen, wenn sie auch nicht aus den Unterthanen oder Pachtverhältnissen entspringen, und der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse entweder schon überwiesen sind, oder noch überwiesen werden;
5) durch Zinsscheine über rückständige Zinsen aus anerkannten Staatspapieren aller Art;
6) durch die für die rückständigen Besoldungen ausgestellten Scheine oder Bons;

das was solchergestalt mittelst der Unsern Kassen gebührenden Rückstände auf Forderungen an ständische Kassen getilgt wird, soll besonders berechnet und einer Liquidation zwischen Unsern Kassen und den Provinzen vorbehalten werden.

II. Jedem

Digitized by Google

II. Jedem Steuerpflichtigen oder Pächter, der durch dergleichen Angaben an Zahlungsstatt die Reste bis zum 1sten Juni 1810. nicht berichtigen kann, steht es frei, Roggen oder Hafer an das ihm zunächst belegene Magazin dafür abzuliefern.

Der Roggen soll zu Einem Thaler und der Hafer zu Achtzehn Groschen Courant für den Berliner Scheffel angenommen und der berechnete Betrag auf die Reste abgeschrieben werden.

Unsere Regierungen haben hiernach das Weitere unverzüglich zu veranlassen und sowohl wegen Berichtigung der Forderungen an das russische Gouvernement, als wegen der Orte, dahin das Getreide zu liefern ist, das Nöthige bekannt zu machen, daher diejenigen, welche diese Verfügung angehet, sich an dieselben zu wenden haben.

Gegeben Berlin, den 27sten Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 21.) Königlicher Befehl wegen Aufhebung der Privat-Genugthuung bei Injurien-Klagen. Vom 1sten Februar 1811.

Ich habe Mich aus Ihrem Berichte vom 30sten Januar d. J. überzeugt, daß die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §§. 584. 586 bis 606. vorgeschriebenen Arten der sogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte in der Ausübung nachtheilig sind und nur zu neuen Beleidigungen und Prozessen Veranlassung geben. Die Strafe, welche gegen den Beleidiger erkannt wird, ist für den Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung; es muß ihm außerdem freistehen eine Ausfertigung der Urtelsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen die durch Pasquille zugefügt worden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und die auf die Privatgenugthuung Bezug habenden Dispositionen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Circular-Verordnung vom 30sten Dezember 1798. hierdurch aufheben, dergestalt, daß in Zukunft in allen Injurien-Sachen nur auf die von dem Beleidiger verwirkte Strafe und auf keine sonstige Privatgenugthuung erkannt werden soll. In Absicht des prozessualischen Verfahrens und der Kosten-Erstattung, wenn der Kläger abgewiesen wird, muß es übrigens bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten März 1811.)

Digitized by Google

(No. 22.) Verordnung, betreffend die Kündigung und Abzweigung oder Partial-Cession der Schuld-Verschreibungen. Vom 8ten Februar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben von den Zweifeln und Bedenklichkeiten Kenntniß genommen, welche bei einigen Gerichtshöfen über die Kündigung und Abzweigung oder Partial-Cession ausstehender Forderungen entstanden sind.

Um allen fernern Streit darüber zu heben, verordnen Wir hiemit Folgendes:

1. Der Gläubiger, welcher das Recht hat eine ganze Schuldforderung aufzukündigen, ist auch zur Kündigung eines Theils derselben befugt.

2. Eben diese Befugniß stehet auch dem Schuldner zu.

3. Beide, der Gläubiger wie der Schuldner, sind berechtigt, auf die ihnen geschehene Partial-Kündigung, sofort die ganze Schuld zu kündigen.

4. Kündigungsfähige Schuldverschreibungen können mit gleicher Wirkung, wie im Ganzen, so auch zum Theil, Andern abgetreten werden.

5. Es ist dabei eben so zu verfahren, wie in dem Falle, wenn von mehreren in einem Instrument enthaltenen Forderungen Eine cedirt wird. (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 399.)

6. Derjenige, welchem auf solche Art ein bestimmter Antheil einer kündigungsfähigen Schuldverschreibung abgetreten worden, ist befugt, diesen seinen Antheil dem Schuldner zu kündigen.

7. Die Kündigung muß jedoch dem Schuldner dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß derselbe die Freiheit behalte, auch zugleich von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und sich der ganzen Schuld auf einen Tag durch volle Zahlung zu entledigen.

8. Der Einwand des Schuldners, daß nicht ein Theilhaber allein, sondern nur alle Theilhaber zusammen zur Kündigung berechtiget seyen, findet nicht statt.

9. Diese Verordnung soll nicht nur auf künftige Fälle, sondern auch auf frühere Schuldverschreibungen, Cessionen und Kündigungen, vorausgesetzt,

Digitized by Google

setzt, daß der Streit nicht schon rechtskräftig entschieden oder verglichen ist, angewendet werden.

Hiernach haben Unsere sämmtliche Ober- und Untergerichte und überhaupt ein Jeder, den es angehet, sich gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 23.)

Digitized by Google

(No. 23.) Königliche Verordnung, wodurch eine neue Mühlenwaage-Tabelle eingeführt wird. Vom 15ten Februar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß nach Einführung der neuen Consumtionssteuern eine richtige Abwiegung des Getreides von doppelter Wichtigkeit ist, haben Wir die darüber bisher vorhandenen Tabellen prüfen und die unter A. und B. beiliegenden richtigern Waage-Tabellen für das Mahl- und für das Schrootgetreide entwerfen lassen. Wir befehlen, daß dieselben in Unsern Staaten bei der Ein- und Auswiegung des Getreides, Behufs der Zahlung der Consumtionssteuern, so wie bei dem Verkehr zwischen den Müllern und Mahlgästen zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 15ten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

A. Waage-

Digitized by Google

A.

Waage-Tabelle

nach

welcher das Sichte-Getreide, Behufs der Consumtions-Steuer-Entrichtung ein- und ausgewogen werden muß.

Digitized by Google

Waage

nach welcher das Sichte-Getreide, Behufs der Consumtio

Weizen zu Mehl durch das approbirte Sichte-Tuch gemahlen.

n zum Scharnbacken geneßter Probe, der Scheffel à 9: Pfund.

Weizen zum Hausbacken trockner Probe, der Scheffel à 85 Pfund.

Davon soll geliefert werden								Und soll Brauig haben		Weizen in Körnern.	Soll eingewogen werden	Davon soll geliefert werden				Und Ab ba ne
an Mehl netto		an Kleie netto.		an Stein-Mehl netto.		Summa Mehl, Kleie, u. Steinmehl netto.						an Mehl netto.		an Kleie netto.		an Stein-Mehl netto.		Summa Mehl, Kleie, und Steinmehl netto.	
Pfund.	Pfd.	Pfund.	Pfd.	Pfund.	Pfd.	Pfund.	Pfd.	Pfund.	Pfd.	Mz	Pfund.	Pfund.	Pfd.	Pfund.	Pfd.	Pfund.	Pfd.	Pfund.	Pf
37	2	4	20	—	28	42	18	2	30	—	1	42½		35½		4	20	—	28	41	
74	4	9	8	1	24	85	4	5	28	—	1	85		71		9	—	1	24	82	
148	8	18	16	3	16	170	8	11	24	—	2	170		142		18	16	3	16	164	
222	12	27	24	5	8	255	12	17	20	—	3	255		213		27	24	5	8	246	
296	16	37	—	7	—	340	16	23	16	—	4	340		284		37	—	7	—	328	
370	20	46	8	8	24	425	20	29	12	—	5	425		355		46	8	8	24	410	
444	24	55	16	10	16	510	24	35	8	—	6	510		426		55	16	10	16	492	
518	28	64	24	12	8	595	28	41	4	—	7	595		497		64	24	12	8	574	
593	—	74	—	14	—	681	—	47	—	—	8	680		568		74	—	14	—	656	
667	4	83	8	15	24	766	4	52	28	—	9	765		639		83	8	15	24	738	
741	8	92	16	17	16	851	8	58	24	—	10	850		710		92	16	17	16	820	
815	12	101	24	19	8	936	12	64	20	—	11	935		781		101	24	19	8	902	
889	16	111	—	21	—	1021	16	70	16	—	12	1020		852		111	—	21	—	984	
963	20	120	8	22	24	1106	20	76	12	—	13	1105		923		120	8	22	24	1066	
1037	24	129	16	24	16	1191	24	82	8	—	14	1190		994		129	16	24	16	1148	
1111	28	138	24	26	8	1276	28	88	4	—	15	1275		1065		138	24	26	8	1230	
1186	—	148	—	28	—	1362	—	94	—	—	16	1360		1136		148	—	28	—	1312	
1260	4	157	8	29	24	1447	4	99	28	—	17	1445		1207		157	8	29	24	1394	
1334	8	166	16	31	16	1532	8	105	24	—	18	1530		1278		166	16	31	16	1476	
1408	12	175	24	33	8	1617	12	111	20	—	19	1615		1349		175	24	33	8	1558	
1482	16	185	—	35	—	1702	16	117	16	—	20	1700		1420		185	—	35	—	1640	
1556	20	194	8	36	24	1787	20	123	12	—	21	1785		1491		194	8	36	24	1722	
1630	24	203	16	38	16	1872	24	129	8	—	22	1870		1562		203	16	38	16	1804	
1704	28	212	24	40	8	1957	28	135	4	—	23	1955		1633		212	24	40	8	1886	
1779	—	222	—	42	—	2043	—	141	—	—	1	2040		1704		222	—	42	—	1968	
3558	—	444	—	84	—	4086	—	282	—	—	2	4080		3408		444	—	84	—	3936	1
5337	—	666	—	126	—	6129	—	423	—	—	3	6120		5112		666	—	126	—	5904	2
7116	—	888	—	168	—	8172	—	564	—	—	4	8160		6816		888	—	168	—	7872	2
8895	—	1110	—	210	—	10215	—	705	—	—	5	10200		8520		1110	—	210	—	9840	3
10674	—	1332	—	252	—	12258	—	846	—	—	6	12240		10224		1332	—	252	—	11808	4
12453	—	1554	—	294	—	14301	—	987	—	—	7	14280		11928		1554	—	294	—	13776	5
14232	—	1776	—	336	—	16344	—	1128	—	—	8	16320		13632		1776	—	336	—	15744	5
16011	—	1998	—	378	—	18387	—	1269	—	—	9	18360		15336		1998	—	378	—	17712	6
17790	—	2220	—	420	—	20430	—	1410	—	—	10	20400		17040		2220	—	420	—	19680	7

Digitized by Google

Tabelle

Steuer-Entrichtung-ein- und ausgewogen werden muß.

Roggen zu Mehl durch das approbirte Sichte-Tuch gemahlen.

Roggen in Körnern.	Soll eingewogen werden netto.	Roggen zum Scharnbacken genetzter Probe, der Scheffel à 82 Pfund. Davon soll geliefert werden an Mehl netto.	an Kleie netto.	an Stein-Mehl netto.	Summa Mehl, Kleie, u. Steinmehl netto.	Und soll Abgang haben netto.	Roggen in Körnern.	Soll eingewogen werden netto.	Roggen zum Hausbacken trockner Probe, der Scheffel à 80 Pfund. Davon soll geliefert werden an Mehl netto.	an Kleie netto.	an Stein-Mehl netto.	Summa Mehl, Kleie, u. Steinmehl netto.	Und soll Abgang haben netto.
Sch.	Pfund.	Pfund.	Pfund. Lth.	Pfund. Lth.	Pfund. Lth.	Pfund. Lth.	Sch.	Pfund.	Pfund.	Pfund. Lth.	Pfund. Lth.	Pfund. Lth.	Pfund. Lth.
½	41	34	3 29½	— 26	38 23½	2 8½	½	40	34	3 29½	— 26	38 23½	
1	82	68	7 27	1 20	77 15	4 17	1	80	68	7 27	1 20	77 15	
2	164	136	15 22	3 8	154 30	9 2	2	160	136	15 22	3 8	154 30	
3	246	204	23 17	4 28	232 13	13 19	3	240	204	23 17	4 28	232 13	
4	328	272	31 12	6 16	309 28	18 4	4	320	272	31 12	6 16	309 28	
5	410	340	39 7	8 4	387 11	22 21	5	400	340	39 7	8 4	387 11	
6	492	408	47 2	9 24	464 26	27 6	6	480	408	47 2	9 24	464 26	
7	574	476	54 29	11 12	542 9	31 23	7	560	476	54 29	11 12	542 9	
8	656	544	62 24	13 —	619 24	36 8	8	640	544	62 24	13 —	619 24	
9	738	612	70 19	14 20	697 7	40 25	9	720	612	70 19	14 20	697 7	
10	820	680	78 14	16 8	774 22	45 10	10	800	680	78 14	16 8	774 22	
11	902	748	86 9	17 28	852 5	49 27	11	880	748	86 9	17 28	852 5	
12	984	816	94 4	19 16	929 20	54 12	12	960	816	94 4	19 16	929 20	
13	1066	884	101 31	21 4	1007 3	58 29	13	1040	884	101 31	21 4	1007 3	
14	1148	952	109 26	22 24	1084 18	63 14	14	1120	952	109 26	22 24	1084 18	
15	1230	1020	117 21	24 12	1162 1	67 31	15	1200	1020	117 21	24 12	1162 1	
16	1312	1088	125 16	26 —	1239 16	72 16	16	1280	1088	125 16	26 —	1239 16	
17	1394	1156	133 11	27 20	1316 31	77 1	17	1360	1156	133 11	27 20	1316 31	
18	1476	1224	141 6	29 8	1394 14	81 18	18	1440	1224	141 6	29 8	1394 14	
19	1558	1292	149 1	30 28	1471 29	86 5	19	1520	1292	149 1	30 28	1471 29	
20	1640	1360	156 28	32 16	1549 12	90 20	20	1600	1360	156 28	32 16	1549 12	
21	1722	1428	164 23	34 4	1626 27	95 5	21	1680	1428	164 23	34 4	1626 27	
22	1804	1496	172 18	35 24	1704 10	99 22	22	1760	1496	172 18	35 24	1704 10	
23	1886	1564	180 13	37 12	1781 25	104 7	23	1840	1564	180 13	37 12	1781 25	
	1968	1632	188 8	39 —	1859 8	108 24		1920	1632	188 8	39 —	1859 8	
	3936	3264	376 16	78 —	3718 16	217 16	2	3840	3264	376 16	78 —	3718 16	
	5904	4896	564 24	117 —	5577 24	326 8	3	5760	4896	564 24	117 —	5577 24	
	7872	6528	753 —	156 —	7437 —	435 —	4	7680	6528	753 —	156 —	7437 —	
	9840	8160	941 8	195 —	9296 8	543 24	5	9600	8160	941 8	195 —	9296 8	
	11808	9792	1129 16	234 —	11155 16	652 16	6	11520	9792	1129 16	234 —	11155 16	
	13776	11424	1317 24	273 —	13014 24	761 8	7	13440	11424	1317 24	273 —	13014 24	
	15744	13056	1506 —	312 —	14874 —	870 —	8	15360	13056	1506 —	312 —	14874 —	
	17712	14688	1694 8	351 —	16733 8	978 24	9	17280	14688	1694 8	351 —	16733 8	
	19680	16320	1882 16	390 —	18592 16	1087 16	10	19200	16320	1882 16	390 —	18592 16	

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Waage-Tabelle

nach

welcher das Futterschrot, das ungemälzte und gemälzte Branntweinschrot, desgleichen das Malz zu Bier und Biereſſig, Behufs der Conſumtions-Steuer-Entrichtung ein- und ausgewogen werden muß.

Digitized by Google

Waage

nach welcher das Futterschrot, das ungemälzte und gemälzte Bra

Steuer-Entrichtung ein-

Einwaage des ungemälzten Branntwein- und Futterschrots.						Auswaage des ungemälzten Branntwein- und Futterschrots.					
Branntwein- und Futterschrot in Körnern.		Soll eingewogen werden.				Soll ausgewogen werden.				Soll Abgang haben.	
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Höchster.	Niedrigster
Mispl.	Schff.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
—	½	42½	40	34½	26½	42	39½	34	26	½	¼
—	1	85	80	69	53	84	79	68	52	1	½
—	2	170	160	138	106	168	158	136	104	2	1
—	3	255	240	207	159	252	237	204	156	3	1½
—	4	340	320	276	212	336	316	272	208	4	2
—	5	425	400	345	265	420	395	340	260	5	2½
—	6	510	480	414	318	504	474	408	312	6	3
—	7	595	560	483	371	588	553	476	364	7	3½
—	8	680	640	552	424	672	632	544	416	8	4
—	9	765	720	621	477	756	711	612	468	9	4½
—	10	850	800	690	530	840	790	680	520	10	5
—	11	935	880	759	583	924	869	748	572	11	5½
—	12	1020	960	828	636	1008	948	816	624	12	6
—	13	1105	1040	897	689	1092	1027	884	676	13	6½
—	14	1190	1120	966	742	1176	1106	952	728	14	7
—	15	1275	1200	1035	795	1260	1185	1020	780	15	7½
—	16	1360	1280	1104	848	1344	1264	1088	832	16	8
—	17	1445	1360	1173	901	1428	1343	1156	884	17	8½
—	18	1530	1440	1242	954	1512	1422	1224	936	18	9
—	19	1615	1520	1311	1007	1596	1501	1292	988	19	9½
—	20	1700	1600	1380	1060	1680	1580	1360	1040	20	10
—	21	1785	1680	1449	1113	1764	1659	1428	1092	21	10½
—	22	1870	1760	1518	1166	1848	1738	1496	1144	22	11
—	23	1955	1840	1587	1219	1932	1817	1564	1196	23	11½
1	—	2040	1920	1656	1272	2016	1896	1632	1248	24	12
2	—	4080	3840	3312	2544	4032	3792	3264	2496	48	24
3	—	6120	5760	4968	3816	6048	5688	4896	3744	72	36
4	—	8160	7680	6624	5088	8064	7584	6528	4992	96	48
5	—	10200	9600	8280	6360	10080	9480	8160	6240	120	60
6	—	12240	11520	9936	7632	12096	11376	9792	7488	144	72
7	—	14280	13440	11592	8904	14112	13272	11424	8736	168	84
8	—	16320	15360	13248	10176	16128	15168	13056	9984	192	96
9	—	18360	17280	14904	11448	18144	17064	14688	11232	216	108
10	—	20400	19200	16560	12720	20160	18960	16320	12480	240	120

Digitized by Google

Tabelle

weinschrot, das Malz zu Bier und Essig, Behufs der Consumtions-ausgewogen werden muß.

Einwaage des Malzes zu Bier und Essig, imgleichen des gemälzten Branntweinschrots.		Auswaage des Malzes zu Bier und Essig, imgleichen des gemälzten Branntweinschrots.											
Malz zu Bier und Essig, auch vom Branntweinschrot in Körnern.		Soll eingewogen werden.						Soll ausgewogen werden.						Soll Abgang haben.	
		Weizen gemälzt zu Bier und Essig und Branntweinschrot. Netto.		Roggen gemälzt zu Branntweinschrot. Netto.		Gerste gemälzt zu Bier und Essig, zu Branntweinschrot. Netto.		Weizen gemälzt zu Bier und Essig zu Branntweinschrot. Netto.		Roggen gemälzt zu Branntweinschrot. Netto.		Gerste gemälzt zu Bier und Essig zu Branntweinschrot. Netto.		Höchster.	Niedrigster.
Wispl.	Schff.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Pfund.
—	½	38	24	36	16	30	13½	38	8	36	—	29	29½	½	½
—	1	77	16	73	—	60	27	76	16	72	—	59	27	1	½
—	2	155	—	146	—	121	22	153	—	144	—	119	22	2	1
—	3	232	16	219	—	182	17	229	16	216	—	179	17	3	1½
—	4	310	—	292	—	243	12	306	—	288	—	239	12	4	2
—	5	387	16	365	—	304	7	382	16	360	—	299	7	5	2½
—	6	465	—	438	—	365	2	459	—	432	—	359	2	6	3
—	7	542	16	511	—	425	29	535	16	504	—	418	29	7	3½
—	8	620	—	584	—	486	24	612	—	576	—	478	24	8	4
—	9	697	16	657	—	547	19	688	16	648	—	538	19	9	4½
—	10	775	—	730	—	608	14	765	—	720	—	598	14	10	5
—	11	852	16	803	—	669	9	841	16	792	—	658	9	11	5½
—	12	930	—	876	—	730	4	918	—	864	—	718	4	12	6
—	13	1007	16	949	—	790	31	994	16	936	—	777	31	13	6½
—	14	1085	—	1022	—	851	26	1071	—	1008	—	837	26	14	7
—	15	1162	16	1095	—	912	21	1147	16	1080	—	897	21	15	7½
—	16	1240	—	1168	—	973	16	1224	—	1152	—	957	16	16	8
—	17	1317	16	1241	—	1034	11	1300	16	1224	—	1017	11	17	8½
—	18	1395	—	1314	—	1095	6	1377	—	1296	—	1077	6	18	9
—	19	1472	16	1387	—	1156	1	1453	16	1368	—	1137	1	19	9½
—	20	1550	—	1460	—	1216	28	1530	—	1440	—	1196	28	20	10
—	21	1627	16	1533	—	1277	23	1606	16	1512	—	1256	23	21	10½
—	22	1705	—	1606	—	1338	18	1683	—	1584	—	1316	18	22	11
—	23	1782	16	1679	—	1399	13	1759	16	1656	—	1376	13	23	11½
1	—	1860	—	1752	—	1460	8	1836	—	1728	—	1436	8	24	12
2	—	3720	—	3504	—	2920	16	3672	—	3456	—	2872	16	48	24
3	—	5580	—	5256	—	4380	24	5508	—	5184	—	4308	24	72	36
4	—	7440	—	7008	—	5841	—	7344	—	6912	—	5745	—	96	48
5	—	9300	—	8760	—	7301	8	9180	—	8640	—	7181	8	120	60
6	—	11160	—	10512	—	8761	16	11016	—	10368	—	8617	16	144	72
7	—	13020	—	12264	—	10221	24	12852	—	12096	—	10053	24	168	84
8	—	14880	—	14016	—	11682	—	14688	—	13824	—	11490	—	192	96
9	—	16740	—	15768	—	13142	8	16524	—	15552	—	12926	8	216	108
10	—	18600	—	17520	—	14602	16	18360	—	17280	—	14362	16	240	120

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No 24.) Verordnung an den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen und an den Geheimen Staats-Rath und Obersten von Hake, über die Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inaktive Unteroffiziere und Soldaten. Vom 21sten Februar 1811.

Ich finde die, in Ihrem Berichte vom 12ten Februar d. J. enthaltenen Vorschläge in Betreff der Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten völlig zweckmäßig und will denselben gemäß hierdurch Folgendes festsetzen:

1. Die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Kriminal- und Injurien-Sachen den Militairgerichten unterworfen und der Civilrichter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden: auch muß der Civilrichter der Untersuchung sich unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Verbrechens nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Nach beendigter Untersuchung ist aber sodann über die beurlaubte Militairperson von dem kompetenten Militair-Gerichtsstand oder kriegsrechtlich zu erkennen.
2. Die inaktiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder die sogenannten, mit Laufpässen versehenen Krümper, sind in allen gemeinen, nicht den Dienst betreffenden Vergehungen, so wie in Injurien-Sachen, worauf die Gesetze eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestimmen, den Civilgerichten ihres Aufenthalts-Orts unterworfen. Selbige müssen jedoch die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe in keinem, blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmten, oder der Gesundheit schädlichen Gefängnisse erleiden. Fehlt es an dem Orte ihres Aufenthalts an einem solchen, so sind sie an das nächste städtische Gefängniß zur Erleidung der Strafe abzuliefern.
3. Die Civilgerichte erkennen in solchen Fällen gegen diese Soldaten und vollstrecken das Erkenntniß, sind aber hiernächst gehalten, dem Com-

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1811.)

Digitized by Google

mandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben, damit dieser von der Führung des Soldaten Kenntniß erhält, um ihn, wenn er sich nicht bessert, bei wiederholten Vergehungen, zufolge der Bestimmung des 54sten Kriegsartikels und in Gemäßheit Meines Befehls vom 19ten Februar 1810. von einem anzuordnenden Standrechte in die zweite der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes versetzen zu lassen.

4. Die Verfügung auf das, gegen ein solches Erkenntniß angebrachte Milderungs-Gesuch verbleibt dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz.

5. Auf körperliche Züchtigung oder sogenannte Ehrenstrafen können die Civilgerichte niemals erkennen. Da auch die Erlegung einer Geldstrafe nach den Kriegsartikeln nicht statt findet; so ist, wenn die Gesetze eine Geldstrafe verordnen, solche in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln. Wenn jedoch beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, selbige mögen zum effektiven Stande gehören, oder Krümper seyn, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder sonst eine Polizei-Kontravention begehen, worauf die Polizei-Gesetze eine Geldstrafe verordnen, so ist von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf diese gesetzliche Strafe zu erkennen und solche zu vollstrecken.

6. Hat der Soldat ein Dienstvergehen, als Desertion ꝛc. oder einen Diebstahl oder ein sonstiges Verbrechen begangen, worauf die Gesetze körperliche Züchtigung, Festungs- oder Zuchthausstrafe oder eine Gefängnißstrafe von mehr als 14 Tagen, oder endlich eine über 10 Thlr. betragende Geldstrafe bestimmen; so verbleibt die Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten den kompetenten Militairgerichten und die Civilgerichte haben in diesen Fällen nach Vorschrift des §. 216. der Kriminal-Ordnung zu verfahren.

7. Von den Civilgerichten dürfen bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und Soldaten, wohin auch die Injurien-Sachen gehören, wegen der ihnen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 11ten December 1802. zustehenden Sportul-Freiheit, keine Kosten genommen werden.

Zur Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen haben Sie, ein Jeder in seinem Ressort, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

(No. 25.) Verordnung, wodurch der Vorspann für die Land- und Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren aufgehoben wird. Vom 27sten Februar 1811.

Nach erfolgter Aufhebung des Vorspannes findet auch die ehemalige Einrichtung, wonach dem Direktor der Kurmärkschen Land-Feuer-Societät und den Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren zu ihren Geschäftsreisen Vorspann gegeben wurde und dafür die Vergütung aus der Marsch- und Molestien-Kasse erfolgte, nicht mehr statt. Die Land-Feuer-Societäts-Direktoren müssen daher nunmehr zu ihren nothwendigen Reisen in Angelegenheiten der Societät sich eigner oder gemietheter Fuhren bedienen und den Ersatz der Kosten liquidiren; es wäre jedoch sehr unzweckmäßig, diesen aus der Regierungs-Kasse zu leisten, vielmehr müssen nach dem Beispiele anderer Provinzen, und da es überhaupt gut ist, die für bestimmte Zwecke bestehenden Vereine und Anstalten in Betreff ihrer Bedürfnisse von allen Nebenbedingungen und Nebenbegünstigungen unabhängig zu stellen, die Kosten solcher Reisen von den Theilnehmern der Societät aufgebracht, mithin aus der Kasse der Land-Feuer-Societät bestritten werden. Ich überlasse Ihnen also, in Gemäßheit dieser Bestimmung, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 26.) Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Ausschließung der Untergerichte in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen von Bearbeitung der Wechsel- und Konkurs-Prozesse. Vom 28sten Februar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Vorschlag Unsers Ministerii des Innern und der Justiz beschlossen, die bisherige Verfassung, wonach in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen einige oder alle Untergerichte von der Instruktion und Entscheidung der Wechsel-Prozesse, und in Ostpreußen auch von der Bearbeitung der Konkurse, entweder bedingt oder unbedingt, ausgeschlossen gewesen sind, völlig aufzuheben.

Wir verordnen und wollen, daß der Gerichtsstand in Wechsel- und Konkurs-Sachen in diesen, wie in Unsern andern Provinzen, allein nach den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt werden soll.

Wir

Wir befehlen Unsern Ober-Landes-Gerichten in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, die gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Untergerichte danach anzuweisen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt und von Uns Allerhöchstselbst vollzogen worden.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 27.) Verordnung, betreffend die letztwilligen Verfügungen solcher Personen, welche nach erhaltener Dispensation auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 15ten März 1803. sich geehelichet haben. Vom 28sten Februar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch Unsre Kabinets-Ordre vom 15ten März 1803. festgesetzt, daß von dem Verbote des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 25., nach welchem Personen, die wegen Ehebruchs geschieden sind, diejenigen nicht heirathen dürfen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, in gewissen besondern Fällen Dispensation ertheilt werden könne.

Da nun hierbei über die Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 35., welche den Ehebrechern untersagt, durch letztwillige Verordnung einander etwas zu hinterlassen, Zweifel entstanden sind; so finden Wir Uns bewogen, hiermit ausdrücklich zu erklären und zu verordnen:

daß Personen, welche nach vorgängiger, auf den Grund Unserer Kabinets-Ordre vom 15ten März 1803. ertheilten Dispensation sich geehelichet haben, befugt seyn sollen, für einander letztwillig zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 28.) Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art. Vom 16ten März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Sozietäts- und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2. Die abzulösende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt. Zu diesen gehören

1) die im Edikte vom 27sten Oktober Seite 29. der Gesetzsammlung No. 2. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;
2) Banknoten;
3) Bankobligationen;
4) Bergwerksobligationen;
5) Brennholzobligationen und Haupt-Nutzholzobligationen;
6) Bons über die russischen Forderungen;
7) General-Salzkassenobligationen;

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten März 1811.)

Digitized by Google

8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Procent Abzug;
9) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810.;
10) Münzscheine;
11) Obligationen der Labesschen Anleihe;
12) Scheidemünzobligationen;
13) Seehandlungsactien;
14) Seehandlungsobligationen;
15) Tabacksactien;
16) Tresorscheine; endlich sollen auch
17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldenscheine an deren Stelle.

Die vom 1sten Januar 1811. laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1sten July 1811. ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtigt werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit koursmäßigem Agio zu Kourant berechnet.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805. an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Procent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getreidegefälle und kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 Gr. Kapital abgelöset, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungssumme nach der Größe der Begünstigung.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von 50 Thlrn. jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1sten Juny und 1sten December erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke, nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Procent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Canons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöst, daß der Canon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren ꝛc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Procent zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805. an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3. bestimmte Nachlaß von 10 Procent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 8. Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des Dominii utilis oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806., in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahr, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Ver-

Digitized by Google

äußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Firum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts ꝛc. sind Gegenstände gütlicher Compensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören und jedem sein Antheil am Rechte und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbei geführt werden.

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welchen dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten. Berlin, den 16ten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

---

1. Anweisung

Digitized by Google

I.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücke haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbige haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöschet werde.

§. 2. Die Hypotheken-Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande das Ablösungs-Kapital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen; so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtiget sey, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftmäßiger Hypotheken-Bücher vernachläßiget seyn sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypothekenbuch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypotheken-Buch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte, welche Fiscus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwan künftiger Konkurs-Eröffnung nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404. ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen, die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypotheken-Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungs-Art beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet seyn sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hypotheken-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine, auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12. erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrests aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, Sub. Rubr. 11. des Hypotheken-Buchs erfolgen muß.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Depositа belegt werden.

Berlin den 16. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

---

2. Formular

2.

Formular zum §. 12. der Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben gehörig.

Auf dem zu N. in dem N. Kreise gelegenen Domainen-Grundstück N. haben nach der Verfassung des Orts (oder des Kreises, oder der Provinz) folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet:

welche vorstehende Geld- und Natural-Prästationen den in der Verordnung vom 16ten März 1811. vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, auf Rthlr. Gr. Pf. zu Kapital angeschlagen sind. Nachdem nun der gegenwärtige Besitzer N. N. auf den Grund der angeführten Verordnung zur Ablösung verstattet, und von ihm das ganze Kapital von Rthlr. Gr. Pf. heute vollständig zur N. N. Kasse gezahlt worden; so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiskus selbst in Ansehung der oben verzeichneten Geld- und Natural-Prästationen an dem Domainen-Grundstück N. gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtiget, und mithin wohl befugt seyn soll, solche entweder in dem Hypotheken-Buch löschen zu lassen, oder auch einem Dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungs-Kapitals in die zweite Rubrik des Hypotheken-Buchs an die Stelle des Fisci zu fordern; wie denn überhaupt im Namen des Fisci allen fernern Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelösten Geld- und Natural-Prästationen zu Gunsten des N. N. und seiner Nachfolger im Besitz des in Rede stehenden Domainen-Grundstücks gänzlich hiermit entsagt, und dieses Grundstück für völlig und auf immer befreiet von der Verbindlichkeit, die erwähnten Prästationen dem Fisko zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird. Urkundlich unter Vordruckung ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Regierung.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 29.) Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung. Vom 28sten März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27sten October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungsdepartements und über die Kraft der Gesetzsammlung, Folgendes fest:

§. 1.

Es soll in jedem Regierungsdepartement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkschen) Regierung," nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligen Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2.

Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten April 1811.)

Digitized by Google

an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3.

Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen können in eine, unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühern Gesetze nicht abgeändert.

§. 4.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem ein, in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht, anzunehmen, und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5.

Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6.

Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen, haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Der Preis des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 gGr. festgesetzt und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direction für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8.

Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27sten October über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizey-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 9.

Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10.

Die Intelligenz-Blätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom

Digitized by Google

vom 1sten July 1811. an, Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11.

Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

Berlin, den 28sten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 30.) Deklaration der Verordnung vom 14ten Juni 1810. wegen der Zinsen. Vom 4ten April 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Es ist ein Zweifel entstanden, ob durch die Verordnung vom 14ten Juni 1810., welche die Wiederherstellung der frühern Gesetzgebung wider den Wucher anordnet, auch die im §. 5. des Gesetzes vom 15ten Februar 1809. enthaltene Erlaubniß, Papiere nach ihrem Nennwerth bei Darlehnen in Zahlung zu geben, wiederum aufgehoben sey.

Wir finden Uns daher bewogen, die Verordnung vom 14ten Juni 1810. dahin zu deklariren, daß durch selbige das Gesetz vom 15ten Februar 1809. seinem ganzen Inhalt nach, mithin auch §. 5. desselben aufgehoben werde, daß es also, unangesehen was frühere Rescripte deshalb verfügen, fernerhin nicht erlaubt seyn soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehnen statt baaren Geldes in Zahlung zu geben und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth der Papiere auszubedingen, vielmehr sollen die Darleiher nur berechtiget seyn, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Kours in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

Gegeben Berlin, den 4ten April 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten April 1811.)

Digitized by Google

(No. 31.) Königlich-Preußisches Militair-Kirchen-Reglement. Vom 28sten März 1841.

Inhalt.

I. Vom Feld-Ministerio.
II. Von der Berufung und Anstellung der Militairprediger.
III. Vom Dienstverhältniß der Militairprediger.
IV. Von der Gemeine der Militairprediger.
V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger.
A) Als Prediger.
1) Oeffentlicher Gottesdienst, sowohl im Frieden, als im Kriege.
2) Catechumenen-Unterricht.
3) Austheilung des heiligen Abendmahls.
4) Taufen.
5) Trauungen und Proklamationen.
6) Sühne-Versuch.
7) Eidesschärfung.
8) Fahnen-Weihe.
9) Huldigungs-Rede.
10) Krankenbesuch.
11) Leichen- oder Stand-Reden.
12) Führung der Kirchenbücher.
13) Ausfertigung kirchlicher Atteste.
14) Bereisung der auswärtigen Garnisonen.
B) Als wissenschaftlicher Lehrer.
C) Als Aufseher der bei der Gemeine vorhandenen Schulen.
VI. Ahndung der Dienstvernachlässigung und eines unmoralischen Wandels der Militairprediger, deren Weiterbeförderung nach mehrjähriger treuer Pflichterfüllung.
VII. Verhältnisse der Feld-Küster.

Nachdem Seine Majestät der König bei der neuen Organisation des Staats auch besonders auf eine angemessene Reform der kirchlichen Verfassung der Militair-Gemeinen Bedacht genommen, so sind in dieser Rücksicht einige nähere Festsetzungen wegen der künftigen Verhältnisse und Bestimmungen der Feldprediger um so nothwendiger geworden, da das Prinzip der Einheit, welches der neuen Anordnung der Landes-Angelegenheiten und der Staats-Verwaltung zum

Digitized by Google

zum Grunde liegt, eine nähere Verbindung des Feld-Ministerii mit der übrigen Landes-Geistlichkeit erfordert.

Es wird deshalb statt des bisher bestandenen im Jahre 1711. zuerst gegebenen, und im Jahre 1750. erneuerten Militair-Consistorial-Reglements folgendes als nunmehr geltendes Reglement für die kirchliche Verfassung der Armee, festgesetzt.

I. Vom Feld-Ministerio.

1) Die Armee ist jetzt in sechs Brigaden eingetheilt, und bei jeder derselben sind sowohl im Frieden, als im Kriege, drei Prediger angestellt.

2) Ihr Gehalt im Frieden ist auf 400 Rthlr. jährlich, oder 33 Rthlr. 8 Gr. monatlich festgesetzt. Sobald die Armee auf den Feld-Etat gesetzt wird, erhalten sie:

a) zur Mobilmachung den Betrag eines monatlichen Gehalts von 33 Rthlr. 8 Gr., 2 Pferde (sogenannte Klepper) in natura, und einen Knecht.

b) An Feldzuschuß; Rations und Portions: eine monatliche Feldzulage von 20 Rthlr., zwei Infanterie-Rationen, und zwei Brod-Portionen, imgleichen das festgesetzte Traktament für den Knecht, für welchen eine von den beiden vorerwähnten Brod-Portionen bestimmt ist, und außerdem noch eine Viktualien-Portion gut gethan wird.

3) Ueber die einem jeden Prediger zugetheilte Gemeine, ist bereits das Nöthige bestimmt. Es hat bei dieser Eintheilung keine völlige Gleichförmigkeit Statt finden können, weil vornehmlich darauf zu sehen war, daß kein Prediger von den verschiedenen Abtheilungen seiner Gemeine zu weit entfernt sey.

4) Außer den jetzt angesetzten 18 Brigade-Feldpredigern, die immer bei ihren Gemeinen bleiben, und daher verbunden sind, dieselben, es sey im Kriege oder im Frieden, überall zu begleiten, ist in jeder der drei Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau, noch ein besonderer Garnison-Prediger angesetzt, deren Aufenthalt für immer an diesen Orten fixirt ist.

5) Diese drei Garnison-Prediger sind im Frieden zugleich Prediger bei demjenigen Theile der Artillerie und der Pionier-Compagnie, der an dem Orte ihres Aufenthalts stehet und haben bei diesen dieselben Pflichten und Rechte, wie die übrigen Feldprediger bei den ihm zugewiesenen Gemeinen. Der Garnison-Prediger in Königsberg ist außerdem noch Litthauischer Militair-Prediger, und muß daher der Litthauischen Sprache völlig gewachsen seyn.

6) Ihr Gehalt ist dem der anderen Feldprediger gleich.

Digitized by Google

7) Außer den beiden Festungen Pillau und Silberberg sind keine besondere Prediger für die Festungen angestellt, weil in jeder derselben Feldprediger stehen, die zu einer der verschiedenen Brigaden gehören. Nur in dem Falle des Krieges, wenn diese ihren Gemeinen folgen, wird in jeder dieser Festungen ein besonderer Festungsprediger angesetzt.

8) Diese Militairprediger sind sämmtlich der Evangelisch-Lutherischen Confession zugethan. In Kriegszeiten werden bei einem jeden Corps d'Armée außerdem noch ein oder einige reformirte und katholische Geistliche angestellt; auch soll bei den Haupt-Lazarethen, wo es nöthig ist, ein besonderer Prediger alsdann angesetzt werden. Die Anstellung besonderer katholischer Geistlichen wird vornehmlich bei der Westpreußischen, und bei der Ober-Schlesischen Brigade, imgleichen bei den zu diesen Brigaden gehörenden Haupt-Lazarethen nöthig und bei der Wahl derselben darauf zu sehen seyn, daß sie auch der polnischen Sprache mächtig sind.

9) Das Kriegs-Consistorium ist aufgehoben. Sämmtliche Militairprediger stehen unter der Civil-Consistorial-Behörde, nemlich der Geistlichen- und Schul-Deputation der Regierung derjenigen Provinz, in deren Bezirk, und folglich auch, wie die Civilprediger, unter der Aufsicht der Superintendenten, als Commissarii der Regierungs-Deputation, in dessen Diöcese, die ihnen zum Wohnort angewiesene Garnison, oder, bei erwanigen Detaschirungen einzelner Truppen-Abtheilungen, das jedesmalige Standquartier des Feldpredigers gelegen ist.

10) Auch die Stelle des Feldprobstes ist demnach hiedurch aufgehoben. Da indessen die durch diese Einrichtung festgesetzte Geschäfts-Verbindung zwischen den Civil-Consistorial-Behörden und den Militairpredigern während des Kriegs, sobald diese ihren Gemeinen folgen, der Natur der Sache nach, nicht statt finden kann, so soll alsdann der jedesmalige Feldprediger der Garde die Geschäfte des Feldprobstes verwalten und während des ganzen Laufes des Krieges der wirkliche Vorgesetzte aller mit ihren Gemeinen im Felde stehenden Militairprediger seyn; über welches Verhältniß, so wie über die Beobachtung der damit verbundenen Pflichten ihm eine besondere Instruktion ertheilt werden wird.

11) Die Garnison- und Festungsprediger bleiben im Kriege, wie im Frieden, unverändert unter den geistlichen Regierungs-Deputationen und unter der Aufsicht der Superintendenten.

12) Der Feldprediger der Garde erhält den Titel des Feldprobstes nur in dem Fall einer wirklichen Verwaltung der Geschäfte desselben, behält dann aber auch nach beendigtem Feldzuge diesen Titel während seiner Amtsführung als Militairprediger bei.

II. Von

Digitized by Google

II. Von der Berufung und Anstellung der Militairprediger.

1) Wenn bei einer Brigade eine Feldprediger-Stelle erledigt wird: so hat der Brigade-General in Friedenszeiten derjenigen geistlichen Regierungs-Deputation, in deren Bezirk die Vakanz entstanden ist, Anzeige zu thun. In Kriegszeiten geschieht diese Anzeige, und zwar bei dem Departement für den Kultus, durch den Feldprobst, von dem, bei der genauen Verbindung, die zwischen ihm und den mit ihm im Felde stehenden Militairpredigern statt finden muß, vorausgesetzt wird, daß ein solcher Fall sogleich zu seiner Wissenschaft kommen werde.

2) Diese Anzeige muß, wenn ein Feldprediger stirbt, unmittelbar nach dessen Tode, und wenn er zu einer andern Stelle befördert wird, in Zeiten vor seinem Abgange geschehen, damit die erledigte Stelle in dem ersteren Falle, sobald als möglich, in dem andern aber noch während der Anwesenheit des abgehenden Predigers bei seiner Gemeine, wieder besetzt werde.

3) Den geistlichen Regierungs-Deputationen liegt die Sorge ob, vollkommen taugliche Männer zu diesen Stellen auszuwählen, und dieselben als Prediger von der gewöhnlichen geistlichen Examinations-Commission, als Lehrer aber von der wissenschaftlichen Deputation prüfen, und wenn sie von beiden tüchtig befunden, ordiniren zu lassen.

4) Auch die Ernennung der Festungs- und Kadetten-Prediger, imgleichen der Prediger bei andern Militair-Instituten, stehet den geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzial-Regierungen zu.

5) Jeder anzustellende Militairprediger muß das gesetzmäßige Canonische Alter von 25 Jahr haben. Alle Bedingungen für die Bestallung eines Kandidaten zu einem Predigtamt gelten auch für ihn, und er muß in dieser Absicht sich ganz der den geistlichen Regierungs-Deputationen hierüber ertheilten Verordnung unterwerfen.

6) Wenn ein Civilprediger als Militairprediger angestellt wird, so muß er sich ebenfalls eben sowohl als ein Kandidat der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation der Regierungen unterwerfen. Ob auch noch ein Colloquium bei der geistlichen Examinations-Commission statt finden solle, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Gutachten derselben überlassen.

7) Dies gilt auch von den Predigern, die im Kriege bei Lazarethen, oder in Festungen, so wie von den reformirten Predigern, die in dem Fall eines Krieges bei einem Corps d'Armée angestellt werden. In Ansehung der römisch-katholischen Feldgeistlichen, wird in einem solchen Fall, durch die Provinzial-geistliche Regierungs-Deputation das Nöthige an die bischöflichen Behörden verfügt und angeordnet werden.

8) Die

8) Die Vokationen für alle Militairprediger ohne Unterschied, werden von der geistlichen Regierungs-Deputation, in deren Bezirk die dem Prediger zum Wohnort angewiesene Garnison liegt, ausgefertigt; nur die Stelle des Feldpredigers bei der Garde wird von dem Departement für den Kultus unter der besonderen Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs besetzt.

9) Ist die Ordination geschehen, so meldet sich der neue Prediger bei dem Brigade-General, bei den Commandeurs der Regimenter und Bataillons, die zu seiner Gemeine gehören, und bei dem Superintendenten, unter dessen Inspektion er stehet.

10) Die feierliche Einführung in das Amt, besorgt eben dieser Superintendent, sobald dies Geschäft ihm von der Regierung übertragen ist.

11) Der von der Regierung hiebei zu ernennende weltliche Commissarius hat in Gemeinschaft mit dem Superintendenten darauf zu sehen, daß die Kirchen-Registratur, über deren Einrichtung und zweckmäßige Anordnung der neue Prediger besonders sorgfältig zu instruiren ist, — die Kirchenbücher, die heiligen Geräthe, die etwanigen Geistlichen- und Schul-Kassen, wie auch die Bibliothek der Regimenter oder Bataillons, wenn dergleichen vorhanden sind, und letztere unter der Aufsicht des Feldpredigers gestanden haben, von dem Abgehenden, oder den Erben des verstorbenen Feldpredigers an den Nachfolger richtig übergeben werden, und stattet demnächst, daß und wie solches geschehen, der Regierung Bericht ab.

12) Ereignen sich Veränderungen dieser Art während des Krieges; so meldet der Feldprobst solches dem Departement für den Kultus, welches dann, nach Befinden der Umstände die schleunige Wiederbesetzung der erledigten Feldpredigerstelle, entweder der Regierung, zu deren Bezirk solche gehört, oder derjenigen, in deren Nähe die Brigade im Felde steht, aufgiebt, oder unmittelbar selbst verfügt.

13) Ist der während eines Krieges angestellte neue Prediger ordinirt, so geht er sogleich zu seiner Gemeine ab, und meldet sich, außer bei dem Brigadegeneral und den Commandeurs, auch bei dem Feldprobst.

14) Dieser hat alsdann die Verpflichtung, ihn feierlich bei seiner Gemeine in sein Amt einzuführen, und ihn über alle im Felde vorkommende Fälle seiner Amtsführung gehörig zu instruiren.

15) Wenn im Felde der Fall eintritt, daß die einem Feldprediger als Gemeine zugetheilten Truppen von einander abgesondert, detachirt und entfernt stehen; so muß sich der Feldprediger zwar in der Regel bei dem größesten zusammenbleibenden Theile seiner Gemeine aufhalten; jedoch bleibt es den kommandirenden Generalen überlassen, die bei den Brigaden befindlichen

Digitized by Google

findlichen Prediger nach Maaßgabe der Umstände, obgleich mit möglichster Berücksichtigung ihrer Gemeinen einzutheilen, wozu bei den Hauptcorps der Feldprobst zu Rathe zu ziehen ist.

16) Es soll keinem Feldprediger erlaubt seyn, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeine eine Stadt- oder Land-Pfarre anzunehmen. Machen besondere Umstände einzelne Ausnahmen nöthig, so muß die betreffende geistliche Regierungs-Deputation darüber die Genehmigung des Departements für den Kultus einholen.

III. Vom Dienstverhältniß der Feldprediger.

1) In allen äußern Angelegenheiten stehen die bei den Brigaden angestellten Prediger unmittelbar unter dem General derjenigen Brigade, zu der sie gehören.

2) Die Garnisonprediger stehen in dieser Rücksicht unter den Gouverneurs und Commandanten ihrer Garnison, und als Prediger der Artillerie-Brigaden nicht nur unter dem Chef der Artillerie, sondern auch unter dem Commandeur desjenigen Theils dieser Truppen, der ihre Gemeine ausmacht.

3) Die Festungsprediger stehen unter dem Gouverneur der Provinz, und unter dem Commandanten der Festung.

4) Diese Vorgesetzten sind jedoch nicht befugt, den Prediger in Absicht der eigentlichen Verwaltung seiner geistlichen und Lehrer-Geschäfte, unter irgend eine Art von willkührlicher Leitung zu nehmen, und in Hinsicht auf diese Dinge eigenmächtige Verfügungen zu treffen.

5) Vielmehr stehet unter ihrer Anordnung nur das Aeußere des Gottesdienstes und Unterrichts, z. B. besonders im Felde die Bestimmung der Zeit und des Orts für den Gottesdienst, so wie das Aeußere des Schulwesens unter den Commandeurs der Regimenter und Bataillons steht.

6) In allen eigentlichen Amtsangelegenheiten stehen die Militairprediger unter den Provinzial-Consistorialbehörden und deren Commissarien, den Superintendenten, zu deren Bezirk ihre Garnisonen oder Standquartiere gehören.

7) Diese, die Superintendenten, reichen von den Militairpredigern ihres Sprengels jährlich der vorgesetzten geistlichen Behörde eine gewissenhafte Conduiten-Liste ein. Sollten die Brigadegenerale gegen das Benehmen der Feldprediger etwas zu erinnern finden, so zeigen sie solches im Frieden zuerst der geistlichen Deputation der betreffenden Provinzialregierung, im Kriege aber dem Feldprobste an.

8) Eben so befördern auch die Superintendenten die jährlichen Populationstabellen, die ihnen von den Feldpredigern im Anfange des Jahres eingesandt werden, mit besondern Berichten an die Provinzialregierungen.

9) Außer

Digitized by Google

9) Außer diesen Tabellen sendet jeder Militairprediger zugleich einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Unterrichts- und Schul-Anstalten bei seiner Gemeine, so wie die Abschrift einer in dem Laufe des vorigen Jahres von ihm gehaltenen Predigt zur Beförderung an die geistliche Behörde ein. Auch ist jeder Feldprediger verbunden, sowohl den Commandeuren der Regimenter als dem Brigadegeneral jede geforderte Auskunft über den Zustand der Unterrichtsanstalten zu geben.

10) Um den künftigen Feldprobst, zur Erleichterung der in Kriegszeiten über die Militairprediger zu führenden Aufsicht schon vorher mit deren Qualifikation und Amtsführung bekannt zu machen, haben die Provinzialregierungen die bei ihnen eingegangenen Conduitenlisten und Predigten der Militairprediger, imgleichen die Protokolle über den Ausfall der mit nenangesetzten Militairgeistlichen angestellten Prüfungen dem Feldprediger der Garde alljährlich mitzutheilen.

11) Jeder Militairprediger muß die von den höhern Behörden, besonders von der geistlichen Regierungs-Deputation erlassenen, durch den Superintendenten ihm mitgetheilten Verordnungen und Verfügungen annehmen und befolgen, und sie seiner Kirchenregistratur einverleiben.

12) In Ansehung des Unterrichts und der Confirmation der Catechumenen ist der Feldprediger gleich den Civilpredigern der Aufsicht der Superintendenten untergeordnet; dasselbe gilt auch in Ansehung der Kirchenvisitation. Bei dieser muß die Kirchen- und Schul-Registratur nebst den Kirchenbüchern dem Superintendenten vorgezeigt, und in letztern, wenn sie in Ordnung gefunden werden, solches von dem Superintendenten sogleich schriftlich vermerkt, im entgegengesetzten Falle aber jede gefundene Vernachlässigung der geistlichen Regierungs-Deputation sogleich angezeigt werden.

13) Bei der Verbindung, in welcher von jetzt an die Militairprediger mit der geistlichen Civilbehörde stehen, fällt auch jeder äußere Unterschied in der Kleidung zwischen ihnen und den Civilpredigern weg, und es wird vorausgesetzt, daß die Militairprediger auch dann, wenn sie nicht in ihrer Amtskleidung erscheinen, doch bei ihrem Anzuge die ihrem Stande schuldigen Rücksichten nicht aus den Augen setzen werden.

14) Wenn ein Militairprediger in eigenen Angelegenheiten verreisen will; so ist er verbunden, den Urlaub dazu von seinen militairischen Vorgesetzten nachzusuchen, und sowohl dem Commandeur desjenigen Theils seiner Gemeine, mit welchem er zusammen in Garnison steht, als auch seinem Superintendenten davon Anzeige zu thun. Länger als auf 8 Tage kann jedoch dieser Urlaub nicht ertheilt werden. Sollten indessen Umstände für ihn eintreten, die eine längere Abwesenheit von seiner Gemeine nothwendig machten; so ist außerdem die Erlaubniß dazu bei der geistlichen Regierungs-

Digitized by Google

rungs-Deputation nachzusuchen. Es bleibt jedoch jeder Militairprediger verantwortlich, daß auch während seiner Abwesenheit in seinen Amtsgeschäften nichts verabsäumt werde.

15) Im Kriege kann gar kein Urlaub ertheilt werden, und kein Feldprediger darf alsdann, es sey denn in dem Fall einer Krankheit, seine Gemeine verlassen.

IV. Von der Gemeine der Militairprediger.

1) Allen bei den Armee-Brigaden angestellten Predigern ist der Umfang der ihnen angewiesenen Gemeinen bereits bekannt gemacht worden.

2) Zu einer solchen Gemeine gehören alle, bei den einem jeden Prediger angewiesenen Regimentern und Bataillons, wirklich dienstthuende Officiere und Soldaten; so wie überhaupt alles dasjenige, so zu dem wirklichen Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird, ferner die Frauen und Kinder, so lange die letztern sich in dem väterlichen Hause aufhalten, auch bei den im Felde stehenden oder auf dem Marsch befindlichen Truppen die Dienstboten; im Frieden hingegen gehören die letztern zu der Civilgemeine des Orts- und Pfarrbezirks, in welchem die Herrschaften wohnen.

3) Dimittirte Officiere und Soldaten nebst ihren Frauen und Kindern gehören von dem Tage der Verabschiedung an, so wie auch Officier- und Soldaten-Wittwen und Waisen, zu der Civilgemeine ihres Aufenthaltsorts.

4) Die Beurlaubten, wenn diese sich in der Garnison des Regiments, bei welchem sie dienen, aufhalten, gehören zu der Gemeine ihres Feldpredigers, wenn solche aber von dem Regiment oder Bataillon entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, so gehören sie sammt den Ihrigen zu der Gemeine ihres Wohnorts, jedoch müssen sie, wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied der Confession, beim Staabe ihres Regiments proklamirt werden, und dafür sowohl, wie für die Copulation, Letztere mag beim Regiment geschehen oder nicht, ihrem Feldprediger die jura stolae entrichten; jedoch sind von der Entrichtung der Copulations-Gebühren, diejenigen Beurlaubten befreit, welche nicht zu der Confession des Feldpredigers ihres Corps gehören, wenn sie sich nicht von diesem, sondern von einem Geistlichen ihrer Confession trauen lassen. Soldaten, welche im Frieden als Augmentations-Mannschaften oder als Krümper ins Canton entlassen sind, und diejenigen wirklichen oder Train-Soldaten, welche zu ihrer Verheirathung keinen Consens von Seiten des Canton-Regiments bedürfen, gehören ohne Einschränkung sammt den Ihrigen zu der Gemeine des Civil-Predigers ihres Aufenthaltsortes.

5) Zu der Gemeine der drei Garnisonprediger in Berlin, Königsberg und Breslau, gehören außer der ihnen angewiesenen Abtheilung der Artillerie

und der Pionier-Compagnie, alle noch in Activität stehenden, oder noch nicht verabschiedeten preußischen Officiere und Soldaten mit ihren Familien; imgleichen die auf halben Sold stehenden, oder auf Wartegeld gesetzten Officiere, so wie die beurlaubten Soldaten, die sich an diesen Orten aufhalten, und nicht Mitglieder einer andern Militairgemeine sind; ferner der dort garnisonirende Theil von dem Personale des Kriegs-Commissariats, der Train-Depots, und des militairisch-chirurgischen Staabes. Der bei den Truppen commandirte Theil dieses Personals, so wie der im Felde befindliche, gehört zur Gemeine des betreffenden Feldpredigers, der in den Festungen sich aufhaltende Theil aber zu der Gemeine des Festungs-Predigers.

6) Außer diesen drei Städten, kommen einem jeden Militairprediger an dem Orte, wo er in Garnison steht, die Rechte des Garnisonpredigers zu.

7) Da die Amtsthätigkeit eines jeden Militairpredigers auf die ihm angewiesene Gemeine eingeschränkt, und er verbunden ist, dieselbe überall im Felde zu begleiten; so folgt daraus von selbst, daß Alles, so davon in den Garnisonen zurückbleibt, während seiner Abwesenheit nicht mehr seine Gemeine ist, sondern in den drei Hauptstädten zu der Gemeine der Garnisonprediger, in den Festungen zu den zur Zeit des Krieges dort angestellten Festungspredigern, an andern Orten aber zu der Gemeine der Civilprediger gehört. Bei seiner Rückkehr mit seiner Gemeine nach beendigtem Kriege kehrt indessen auch die vorige Ordnung wieder zurück.

8) In den Städten wo kein Garnisonprediger ist, hat der Feldprediger vor seinem Ausmarsch, die Kirchen- und Schul-Registratur, Kirchen-Bücher, heilige Geräthe, Bibliothek, dem ersten Civil-Geistlichen des Orts, und wo deren mehrere von gleichem Range sind, dem ältesten der Anciennität nach zu übergeben. Dieser muß die Kirchenbücher führen, und haben deswegen die übrigen Civilprediger des Orts, wenn sie bei den zurückgebliebenen Mitgliedern der Militair-Gemeine Amtshandlungen verrichten, ihm davon jedesmal Anzeige zu thun.

9) Zu der Gemeine eines Festungspredigers gehört das in der Festung liegende active Militair, mit Einschluß der daselbst den Dienst versehenden Invaliden, und das zum Dienst der Festung gehörige Personale, desgleichen die auf halben Sold stehenden, oder auf Wartegeld gesetzten Officiere, so wie die beurlaubten Soldaten mit ihren Familien, die sich in der Festung aufhalten, nebst den darin befindlichen Staabs- oder gemeinen-Gefangenen.

10) Zu derjenigen Festung, in welcher ein zu einer Brigade gehöriger Feldprediger steht, ist dieser im Frieden zugleich Festungsprediger. Im Kriege, wenn derselbe ausmarschirt, wird ein eigener Festungsprediger angesetzt.

Digitized by Google

11) Auf diese durch obige Bestimmungen bezeichnete Gemeine, ist in Zukunft die Amtsthätigkeit der Militairprediger allein eingeschränkt.

12) Es steht ihnen demnach von nun an weiter nicht frei, Amtshandlungen bei Personen zu verrichten, die nicht zu ihrer Gemeine gehören, es mögen Militair- oder Civil-Personen, Eximirte oder nicht Eximirte seyn. Denn es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, daß die Militairprediger sich ausschließend den Geschäften und Pflichten, die ihnen bei ihren Gemeinen obliegen, widmen sollen. Dagegen steht auch keinem Civilprediger frei, eine Amtshandlung in der Gemeine eines Militairpredigers zu verrichten. Sollten besondere Umstände es in einzelnen Fällen wünschenswerth machen, in einer Civil-Familie eine Geistliche Amtshandlung durch einen Militairprediger, oder in einer Militair-Familie durch einen Civilprediger verrichten zu lassen, so muß die Dispensation für diese einzelne Handlungen, von den Provinzial-Geistlichen-Regierungs-Deputationen ertheilt werden, welche auf die an sie gelangenden hinreichend motivirten Gesuche dieser Art, vorzüglich in sofern solche den Vorbereitungs-Unterricht zur Confirmation, den Confirmations-Akt selbst, imgleichen die Beicht- und Abendmahls-Handlung betreffen, billige Rücksicht zu nehmen haben. In diesen Fällen trägt aber derjenige Prediger, dem die Amtshandlung eigentlich zukommt, nicht derjenige der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch ein.

Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere actus ministeriales enthalten, als die bei seiner wirklichen Gemeine vorgefallen sind, worauf die Superintendenten bei der jährlichen Revision der Kirchenbücher sorgfältig zu sehen haben.

13) Es können also auch in Zukunft Atteste von einem Militairprediger (über Amtsverrichtungen außerhalb seiner Gemeine ausgestellt) weiter keine Gültigkeit haben, da dergleichen Atteste eigentlich nichts anders, als Extracte aus den Kirchenbüchern sind.

V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger.

Die Militairprediger haben von jetzt an bei ihren Gemeinen ein dreifaches Amt, als Prediger, als Lehrer und als Aufseher der bei der Gemeine bestehenden Unterrichts-Anstalten.

A. Als Prediger.

1) Das Hauptgeschäft des Feldpredigers ist in dieser Rücksicht der öffentliche Gottesdienst.

2) Dieser wird in der Garnison regelmäßig alle Sonn- und Festtage in der zum Militair-Gottesdienst angewiesenen Kirche, und in den bestimmten Stunden gehalten.

Digitized by Google

3) Jedem Militairprediger bleibt es überlassen, nach Maaßgabe der Orts-Verhältnisse, entweder den Militair-Gottesdienst besonders zu halten, oder ihn mit dem Civil-Gottesdienst zu vereinigen, und mit einem städtischen Prediger in der Abwartung desselben zu wechseln, wobei es indessen allemal, außer der Anordnung der Regierung, auf die Zustimmung des kommandirenden Officiers in der Garnison ankömmt. In dem erstern Falle kann er sich der in der Armee bisher gebrauchten Garnison-Gesangbücher so wie der bei dem militairischen Gottesdienst üblichen Liturgie bedienen, in dem andern muß er sich nach den bei der Civil-Gemeine eingeführten Liturgischen Formen bequemen.

4. Jeder Militairprediger wird aufs ernstlichste angewiesen, seiner Gemeine die reine unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in den Schriften der Evangelisten und Apostoln enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs derjenigen Confession, zu welcher die Gemeine gehört, in einer ungekünstelten faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, jeden seiner Vorträge mit dem gewissenhaftesten Fleiß auszuarbeiten, und bei allen die Beförderung eines ächtereligiösen Sinnes, und so wie der christlichen Tugenden überhaupt, so auch der dem Stande seiner Zuhörer besonders angemessenen Tugenden zu seinem Hauptaugenmerk zu machen.

5) Im Felde soll der Gottesdienst, an Sonn- und Festtagen nicht über eine Stunde dauern, und zu der täglichen Andacht, die Morgens und Abends gehalten werden muß, ist eine Viertelstunde bestimmt. Im Frieden muß der Gottesdienst, wenn das Regiment oder ein Theil desselben Kirchenparade gehalten hat, ebenfalls innerhalb einer Stunde beendigt seyn, damit der Militairdienst demnächst noch gehörig besorgt werden kann.

6) Die Kosten für Communionwein und andre kleine Dienst-Ausgaben, wofür die Feldprediger in Kriegeszeiten, bei dem Verlust ihrer übrigen Friedens-Emolumente entschädigt werden müssen, haben sie bei dem Feld-Kriegs-Commissariat desjenigen Corps, zu welchem sie gehören, zu liquidiren, welches dergleichen Liquidationen zu bezahlen hat.

7) Kein Feldprediger darf im Kriege, wegen der alsdann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen, und seine Gemeine ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl des Brigade-Generals oder Brigadiers verlassen. Nur im Gefecht, oder in der Schlacht selbst, ist der Feldprediger davon dispensirt, bei den Truppen zugegen zu seyn, er muß sich aber vorher so lange, wie es ohne absolute Lebensgefahr für ihn thunlich ist, bei den Truppen aufhalten, ihnen, wenn es erforderlich seyn sollte, Muth zusprechen, und ihnen mit kurzen kräftigen Worten, nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblick

Digitized by Google

blick vorhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Feldprediger, so viel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit treten, um den schwer Blessirten oder Sterbenden, nach den Umständen, Trost zuzusprechen.

8) An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeine, welche das 13te Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Confession gehören, im Christenthum, und seegnet sie nach vollendetem Unterricht, welcher ein volles Jahr dauern muß, dafern sie tüchtig befunden werden, in der zum militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche öffentlich und feyerlich ein. Die Unterweisung und Einseegnung der Kinder derjenigen Gemeinen-Abtheilungen, welche mit dem Feldprediger nicht in einer Garnison sind, geschieht von dem ihn bei andern Amtsgeschäften vertretenden Prediger des Orts, und hat derselbe die dafür übliche Remuneration, in so fern solche gegeben wird, zu genießen; jedoch darf er sich nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern auch unentgeldlich zu unterrichten und einzuseegnen.

9) In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger alle Vierteljahr in seiner Garnison, in den andern Garnisonen seiner Gemeine aber halbjährig einmal, nach vorhergegangener Beichtandacht feyerlich gehalten.

Acht Tage vorher muß dieses sowohl von der Kanzel, als bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu sorgen, daß die Communikanten-Listen, ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern, in Zeiten eingereicht werden, damit falls einer oder der andere, von denen die communiciren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, und sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen.

10) Auch bei der Abendmahlshandlung bedient sich der Feldprediger, so wie bei den andern Amtsgeschäften, bis zur Einführung einer verbesserten Liturgie, der in der bisherigen Feldprediger-Agende, vorgeschriebenen Formulare.

11) Die Taufen bei demjenigen Theil seiner Gemeine, mit welchem der Militairprediger in einer Garnison steht, werden von ihm selbst verrichtet.

12) Die Taufgebühren für ein Kind eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unterofficiers und gemeinen Soldaten, so wie der Spielleute, Büchsenschäfter, Büchsenmacher und Fahnenschmiede, sind für den Militairprediger 6 Groschen Courant, für den Küster 2 Groschen. In Ansehung der Staabs- und andern Officiere, imgleichen des Unterstaabs, sind die Taufgebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden Taxa stolae dem Militairprediger zu entrichten.

13)

Digitized by Google

13) Diese Gebühren kommen den Militairprediger für jedes in seiner Gemeine zu taufende eheliche Kind zu, dessen Vater zu seiner Gemeine und Confession gehört. Wenn reformirte oder römisch-katholische Militairpersonen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Confession taufen lassen wollen: so stehet ihnen solches frei, ohne daß sie dem Feldprediger und Feldküster die Taufgebühren zu entrichten schuldig sind; doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Confession verbunden, eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Akts dem Feldprediger zur Eintragung in das Regiments-Kirchenbuch zuzustellen.

14) Ist ein reformirter oder römisch-katholischer Geistlicher nicht an dem Orte, und tragen die militairischen Gemeine-Glieder einer andern Confession nicht ausdrücklich darauf an, sich auf eigene Kosten, einen solchen Geistlichen holen zu lassen: so kommt die Taufe dem Feldprediger zu, und sind ihm alsdann auch dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

15) In den Kirchenbüchern der reformirten oder römisch-katholischen Geistlichen sind Amtshandlungen der Art, wie §. 13. erwähnt worden, nicht einzutragen, sondern allenfalls ante lineam zu notiren, in den Populations-Listen der Civilgemeinen aber mit aufzuführen.

16) Die obigen Bestimmungen gelten auch bei den Trauungen. Alle zu einer Militairgemeine gehörenden Personen ohne Unterschied der Confession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von ihrem Militairprediger proclamirt werden, und dafür die unter §. 32. bestimmten jura stolae entrichten. Eben so steht auch dem Militairprediger das Recht zu, alle sich verheirathenden Mitglieder seiner Gemeine ohne Unterschied der Confession zu kopuliren, und sind dafür die unten am a. O. festgesetzten Gebühren an den Prediger und Küster zu bezahlen. Wollen jedoch reformirte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militairgemeine sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Confession kopuliren, oder zu diesem Akt einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen; so können von ihnen auch die Traugebühren für den Feldprediger und Feldküster nicht gefordert werden; der kopulirende Prediger aber muß die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militair-Kirchenbuch anzeigen. Daß die reformirten und römisch-katholischen Militairpersonen bei Geistlichen ihrer Confession zur Beichte und Communion gehen, auch von diesen ihre Kinder konfirmiren lassen können, versteht sich von selbst.

17) In andern Garnisonen werden die Taufen von einem der städtischen Prediger, der Regel nach, dem ersten, von den zu diesen Amtshandlungen berechtigten, verrichtet. Dieser zieht dafür die Gebühren, übernimmt dafür aber auch die Verbindlichkeit, die Kranken von der Garnison unentgeldlich

Digitized by Google

geldlich zu besuchen, und auf die Kinder vom Militair in den Schulen Acht zu haben. Uebrigens gelten die in den §§. 13., 15. und 16. enthaltenen Bestimmungen, wegen der zu andern Confessionen gehörenden Mitglieder der Militairgemeinen, auch für den dem Feldprediger vertretenden Civil-Geistlichen.

18) Am Ende des Jahres wird dem Militairprediger von diesen Predigern der andern Garnison das Verzeichniß der von ihnen Getauften eingesandt, welches er in das Tauf-Register seiner Gemeine, so wie in die jährlichen Populations-Tabellen einträgt.

19) Da nach den erlassenen Verordnungen bei unehelichen Kindern nur die Namen der Mütter in das Tauf-Register eingetragen werden dürfen; so kommen diese Taufen überhaupt dem Prediger zu, zu dessen Gemeine die Mutter gehört, dem Militairprediger also nur in dem Fall, wenn eine solche Mutter eine Soldaten-Tochter ist, die sich noch in dem Hause ihrer Eltern aufhält.

20) Alle in Hinsicht auf Kopulationen oder Trauungen erlassene Verordnungen hat auch der Militairprediger zu beobachten, und er wird darauf hier ausdrücklich als auf Gesetze, die auch für ihn gelten, verwiesen.

21) Außerdem was diese allgemeinen Verordnungen besagen, darf der Militair-Prediger in seiner Gemeine keine Trauung verrichten, oder in seine Kopulations-Register eintragen, wenn ihm nicht vorher bei einem Offizier der Consens Seiner Majestät des Königs zu der Heirath, und bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Trauschein des Commandeurs des Regiments oder Bataillons vorgezeigt worden.

22) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so muß der Militairprediger ihn von dem Auditeur, oder auch einem Civilgericht den Eid abnehmen lassen, daß er noch unverheirathet sey, und das gerichtliche Attest über die geschehene Vereidung in seiner Kirchen-Registratur aufbewahren.

23) So wie in den Preußischen Ländern bei der evangelisch-lutherischen Kirche der Grundsatz gilt, daß demjenigen Prediger die Trauung zukömmt, zu dessen Gemeine die Braut gehört; so gilt dies beim Militair von dem Prediger des Bräutigams.

24) Wenn also die Braut aus der Gemeine des Militairpredigers, der Bräutigam aber aus einer andern Civil- oder Militair-Gemeine ist, so kommt dem Militairprediger auch nicht die Trauung zu. Wird er dennoch dazu aufgefordert, so gelten alsdann die Festsetzungen §. 12. Kap. IV.

25) Die Proklamationen geschehen an drei auf einander folgenden Sonntagen von Seiten des Bräutigams in der Kirche, in welcher der militairische Gottesdienst gehalten wird, von Seiten der Braut aber in der Kirche, zu welcher sie gehört.

26) Der

26) Der Militairprediger darf keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihm nicht ein Schein von dem Prediger der Braut vorgewiesen worden, daß die Proklamation regelmäßig und ohne Einspruch geschehen.

27) Diese Vorzeigung des Proklamations-Scheines der Braut bei dem Feldprediger ist, jedoch bei Beurlaubten, welche zu dem etatsmäßigen Stande der Truppen gehörig, und zu ihrer Verheirathung den Consens des Regiments oder Bataillons bedürfen, die aber in anderen Gemeinen wohnen, nicht nöthig. Bei diesen ist es für die Berechtigung eines andern Predigers zu der Trauung hinreichend, wenn der Militairprediger unter dem Trauschein attestirt, daß das Aufgebot beim Regiment geschehen und die Stolgebühren entrichtet werden, und bleibt es dann dem kopulirenden Civilprediger überlassen, sich die geschehene Proklamation der Braut an ihrem Aufenthaltsorte, nachweisen zu lassen.

28) Dasselbe gilt, wenn der Bräutigam in einer andern Garnison steht. Die Verantwortlichkeit muß in diesen Fällen derjenige Prediger übernehmen, welcher die Trauung verrichtet.

29) In beiden Fällen werden indessen die Namen des Brautpaars von dem Militairprediger in sein Trauungs-Register eingetragen.

30) Die Trauung bei dienstthuenden Soldaten in anderen Garnisonen, vollzieht der Civilprediger der daselbst die Taufen bei dem Militair verrichtet, und dafür die Gebühren empfängt, in der Regel unentgeldlich; und nur die Gebühren für die Proklamation von Seiten des Bräutigams ist er berechtigt zu fordern.

31) Die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebot an drei aufeinander folgenden Sonntagen und die Erlaubniß zur Haustrauung ist nur in dem Fall eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, der Commandeur des Regiments oder Bataillons zu ertheilen berechtigt. Sonst muß, wenn diese Erlassung verlangt wird, solche jedesmal bei der geistlichen Behörde nachgesucht werden, und erfolgt in wirklich dringenden Nothfällen die Ausfertigung für Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere, Spielleute und gemeine Soldaten, so wie für die niedern Kriegs-Beamten, unentgeldlich. In der Regel geschehen die Trauungen in der zu dem militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche.

32) Von jedem in der Gemeine eines Militairpredigers von den Commandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden an denselben 1 Rthlr. 14 Gr. Courant bezahlt; nämlich 6 Gr. für die Proklamation, 1 Rthlr. für die Trauung und 8 Gr. für den Küster. Eben soviel erhält auch nur der Civilprediger, der die Proklamation und Copulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militairgemeine sich nicht

in

Digitized by Google

in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo kopuliren läßt.

In Ansehung der Stolgebühren wegen der Staabs- und übrigen Oberoffiziere und des Unterstaabs findet hier ebenfalls Anwendung, was oben bei den Taufen ad 12. erwähnt ist.

33) Wenn ein Militairprediger von einem Gericht zum Sühneversuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeine aufgefordert wird; so muß er sich diesem Auftrage, und zwar bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten unentgeldlich, unterziehen, und von dem Erfolg desselben dem Gericht schriftlich Anzeige thun.

34) Eben so ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eides-Schärfung bei Personen aus seiner Gemeine requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen.

35) Wenn ein Regiment neue Fahnen bekommt, so ist der Feldprediger verbunden, in dem Kreise, ehe der Auditeur den Eid vorliesel, eine der Bedeutung und Feierlichkeit dieser Handlung angemessene Rede zu halten, und an die Heiligkeit des abzulegenden Eides zu erinnern.

36) Dasselbe gilt auch bei dem Tode des Landesherrn, wenn dem neuen Regenten gehuldigt werden soll.

37) Es wird mit Recht vorausgesetzt, daß kein Militairprediger sich dem Besuch der Kranken in seiner Gemeine, zu denen er gerufen wird, entziehen werde, aber es wird ihm auch außerdem hierdurch zur Pflicht gemacht, auch unaufgefordert die Kranken seiner Gemeine, besonders in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege, fleißig zu besuchen, sie mit den Tröstungen der Religion zu stärken und aufzurichten, aber auch ihren Zustand, in welchem die Seele am ersten geneigt ist, ernsten Vorstellungen Gehör zu geben, in der Absicht zu benutzen und ihnen für den Fall ihrer Wiedergenesung heilsame Lehren und Ermahnungen zu ertheilen.

38) Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen aus seiner Gemeine ist der Militairprediger gleichfalls, wo es verlangt wird, zu halten verpflichtet. In Ansehung der Gebühren hierfür kann jedoch, als für außerordentliche und willkührliche Fälle, hier nichts bestimmt werden. Für Begräbnisse, bei denen der Militairprediger zu dergleichen Reden nicht aufgefordert wird, kommen ihm keine Stolgebühren zu.

39) Von jedem in der Gemeine des Militairpredigers Gestorbenen muß demselben eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlands, Alters, der Krankheit und des Todestages zur Eintragung in das Todtenregister eingereicht werden, wofür der Compagnie- oder Eskadrons-Chef verantwortlich ist, welchen diese Anzeige zur Pflicht gemacht wird.

40) Die Führung der Kirchenbücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militairprediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß.

41) Vier Kirchenbücher sind es, welche jeder Militairprediger zu führen hat:
1) ein Taufregister,
2) ein Trauungsregister,
3) ein Todtenregister und
4) ein Kommunikantenregister,
mit welchem letztern zugleich das jährliche Verzeichniß der Konfirmirten verbunden werden kann.

42) Die Todtenregister müssen im Kriege mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit geführt werden. Die Lazareth-Direktionen haben alle in den Lazarethen eintretenden Todesfälle dem Lazarethprediger anzuzeigen, und diese sind verpflichtet, an diese Anzeige, falls sie nicht zu rechter Zeit erfolgt, zu erinnern, jeden ihnen gemeldeten Sterbefall sogleich zu notiren und alle drei Monate die Verzeichnisse der Verstorbenen den Feldpredigern der betreffenden Gemeinen mitzutheilen. — Da die Feldprediger sich im Kriege immer bei ihren Gemeinen aufhalten müssen, so wird es ihnen, nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, in den meisten Fällen möglich seyn, von den Geblieben bei dem kommandirenden Offiziere möglichst sicher Erkundigung einzuziehen, worauf sie denn jeden zu ihrer Gemeine gehörenden Militair, von dessen Tode sie sich überzeugt haben, in das Todtenregister eintragen müssen.

43) Wegen der Art und Weise, so wie wegen der Form, nach welcher Dienst-Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militairprediger auf die hierüber bereits erlassenen Verordnungen verwiesen.

44) Für jedes Corps in der Gemeine eines Feldpredigers, das ein Ganzes ausmacht, also für jedes Regiment und jedes leichte oder Grenadier-Bataillon, müssen besondere Kirchenbücher geführt werden.

45) Die drei ersten Bücher werden doppelt geführt, und das Duplikat wird in dem Fall einer Garnisonsveränderung oder auch in dem Fall des Marsches, dem Superintendenten übergeben, damit in der Gegend, wo ein Regiment oder Bataillon gestanden, auch nach seinem Abzuge die Dokumente zu öffentlichen Beglaubigungen für Personen, die ehemals dazu gehört haben, vorhanden seyn mögen.

46) Die Original-Kirchenbücher läßt der Feldprediger beim Ausmarsch ins Feld in der Garnison bei demjenigen städtischen Prediger zurück, welcher während der Abwesenheit des Regiments bei dem zurückbleibenden Personale desselben die Predigergeschäfte verwaltet, und dieser setzt von dem Tage des Ausmarsches an die Führung der Kirchenbücher in seinem Namen fort.

Bei

Bei einer Garnisons-Veränderung nimmt der Feldprediger die Original-Kirchenbücher mit, so wie die Kirchen-Registratur, die in dem erstern Fall gleichfalls dem städtischen Prediger zu übergeben ist.

47) Aus allen diesen Kirchenbüchern ist jeder Militairprediger, Atteste zu öffentlichen Beglaubigungen auszufertigen, berechtigt, und muß hiebei die Vorschriften befolgen, die über die Art, wie dergleichen Atteste auszufertigen sind, erlassen worden, auch muß das Militair-Kirchen-Siegel beigedruckt werden. Dieses Kirchen-Siegel muß von der Art seyn, daß sogleich die Gemeine dadurch bezeichnet wird, z. B. Kirchen-Siegel der 1sten Ostpreußischen Militair-Gemeine. — Kirchen-Siegel der Garnison zu Berlin ꝛc.

48) So lange die Original-Kirchenbücher in derselben Garnison sind, darf das Duplikat nicht zur Ausfertigung von Attesten benutzt werden.

49) Atteste über Taufen können auch in andern Garnisonen von demjenigen Prediger, der dieselben verrichtet hat, in dem Laufe des Kirchenjahrs, worin die Taufe geschehen ist, (Conf. V. A. §. §. 15. und 16.) ausgefertigt werden.

50) Die Gebühren für Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste betragen 8 gr. Courant.

51) Diejenigen Abtheilungen seiner Gemeine, die in andern Garnisonen stehen, muß jeder Feldprediger jährlich wenigstens zweimal besuchen, und daselbst Gottesdienst und Communion halten. Ueber den Termin dazu hat er sich in Zeiten mit den Commandeurs dieser Abtheilungen, so wie mit dem dortigen Civilprediger, der die vorfallenden Prediger-Geschäfte bei dem Militair verrichtet, zu einigen. Die Bekanntmachung dieser Feierlichkeit geschieht auf dieselbe Art, wie in seiner Garnison, eben so auch die Einreichung der Communikanten-Listen; daher der Feldprediger wenigstens zwei Tage vorher eintreffen muß. Zu diesen Reisen erhält er freie Post.

52) Wenn um die Zeit in einer solchen Garnison beim Militair, Kinder zu taufen, oder andere Amtshandlungen zu verrichten sind; so ist der Feldprediger berechtigt, diese Taufen oder andere Amtshandlungen zu verrichten, ohne dazu ein Dimissoriale von dem Civilprediger, der sonst zu diesen Handlungen berechtigt ist, zu bedürfen, weil dessen Rechte bei der Militair-Gemeine überhaupt so lange cessiren, als der Feldprediger zugegen ist.

B. Geschäfte des Militairpredigers als wissenschaftlicher Lehrer.

1) Jeder Militairprediger ist von jetzt verbunden, die jungen Militairs in seiner Gemeine, die sich zu Officieren bilden wollen, in den zu dieser Absicht nöthigen Wissenschaften zu unterrichten.

Digitized by Google

2) Diese Wissenschaften sind: Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache.

3) Wenigstens Acht Stunden wöchentlich müssen zu diesem Unterricht verwandt werden.

4) Wenn außer diesen öffentlichen Stunden noch Privatunterricht vom Militairprediger verlangt wird; so muß derselbe besonders bezahlt werden.

5) Jeder Militairprediger muß diese jungen Militairs aus seiner Gemeine allein unterrichten. Auch an Orten, wo mehrere sind, dürfen sie nicht sich in die Stunden theilen, und zu dem Ende ihre Schüler vereinigen, damit die Zahl derselben für die Wirksamkeit eines Lehrers nicht zu groß werde.

6) Die Kosten für die Miethe der Wohnung wo der Unterricht ertheilt wird, so wie für die Heizung ꝛc. besorgen die Regimenter und Bataillone, welche die Gemeine des Militairpredigers ausmachen.

7) Dasselbe gilt von den Lehrbüchern so wie von allen zu diesem Unterricht nöthigen Apparaten. In Absicht auf alle diese Dinge hat der Militairprediger sich an den Brigade-General zu wenden.

8) Wenn junge Militairs aus andern Garnisonen an diesem Unterricht Theil nehmen wollen, so müssen sie sich in der Garnison des Militairpredigers aufhalten, und die Erlaubniß dazu bei dem Brigade-General nachsuchen, von welchem in dieser Absicht das Nöthige besorgt werden wird.

9) Zu diesem Geschäfte des Unterrichts sind die Garnisonprediger eben so wohl, als die bei den Brigaden stehenden Feldprediger verpflichtet.

10) In allem was die Ordnung der Lectionen so wie überhaupt die innere Einrichtung dieses Unterrichts betrifft, haben sämmtliche Militairprediger sich nach den von den Brigade-Generalen oder dem Allgemeinen Krieges-Departement hierüber zu ertheilenden Instruktionen zu richten.

11) Alle halbe Jahre, wozu der Tag von den Brigade-General bestimmt wird, ist jeder Militairprediger verbunden, mit den von ihm unterrichteten jungen Leuten, in den vorhin genannten Wissenschaften in Gegenwart der Commandeurs wie auch des Compagnie- und Esquadron-Chefs, eine Prüfung zu halten, wozu jedesmal auch der Superintendent vorher einzuladen ist.

12) Jeder Militairprediger wird hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß die von ihm unterrichteten jungen Militairs, die sich bei der militairischen Examinations-Commission zum Examen, besonders zum zweiten, oder Officier-Examen melden, dazu in ihren Kenntnissen die gehörige Reife besitzen.

13) Wenn aus einer solchen Unterrichts-Anstalt eines Militairpredigers vor

Digitized by Google

vor die militairische Examinations-Commission nach einander mehrere unfähige Subjecte, die von ihr haben abgewiesen werden müssen, erschienen sind; so wird auf die von der Commission dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht davon gemachte Anzeige, diese die Sache strenge untersuchen lassen, und wenn es sich von der Pflichtvernachläßigung eines solchen Militairpredigers überzeugt hat, zu dessen Bestrafung ernstliche Verfügungen treffen.

Um in Fällen dieser Art die nöthige Auskunft geben, und überhaupt den Fleiß und das Benehmen der Militairprediger bei diesem Unterricht gehörig beobachten zu können, sollen die Superintendenten demselben so oft sie es nöthig finden beizuwohnen, berechtigt und gehalten seyn.

14) Von dem Zustande dieser Unterrichts-Anstalt hat jeder Militairprediger bei den kirchlichen Jahres-Listen jedesmal einen gewissenhaften Bericht durch den Superintendenten der geistlichen Regierungs-Deputation einzusenden.

C. Geschäfte des Militairpredigers als Aufseher der Schulen.

1) Jeder Militairprediger ist zugleich Vorsteher und Aufseher der bei seiner Gemeine vorhandenen Unterrichts-Anstalten.

2) Hierzu gehören auch die Anstalten die bei einem jeden Regiment oder Bataillon für den Unterricht der gemeinen Soldaten und Unterofficiere im Schreiben, Rechnen und deutschen Styl errichtet sind, imgleichen die bei der Gemeine des Feldpredigers vorhandenen Industrie-Schulen.

3) Diese Unterrichts-Anstalten ist der Militairprediger verbunden, in seiner Garnison wöchentlich wenigstens zweimal, in den fremden Garnisonen aber bei einer jedesmaligen Bereisung derselben zu besuchen. Er muß sich hiebei genau von der Art, wie die Kinder vom Militair unterrichtet werden, überzeugen, und, wann er dabei Mängel oder Misbräuche entdeckt, für deren Abstellung Sorge tragen, auch dem Commandeur des Regiments gehörige Anzeige davon machen.

4) Es ist seine Pflicht, den Lehrern sowohl durch zweckmäßige Anweisungen, als auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode gehörige Anleitung zu geben, so wie auch das materielle des Unterrichts anzuordnen, und zu bestimmen.

5) Ueber die innere Einrichtung der Unterrichts-Anstalten, sind die von den Brigade-Generalen, oder dem allgemeinen Kriegs-Departement zu ertheilenden besondern Verordnungen, von jedem Militairprediger genau zu befolgen.

6) Wenn, wie es beschlossen ist, die Militair-Elementar-Schulen, den städtischen Communen übergeben und in die Civil-Schulen aufgenommen seyn werden,

Digitized by Google

werden, so hört die besondere Aufsicht, welche die Militairprediger bis dahin über die ersten führen, auf. Jedoch sind die Militairprediger berechtigt, und verpflichtet, diejenigen Civil-Schulen, in welchen die zu ihrer Gemeine gehörenden Kinder unterrichtet werden, von Zeit zu Zeit zu besuchen, auf die Fortschritte dieser Kinder und ihr sittliches Verhalten zu achten, und darüber an die betreffenden Kommandeurs der Regimenter, und Brigade-Generale zu berichten.

VI. Ahndung der Dienstvernachlässigung, oder eines unmoralischen Wandels der Militairprediger; deren Weiterbeförderung nach mehrjähriger treuer Pflichterfüllung.

1) Es wird mit Recht vorausgesetzt, daß jeder Militairprediger, vom Gefühl der Wichtigkeit seines Berufs durchdrungen, es sich jederzeit zu einer heiligen Gewissenspflicht machen werde, nicht nur einen äußerlich unanstößigen Lebenswandel zu führen, sondern auch durch sein Beispiel eben sowohl als durch seine Lehre zur Beförderung ächter Religiosität bei seiner Gemeine beizutragen.

2) Sollte indessen diese Hoffnung sich nicht überall bewähren, oder auch ein Militairprediger in den ihm vorgeschriebenen Amtspflichten sich offenbar Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen, so wird die höchste geistliche Behörde einen jeden solchen Fall ernstlich untersuchen lassen, und wenn sie sich von der Schuld oder Unwürdigkeit eines solchen Predigers überzeugt hat, nicht nur die weitere Beförderung desselben verbieten, sondern auch nach Befinden der Umstände, vermöge der hierüber erlassenen Allerhöchsten Verordnungen, und der nach demselben ihr zustehenden Gewalt, seine Entsetzung vom Amte verfügen.

3) Nach sieben bis acht Jahren treuer Amtsführung und eines unbescholtenen Wandels hat ein Militairprediger das Recht, sich um eine erledigte Civil-Prediger-Stelle zu melden, und es wird den Geistlichen Regierungs-Deputationen zur Pflicht gemacht, darauf gebührend Rücksicht zu nehmen.

4) Daß kein Militairprediger, der weiter befördert wird, seine Gemeine früher verlassen darf, als bis sein Nachfolger von dem Superintendenten bei derselben eingeführt worden, ist schon Tit. II. §. 2—10. festgesetzt.

5) Bei denjenigen Gemeinen, die in dem Besitz des Rechts sind, daß derjenige, der sich um die bei ihnen erledigte Predigerstelle bewirbt, zuvor eine Gastpredigt halte, muß auch der Militair-Prediger sich dieser Einrichtung unterwerfen.

6) Lazareth-Prediger, die nur während des Krieges angestellt werden, und deren Amt mit dem Ablauf des Feldzugs aufhört, dürfen, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu und in ihrem Wandel untadelhaft befunden sind,

Digitized by Google

sind, allerdings auch auf eine weitere Anstellung rechnen; jedoch müssen sie, dafern sie noch nicht 6 Jahre gedient haben, in der Regel auf wirklichen Militair-Predigerstellen den Anfang machen.

7) Bis zu einer neuen Anstellung wird einem solchen Prediger die Hälfte seines Gehalts als Wartegeld gelassen.

8) Reformirte und römisch-katholische Feldgeistliche, die nur in Kriegeszeiten angestellt, und dazu von ihren Konfessionsbehörden ordinirt und instruirt werden, haben auf ebenmäßige Beförderung und bis zu derselben auf ein gleiches Wartegeld zu rechnen.

9) Die Prediger bei den Kadetten-Korps, Invaliden- und militairischen Waisen-Häusern, haben nach Maaßgabe ihres verschiedenen Wirkungskreises mit den übrigen Militair-Predigern gleiche Verpflichtungen und gleiche Rechte.

VII. Verhältnisse der Feldküster.

1) Jede Militairgemeine, welche einen besondern Feld- oder Garnison-Prediger hat, erhält auch einen eigenen Feld-Küster.

2) Zu diesen Stellen sind ausschließlich halb invalide Unteroffiziere und Soldaten, die sich dazu qualifiziren, bestimmt, und zwar vorzugsweise solche, die bereits eine Zeit lang bei den von allen Regimentern unter der Aufsicht der Feldprediger errichteten Lehranstalten für Unteroffiziere und Gemeine als Lehrer angestellt gewesen sind.

3) Jeder Militair-Küster erhält ein festes Gehalt von monatlich 8 Thaler 8 Gr., oder jährlich 100 Thaler aus der General-Militairkasse, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie nebst einer Portion Brod, auch bezieht derselbe die Gebühren und Accidenzien in der Art, wie solche durch das Militair-Kirchenreglement bewilligt werden.

4) Die Auswahl eines Subjekts zur Feldküsterstelle geschiehet durch den Feldprediger, bei dem die Anstellung statt finden soll, aus den bei der Brigade befindlichen qualifizirten Halb-Invaliden, nach Maaßgabe des §. 2. unter Genehmigung des Regiments- oder Bataillons-Commandeurs. Der Feldprediger reicht sodann seinen Vorschlag bei dem Brigade-General ein, von welchem, im Fall keine wichtige militairische Gründe dagegen sind — die Bestätigung erfolgt. Von dem Brigade-General wird die erfolgte Anstellung dem Allgemeinen Kriegs-Departement angezeigt, damit dieses die Anweisung des Gehalts und der übrigen Kompetenz veranlassen kann; der Militairprediger aber hat von jeder Ansetzung eines Feldküsters Bericht an die geistliche und Schul-Deputation der betreffenden Provinzial-Regierung zu erstatten.

5) Außer-

5) Außer der Bestimmung, dem Militairprediger bei Ausübung der (religiösen oder) kirchlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militairküster noch die besondere Verpflichtung an Ertheilung des Unterrichts, welcher den Unteroffizieren und Gemeinen in den von den Regimentern errichteten Lehranstalten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür sie außer dem Küstergehalt und Emolument nach den Umständen eine verhältnißmäßige Remuneration erhalten.

6) In Sachen ihres Amtes hängen die Militairküster zunächst von den ihnen vorgesetzten Feldpredigern ab, und es versteht sich von selbst, daß sie sich, dem bisherigen Gebrauche gemäß, einfach anständig kleiden müssen. Uebrigens stehen sie gleich allen andern Kirchenbedienten unter der Geistlichen- und Schul-Deputation der Provinzial-Regierung, welche auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder einem anstößigen Verhalten ihre Korrektion und Bestrafung, oder ihre Amts-Entsetzung, nach den darüber erlassenen allgemeinen Verordnungen, entweder selbst zu verfügen, oder bei der höchsten geistlichen Behörde in Antrag zu bringen hat.

7) Die noch bis jetzt vorhandenen Militairküster werden, in sofern sie noch brauchbar sind, möglichst beibehalten, und gehörig eingetheilt; die nicht tauglichen aber anderweitig versorgt, oder mit verhältnißmäßiger Pension in Ruhe gesetzt, wo dann bei entstehenden Vakanzen nach §. 4. zur Wahl und Bestätigung anderer Subjekte geschritten wird.

Berlin, den 28sten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Hake. v. Schuckmann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 32.) Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. Vom 2ten Mai 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des, den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

Digitized by Google

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§. 5. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern zusteht, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. 6. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben, zu nähren nicht mehr im Stande seyn würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Digitized by Google

Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privatpatronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

Gegeben Berlin, den 2ten Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 33.) Königlicher Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist. Vom 14ten Mai 1811.

In allen Fällen, wo auf lebenswierige Einsperrung erkannt wird, kann ich in den nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zwecklose Härte finden, da diese Castigationen, von welchen außer dem Richter und Gerichtsdiener niemand Zeuge ist, nicht wie die, in andern Fällen gesetzliche Ausstellung an Schandpfahl, der Staupenschlag und ähnliche Verschärfungen der lebenswierigen Festungs- oder Zuchthausstrafe als Beispiel würksam seyn können; es muß daher diese zwecklose Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen, für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundsatz hiermit festsetzen.

Potsdam, den 14ten Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen zu Berlin.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 34.) Königliches Edikt, die Ermäßigung des Ausfuhr-Impostes für Wolle von 2 Thlr. pro Stein auf 4 gGr. betreffend. Vom 6ten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns aus den Berichten über den Erfolg der bisher abgehaltenen Wollmärkte überzeugt, daß die bisherigen Gründe, aus welchen der Ausfuhr-Impost für den Stein Wolle auf 2 Thaler bestimmt war, jetzt wegfallen, und diesemnach beschlossen, daß dieser Impost von jetzt an aufhören, und vom Stein Wolle nur 4 Gr. Cour. Ausgangsgefäll bezahlt werden soll, um eine Uebersicht von dem Gange dieses Handels zu behalten, welches hiedurch dem Publikum, so wie allen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6ten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten Juny 1811.)

Digitized by Google

(No. 35.) Königliches Edikt, das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königlichen Provinzen betreffend. Vom 13ten Juny 1811.

Es hat sich ein dringender Verdacht ergeben, daß in das Königreich Preußen englische Baumwollen-Waaren heimlich eingeschwärzt, demnächst mit sächsischen, Schweizer- und französischen Waaren ähnlicher Art vermischt worden sind, und auf diese Weise deren Siegelung mit dem für fremde erlaubte Waaren bestimmten Impost-Siegel erschlichen worden.

Da nun die strengste Untersuchung vorbemerkter Unterschleife bereits veranlasset, es aber von der äußersten Wichtigkeit ist, die weitere Verbreitung der solchergestalt eingeschwärzten Waaren in die übrige Königliche Provinzen, als Pommern, Churmark, Neumark und Schlesien zu verhüten, so wird hiedurch verordnet, daß einstweilen, und vom Tage der Publikation dieses an, schlechterdings keine Baumwollen-Fabrik-Waaren, sie haben Namen wie sie wollen und mögen gesiegelt seyn oder nicht, weiter aus dem Königreich Preußen in die übrigen eben genannten Königlichen Provinzen eingeführt werden sollen. Diejenigen, welche sich diesem Verbot entgegen unterfangen sollten, Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen nach Pommern, der Churmark, Neumark und Schlesien einzuführen, haben die unausbleibliche Strafe der Confiskation derselben, und außerdem der Erlegung des Werthes der confiscirten Waare zu gewärtigen und werden alle Behörden angewiesen, hiernach aufs strengste zu verfahren, auch die Steuer-, Grenz- und Polizei-Officianten zur Wachsamkeit gegen die Uebertreter dieses Verbots anzuweisen.

Berlin, den 13ten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Heydebreck. v. Schuckmann.

Digitized by Google

(No. 36.) Königlicher Befehl daß künftig nicht auf Todesstrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll. Vom 19ten Juny 1811.

Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11ten d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweisung zu versehen. Berlin, den 19ten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg
und den Justizminister von Kircheisen.

Digitized by Google

(No. 37.) Verordnung betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults. Vom 20sten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

der durch die Verordnung vom 24sten November 1807 gegebene, und unter dem 14ten Juny v. J. verlängerte allgemeine Indult, erreicht mit dem 24sten Juny d. J. seine Endschaft.

Es ist von großer Wichtigkeit, welche Maasregeln nunmehr wegen Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande genommen werden, da sie in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingreifen.

Wir haben sie deshalb der reiflichsten Prüfung unterworfen, zu dem Ende die Stimmen der hierher berufenen Deputirten aus allen Ständen darüber vernommen, auch mehrere Gutachten erfordert und verordnen diesemnach wie folget:

§. 1. Obgleich die Bewegungsgründe, welche jenes Edikt und den mittelst desselben sanctionirten Indult zur Folge hatten, in mehrerer Rücksicht und zum Theil sogar in verstärktem Grade noch obwalten; so können Wir letzteren doch, wegen der damit verknüpften Nachtheile, zu denen auch zu rechnen ist, daß gewissenlose Schuldner ihn mißbrauchen konnten, um Zahlungen, zu welchen sie die Mittel hatten, zu verweigern, nicht fortdauern lassen.

Es behält daher bei dem Publikando vom 14ten Juny v. J., nach welchem der, durch die Verordnung vom 24sten November 1807 gegebene Indult mit dem 24sten Juny d. J. zu Ende gehet, sein Bewenden.

§. 2. Dem gemäß treten bei den Verhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner, von diesem Zeitpunkte an, die allgemeinen Landesgesetze wieder in ihre bisher suspendirt gewesene Kraft, in sofern sie nicht durch nachfolgende Vorschriften, den Zeitumständen nach modifizirt werden.

§. 3. In Erwägung, daß es den Besitzern ländlicher und städtischer Grundstücke unmöglich fallen würde, den Kapitalskündigungen mittelst baarer Zahlung,

Digitized by Google

Zahlung, bei dem augenblicklichen Mangel an klingendem Gelde, zu genügen, soll diesen Grundbesitzern in den Städten und auf dem Lande, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, und den bis zum 24sten Juny d. J. bewilligten allgemeinen Indult gehabt, oder, desselben sich verlustig gemacht haben, verstattet seyn:

die bis zum 24sten Juny d. J. hypothekarisch versicherten Schulden, die der Gläubiger kündiget, in Rücksicht des Kapitals, in Pfandbriefen der Provinz, in welcher das verpfändete Grundstück belegen ist, nach dem Nennwerth zurückzuzahlen.

Diese Zahlung soll nur erst nach Ablauf eines Jahres, nach bescheinigter Kündigung, gefordert werden können, ohne Rücksicht, ob in dem Darlehnsvertrage eine kürzere Kündigungsfrist stipulirt ist.

Die Kur- und Neumark und die Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe, werden in Rücksicht der vorstehenden Bestimmungen für eine Provinz geachtet.

Wenn die Kapitalien, die der Gläubiger dem Schuldner gekündiget hat, in anderen Münzsorten bestehen, als worüber die Pfandbriefe der Provinz lauten, mit welchen der Schuldner Zahlung leisten kann, so muß das Aufgeld nach dem Kours des Zahlungstages ausgeglichen und dieses von dem Gläubiger auch in Pfandbriefen angenommen werden.

Zinsen und Kosten müssen in baarem Gelde bezahlet werden.

§. 4. Erfolgt die Kündigung von Seiten des Schuldners, so muß er die Zurückzahlung der Schuld baar leisten, auch die stipulirte Kündigungsfrist beobachten.

§. 5. Von der nachgelassenen Zahlung mit Pfandbriefen, werden ausgeschlossen:

1) die sämmtlichen Schulden eines Grundbesitzers, wenn sie einschließlich der Personalschulden, ein Drittel des Taxwerths aller seiner Grundbesitzungen nicht übersteigen;

2) diejenigen Darlehne, welche der Schuldner seit dem 1sten July 1809, zu welcher Zeit der Werth des Geldes bereits sehr hoch stand, von seinem Gläubiger in ausgeprägtem Metalle, ohne irgend einen Abzug, zu 5 Procent Zinsen empfangen hat, wobei es jedoch nicht auf den Buch-

Digitized by Google

Buchstaben der Urkunde, sondern auf die Ausmittelung der wirklich baar und voll bezahlten Valuta ankommt;

3) die auf einem Grundstück eingetragenen rückständigen Kaufgelder, wenn sie aus Verkäufen seit dem 1sten November 1806 herrühren.

In Absicht dieser soll es dem Gläubiger freistehen, die Zurückgabe des Grundstücks, gegen Rückzahlung des Angeldes, zu verlangen, in sofern sich der Schuldner nicht zu baarer Zahlung verstehen will, wobei es sich von selbst verstehet, daß der reluirende Verkäufer alle Realverbindlichkeiten anerkennen muß, welche in diesem Zwischenraume rechtsgültigerweise in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 6. Bei nothwendigen Subhastationen steht es zwar den Licitanten frei, nach ihrer Convenienz die Gebote in baarem Gelde oder in Pfandbriefen zu thun, die Auszahlung der gekündigten Kapitalien an die Gläubiger aber, kann nur in Pfandbriefen geschehen, und denjenigen, welche ihre Kapitalien stehen lassen wollen, können Pfandbriefe nicht aufgedrungen werden.

§. 7. Kämmereien, milde Stiftungen und Communen, werden den Grundbesitzern gleich behandelt.

§. 8. Damit vermieden werde, daß bei dem bekannten augenblicklichen Mangel an Kredit und Kapitalien und bei dem gehemmten Absatz der Produkte, und ihrem zeitigen geringen Preise, nicht eine Menge an sich zahlungsfähiger ansäßiger Schuldner, ohne ihr Verschulden in Sequestrationen und Konkurse gerathen, wodurch nicht allein diese zu Grunde gerichtet, sondern auch die Mehrzahl der Gläubiger selbst, und das Staatsinteresse leiden würden; so finden Wir nothwendig, solchen Schuldnern das gesetzliche Moratorium zu erleichtern und zu diesem Endzweck einzelne Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 47. rücksichtlich der Grundbesitzer auf die nachstehende Weise näher zu bestimmen.

§. 9. Außerdem, daß es ohnehin der Wahl des Grundbesitzers überlassen ist, auf das Special- oder Generalmoratorium zu provociren, er mag von einem oder mehreren Gläubigern gedrängt werden, und daß auch die Ediktalvorladung der Gläubiger niemals nothwendig seyn soll, wird für den Fall, daß der Grundbesitzer auf das Generalmoratorium provocirt, zu den

§. 55.,

Digitized by Google

§. 55., 56 und 57. verordnet, daß überhaupt nur die Gläubiger vorzuladen sind, gegen welche der Schuldner provocirt und auf deren Vorladung er anträgt.

Glaubt er bei anderen der Nachsicht ohnehin versichert zu seyn, oder außergerichtlich sich versichern zu können, so ist dieses seine Sache und dem Nichtvorgeladenen stehet dann das gerichtliche Moratorium nicht entgegen. Jedoch muß der Schuldner jederzeit eine vollständige Nachweisung seines Vermögenszustandes einreichen und auf Verlangen der Gläubiger eidlich erhärten, bei Vermeidung der Folgen, welche die §§. 102 und 103. festsetzen.

§. 10. Zu §. 62. Sobald nach §. 52. das Verfahren über das Moratorium eingeleitet ist, werden Schuld- und Wechselklagen (jedoch mit Ausschließung der §. 66. 97. No. 9. bestimmten Fälle) der Gläubiger, gegen welche der Schuldner provocirt hat, bis zur Entscheidung über das Moratorium, gehemmt, sobald der Schuldner in der Nachweisung des Vermögens die eingeklagte Schuld, der Quantität und Qualität nach, anerkannt hat, oder bei diesem Verfahren anerkennet.

§. 11. Zu §. 65. Die in diesem §. verordneten Protestationen sollen von Amtswegen kosten- und stempelfrei eingetragen werden.

§. 12. Zu §. 68. Die gerichtliche Deposition eingehender Activ-Kapitalien ist unnöthig, wenn der Schuldner sie zur Tilgung der ersten Hypothek seiner Grundstücke, soweit sie zureichen, anweiset und verwendet.

§. 13. Zu §. 72 bis 74. Diejenigen Gläubiger, welche gegen einen Schuldner ohne Beweis von Thatsachen, die ihn einer leichtsinnigen, nachlässigen oder unredlichen Verwaltung verdächtig machen, die in diesen §§. bestimmten Beschränkungen der Verwaltung bewirken, haben die dadurch verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten allein zu tragen und müssen von denen auf ihr Verlangen gerichtlich deponirten Kapitalien, die Depositalzinsen, statt der ihnen zustehenden, nach dem Verhältniß des Betrages ihrer Kapitalien zu den deponirten Summen, annehmen.

§. 14. Zu §. 81. No. 5. Als Sicherheit für Kapital und Zinsen, sollen angenommen werden:

a) bei

Digitized by Google

a) bei ländlichen Grundstücken der volle Betrag der Taxe nach landschaftlichen Prinzipien der Provinz, darin das Grundstück belegen ist, wenn eine solche Taxe vorhanden oder der Schuldner auf deren Aufnahme anträgt,

oder drei Viertel des aus dem Hypothekenbuche hervorgehenden letzten Erwerbungspreises,

oder der Werth des Grundstückes, der sich aus dem Ertrag ergiebt, wenn aus den Ertragsberechnungen der letzten sechs Jahre vor dem Kriege ein Gemeinjahr (eine Fraction) gezogen und mit einem Rückschlage von einem Drittheile, die übrigen Zweidrittel der Summe des jährlichen Ertrages mit vier Procent zu Kapital erhöhet werden;

b) bei Forsten der Werth, den eine Abschätzung ergiebt, die nach richtigen forstwissenschaftlichen Prinzipien und mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und die mehr oder weniger günstige Lage zum Absatz vorgenommen werden muß;

c) bei städtischen Grundstücken der volle Betrag der Taxe zu Fünf Prozent auf die jetzige Nutzung gegründet, nach Abzug der Lasten,

oder zwei Drittheile des letzten Erwerbungspreises;

d) Hypotheken, welche dem Schuldner auf andere Grundstücke innerhalb des a und b. bemerkten Werthes der Grundstücke zustehen und Staatspapiere, die zum Ankauf der Domainen angenommen werden, nach ihrem Nominalwerthe.

Es stehet dem Schuldner die Wahl zu, nach welchen von den unter a und b. angegebenen Grundsätzen der Werth des Grundstücks ausgemittelt werden soll.

§. 15. Zu §. 83. Wenn der Schuldner obigen Erfordernissen Genüge geleistet hat, muß auf das Moratorium erkannt werden, wenn dem Schuldner nicht Mittel nachgewiesen werden können, die widersprechenden Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte zu befriedigen. Die Appellation der Gläubiger gegen das erkannte Moratorium, soll nur effectum devolutivum haben und hebt also die Wirkung des ersten Urtels nicht auf, bis etwas Anderes in der Appellations-Instanz erkannt ist.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Die allgemeine Entsagung der Rechtswohlthaten und die besondere Entsagung des Indults schließt den Schuldner vom Moratorio nicht aus.

§. 17. Zu §. 95. Es soll in diesen Moratoriensachen in keinem Falle ein höherer Werthstempel als zu 5 Rthlr. genommen werden, und bei den Sporteln sollen keine höhere Ansätze, als die der zweiten Colonne, statt finden.

§. 18. Zu §. 97. No. 2. Nicht gegen Abgaben, wohl aber gegen andere Forderungen öffentlicher Cassen, schützt das Moratorium.

§. 19. In der Regel schützt das Moratorium nicht gegen Zinszahlung, ist die Lage eines sich nach den vorstehenden Grundsätzen zum Moratorium beeigenschafteten Grundbesitzers aber von der Art, daß er außer dem schuldigen Kapital auch die Zinsen nicht vollständig abführen kann, so soll ihm das Moratorium verstattet seyn, wenn er nachweiset, daß der Ausfall nicht durch seine Bewirthschaftung oder sonst durch seine Schuld entsteht. In diesem Fall aber soll ein Curatel der Verwaltung angeordnet werden, die zwar den Schuldner in zweckmäßiger Bewirthschaftung nicht stören, jedoch sorgfältig darauf sehen muß, daß keine den Werth oder die Einkünfte schwächende Operationen vorgenommen, und daß jene, nach Abzug der nach Anleitung der Bestimmungen des §. 74. am angeführten Ort der allgemeinen Gerichtsordnung zur Alimentation des Schuldners und seiner Familie auszusetzenden Summe getreulich zur Zinszahlung verwendet werden und den Gläubigern wirklich zu Gute kommen.

Die Vertheilung dieser, so wie der sonst etwa vorhandenen übrigen Einkünfte des Gemeinschuldners unter dessen Real- und Personalgläubiger, geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir behalten Uns vor, Anordnungen zu treffen, wodurch in solchen Fällen, wo die jüngern Hypothekarien leer ausgehen oder beträchtlich verlieren, abseiten des Staats nach bestimmten Grundsätzen möglichst geholfen werden kann.

§. 20. Bei den schon unter Subhastation befindlichen Grundstücken,

Digitized by Google

kann auf die Aufhebung der Subhastation provocirt werden, wenn der Besitzer sich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zum Moratorium eignet.

§. 21. Zu §. 113. Den Erben kommt das Moratorium zu statten, so lange sie die Erbschaft ungetheilt lassen.

§. 22. Auch soll es gegen die Hypothekarien auf einen neuen Erwerber übergehen.

§. 23. Wir werden Sorge tragen, den Kredit und die Sicherheit der Pfandbriefe dadurch zu befestigen, daß bei den Kredit-Associationen allenthalben zweckmäßige und auf richtige Verzinsung und Amortisation der Kapitalien gerichtete Maasregeln ergriffen werden.

§. 24. In Ansehung der Schulden unangesessener Personen, bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, und es ist nach solchen zu beurtheilen, in wiefern sie sich zum General- oder Special-Moratorium eignen oder nicht. Die Sicherheitsbestellung für solche Schulden, in sofern sie vor dem 1sten November 1806. entstanden sind, kann aber mit eben den Mitteln geleistet werden, die oben §. 14. unter d. benannt sind.

§. 25. Damit der Zweck dieser Verordnung, so viel immer möglich, ohne Weitläuftigkeiten erreicht und eine sachverständige Ausführung derselben gesichert werde, wollen Wir wegen der Behandlung der Moratorien-Sachen noch eine besondere Verfügung erlassen.

§. 26. Die gesetzliche Kraft dieser Verordnung tritt mit dem 24sten Juny d. J. ein und soll bis zum 24sten Juny 1815. dauern, wenn günstige Umstände uns nicht, wie Wir wünschen, in Stand setzen, solche früher aufzuheben.

Wir befehlen allen Behörden und insbesondere den Gerichten, sich nach dieser Verordnung zu achten und dieselbe in vorkommenden Fällen zum Vollzug zu bringen.

Urkundlich

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Juny 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Digitized by Google

(No. 38.) Edikt wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter. Vom 27sten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die Absicht erklärt, die Schulden Unsers Staates nach berichtigter Kontributions-Zahlung an Frankreich allmählig zu tilgen. Wir beharren bei derselben, wünschen aber, die Staatsgläubiger auch früher dadurch vollständig zu befriedigen, daß ihnen die Gelegenheit verschafft werde, die Staats-Schuld-Papiere ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln.

Zu dem Ende soll die Veräußerung Unserer Domainen, Forsten und geistlichen säkularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatz geschehen, daß die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen Unserer Staats-Papiere erworben werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Es sollen nicht blos die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortläuft, nacheinander zur Veräußerung gestellt und bei der Letzteren die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden.

§. 2. Die Erwerbung kann fernerhin, sowohl im Wege des Kaufs, als der Erbpacht geschehen.

§. 3. Die Kauf- und Erbpacht-Summe wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt; nur dann erfolgt eine neue Veranschlagung, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet waren. Der Werth der Forsten wird forstmäßig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnissen abgeschätzt.

§. 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber abgezogen:

a) der Werth des unentgeldlich verabreichten Brennholzes;

b) die durch Sachverständige nach Procenten des Ertrags festzusetzende Durchschnitts-Summe der wahrscheinlichen jährlichen Baukosten;

c) der Betrag der übernommenen baaren oder Natural-Abgaben.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt fünf und zwanzig Mal genommen, den geringsten Kaufpreis.

Der geringste Preis, wozu die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Canon und zehn Procent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

§. 6. Bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder werden nachstehende Papiere nach dem Nominalwerth angenommen:

1) die im Edikt vom 27sten October v. J. Seite 29. der Gesetzsammlung No. 3. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;

2) Bank-Noten und Bank-Obligationen;

3) Bergwerks-Obligationen;

4) Brennholz- und Haupt-Nutzholz-Obligationen;

5) Bons über die Russischen Forderungen;

6) General-Salz-Cassen-Obligationen;

7) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Procent Abzug;

8) Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810.;

9) Prämien-Anleih-Scheine;

10) Münz-Scheine;

11) Obligationen der Labesschen Anleihe;

12) Scheidemünz-Obligationen;

13) Seehandlungs-Actien;

14) Seehandlungs-Obligationen;

15) Tabacks-Actien;

16) Tresor-Scheine;

17) Pfand-

Digitized by Google

17) Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden;

18) diejenigen alten Obligationen der Churmärkschen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staats-Cassen gezogen worden sind;

19) die Scheine, welche die Staats-Schulden-Section über die von dem Departement für die Staats-Cassen und Geld-Institute anerkannten, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse notirten Forderungen an den Staat, ausstellt;

20) Die neuern Staats-Schulden-Scheine, welche nach erfolgtem Austausche der inländischen Staats-Papiere an deren Stelle treten.

21) Die Anweisungen, welche Wir wegen der Abfindung geistlicher oder anderer Personen in Absicht auf ihre Pensionen, oder sonst aus andern Gründen, besonders ertheilen werden.

§. 7. Obgleich die Bank-Obligationen nur 2 Procent Zinsen tragen, so sollen sie doch gleich denen, die 4 Procent thun, für voll in Zahlung angenommen werden, da Wir billig finden, daß die Inhaber, bis zur Herstellung der sonst üblichen Kündigung und schnellen Realisation, Gelegenheit erhalten, ihre hergeliehene Kapitale zu 4 Procent zu benutzen.

Aus demselben Grunde sollen auch die übrigen zinslosen Papiere denen gleich gerechnet werden, welche 4 Procent Zinsen tragen.

Die Holländischen Obligationen werden wegen der Verzinsung zu 5 Procent 20 Procent höher angenommen, als die Papiere, welche 4 Procent thun. Eben dies gilt in demselben Verhältniß von den übrigen Obligationen, welche zu mehr als 4 Procent verzinset werden.

§. 8. Die Gebote geschehen zwar sämmtlich in Staats-Schuld-Papieren; indeß wird wegen der Unbequemlichkeit, in solchen, kleine Summen zu berichtigen, statt derselben klingendes Metall nach dem Kourse der neuen Staats-Obligationen angenommen.

§. 9. In der Regel geschehen die Veräußerungen durch Licitation. Die speciellen Bedingungen werden dabei vorgelegt. Die Regierungen, oder wer sonst

sonst damit besonders beauftragt wird, sind von jetzt an bevollmächtigt, den Zuschlag aller Gegenstände, ohne Ausnahme, sogleich im Termin zu ertheilen, wenn das oben im §. 5. bestimmte geringste Kauf- oder Erbstands-Geld erreicht wird.

§. 10. Von den Kauf-Geldern muß $\frac{1}{4}$ bei der Uebergabe und $\frac{1}{4}$ binnen Jahresfrist bezahlt werden. Die übrigen $\frac{2}{4}$ können 5 Jahre zur 1sten Hypothek stehen bleiben und alsdann, oder auch früher, immer noch mit Staats-Papieren berichtigt werden. Die Verzinsung geschieht mit 4 Procent.

Die Erbstands-Gelder werden zur Hälfte bei der Uebergabe und der Rest binnen Jahres-Frist berichtigt.

§. 11. Aus freier Hand sollen die Veräußerungen in den Fällen zulässig seyn, wo die Lizitationen keinen Erfolg hatten, oder wenn sehr vortheilhafte Bedingungen angeboten werden. Vorzüglich soll diese freie Behandlung Statt finden, wenn Veräußerungen von bedeutendem Umfang dadurch erleichtert werden können.

§. 12. Den Unterthanen, welche zur Abtragung von baaren oder Natural-Gefällen an die Domainen-Aemter verpflichtet sind, wird die Ablösung ebenfalls nach dem Grundsatz verstattet, daß der Betrag des Gefälls mit einem gleichen Betrage von Zinsen in Staats-Papieren ausgeglichen werden kann.

Benutzen sie aber diese Begünstigung nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung, so können jene Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden.

Lizitationen sind hiebei nicht nöthig. Erwirbt Jemand die sämmtlichen Gefälle eines Amtes, so sollen ihm nach Verhältniß der ersparten Erhebungs-Kosten einige Procente zu Gute gerechnet werden. Bei der Bezahlung werden die §. 6. benannten Papiere ebenfalls nach dem Nennwerth und in dem Verhältniß angenommen, welches der §. 7. wegen des höhern Zinsfußes bestimmt.

§. 13. Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speciellen Fundirung der sämmtlichen Staats-Schulden gleich, die Wir immer gewünscht haben, und die nur wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten

Digitized by Google

keiten unterblieben ist. Die jetzige Maaßregel hat noch den Vorzug, daß jeder Staats-Gläubiger das Fundirungs-Object nach seiner Convenienz auswählen kann, was bei der eigentlichen Fundirung nicht zulässig gewesen wäre. Wir hoffen daher, daß Unsere getreuen Unterthanen die landesväterliche Fürsorge erkennen werden, die Wir auch in dieser Beziehung für ihr Wohl und ihre Zufriedenheit hegen.

Gegeben Berlin, den 27sten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 39.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 28sten April 1811., wegen der Schulden und Liquidations-Gegenstände abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz,

von einem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer mehr zu befestigen, welche zwischen den beiden Gouvernements bestehen, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterscheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Maasgabe des 24sten Artikels des Tilsiter Traktats, Preußen zur Last fallen, festzusetzen, und alle zwischen den beiden Staaten streitige Punkte zu reguliren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverständniß stören könnte, welches zwischen den beiden Mächten bestehen soll.

Zu diesem Ende haben besagte Majestäten zu ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Ober-Banko-Direktor der Bank zu Berlin,

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz, Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, Herrn Ludewig Baron von Trott,

Digitized by Google

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten July 1811.)

Auditeur in Ihrem Staatsrath, J. M. Kammerjunker, und Herrn Carl Henow, Referendar der 2ten Klasse bei der Ober-Rechnungs-Kammer,

welche, nachdem sie ihre gegenseitige Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

I. Kapitel.

Von Vollziehung des 24sten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Von der Liquidations-Commission.

Art. 1. Es soll in der Stadt Magdeburg eine gemeinschaftliche und Special-Commission errichtet werden, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens vom 9ten July 1807. und namentlich des 24sten Artikels des besagten Traktats, die allgemeine Liquidation und Vertheilung unter den beiden Staaten, von den Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art vorzunehmen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Besitzer der Länder, Territorien, Domainengüter und Revenüen, welche durch den besagten Frieden abgetreten sind, und einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, gehabt, übernommen und kontrahirt haben möchte.

Art. 2. Diese Commission soll aus zwei von S. M. dem König von Preußen, und zwei von S. M. dem König von Westphalen ernannten Commissarien bestehen.

Art. 3. Die Commission soll sich innerhalb des, auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention folgenden Monats versammlen. Sie soll ihre Installation durch eine, in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Secretariat dieser Commission binnen der, auf ihre Installation folgenden sechs Monate zu produciren und zu deponiren.

Art. 4. Die Commission soll zwei Secretarien haben, wovon der eine von Seiten Preußens, der andere von Seiten Westphalens ernannt werden wird. Sie sollen mit der gemeinsamen Ausfertigung der Acten der Commission, und mit Bewahrung der respectiven Archive beauftragt seyn.

Art. 5. Das Gehalt der Employes, welche die Commission zu ernennen für gut finden wird, so wie die Büreau-Kosten, sollen zur Hälfte von beiden Staaten bestritten werden.

Die Commissarien und Secretarien sollen von derjenigen Macht, welche sie ernannt haben wird, bezahlt werden.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6. Die Liquidation soll einzeln geschehen. Es soll für jeden Anspruch machenden Gläubiger eine Entscheidung getroffen werden. Diese Entscheidung soll den Ursprung, die Natur und den Belauf der in Anspruch genommenen Summen ausdrücken. Sie soll die Summe, welche bezahlt werden soll, bestimmen, und denjenigen der beiden Staaten bezeichnen, der sie zu bezahlen hat.

Die Commission soll in ihren Entscheidungen die besondern Contracte, wenn deren vorhanden sind, zum Grunde legen. Sie soll alle die Ansprüche verwerfen, welche nicht durch Beläge, die mit den durch die Gesetze, Reglements oder zur Zeit der Entstehung der Schuld bestandenen Gewohnheiten, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind.

Im Fall wo die Commission entschieden haben wird, welches von beiden Gouvernements eine liquidirte Schuld zu übernehmen hat, soll das Gouvernement, welches Schuldner ist, dann, wenn der Gläubiger sein oder einer dritten Macht Unterthan ist, allein die Art der Zahlung dieses Gläubigers bestimmen können, ohne fernere Einmischung der Commission.

Art. 7. Die Commission soll in letzter Instanz über die Zulassung oder Abweichung der verschiedenen, ihr vorgelegten Ansprüche absprechen. Gleichwohl sollen die Entscheidungen der Commission einer Revision auf Verlangen eines oder des andern Gouvernements unterworfen werden können. Und da es angemessen ist, einen Termin für die eben bemerkten Reklamationen zu setzen, so sollen selbige nur binnen zwey Monaten, von dem Tage der Entscheidung angerechnet, statt finden können.

Art. 8. Die Entscheidungen der Commission sollen nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind die Stimmen getheilt, so soll davon sofort an die respectiven Gouvernements berichtet werden, welche sich über die Hebung dieser Schwierigkeit verstehen werden, ohne daß desfalls die Arbeiten der Commission unterbrochen werden können, sondern diese soll sich mit den übrigen Sachen beschäftigen, bis sie alle diejenigen erschöpft hat, welche ihrer Entscheidung unterworfen sind.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, allen Tribunalen und allen Behörden ihrer respektiven Staaten, die Einmischung in die Erkennung über die der Commission beigelegten Sachen zu untersagen.

Art. 10. Die liquidirten Gläubiger sollen auf Vorlegung der Ausfertigung der Entscheidung der gemeinschaftlichen Commission, in die Zahl der Staats-Gläubiger von dem Gouvernement, das die Schuld zu bezahlen hat, aufgenommen, und so wie die andern Gläubiger gleicher Art behandelt werden, ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Ausländer.

Art. 11. Die Gläubiger sollen zu Ausübung ihrer Rechte, keine andere Rechtstitel als die Ausfertigung der Entscheidung der Commission zu pro-

Digitized by Google

duciren nöthig haben. Alle andere Titel und Aktenstücke, welche sie producirt haben könnten, sollen bei der Special-Commission niedergelegt bleiben, und wenn diese ihre Arbeiten vollendet haben wird, derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte, welcher die Abtragung der Schuld obliegt, zugestellt werden.

Art. 12. Die Commission soll nach den, in den folgenden Artikeln festgesetzten Grundlagen, zur Repartition zwischen den beiden Staaten der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, wovon die Rede ist, schreiten.

Abschriften von ihren Entscheidungen sollen, wenn dazu Anlaß ist, sofort einem jeden der beyden Gouvernements zugeschickt werden, und die Repartition definitiv seyn, wenn binnen einem Zeitraum von 2 Monaten, wie es der obige Artikel 7. mit sich führt, das Gouvernement, das mit Bezahlung der Schuld belastet ist, keine Reklamation dawider erhoben hat.

§. 2.
Von der Unterscheidung der Schulden.

Art. 13. Zur Last des Königs von Westphalen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten seyn, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preußen vor dem Kriege, in seiner Eigenschaft als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen eingegangen oder kontrahirt worden, welche Seine Preußische Majestät abgetreten hat, und welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen.

Um allen Schwierigkeiten über die Auslegung der Worte vor dem Kriege zu vermeiden und die Verschiedenheit der Meinungen, welche darüber geäußert worden, zu vereinigen, sind die hohen kontrahirenden Theile, durch Vergleich einig geworden, den 1. August 1806. als bestimmten Zeitpunkt anzunehmen, welcher zur Separation der Schulden zwischen den beiden Gouvernements dienen soll.

Art. 14. Durch Vergleich werden als kontrahirt von Sr. Majestät von Preußen, als Besitzer der abgetretenen Länder u. s. f. nach dem Sinne des Art. 24. des Tilsiter Traktats, und mithin, als zur Last des Königreichs Westphalen fallend, angesehen, nicht nur die Schulden, welche von Anleihen herrühren, die vor dem ersten des besagten Monats August 1806. von den Landständen und für ihre Rechnung gemacht oder bewilliget worden, sondern auch alle andere Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche vor dem ersten des besagten Monats August im Namen und unter Autorisation Sr. Majestät des Königs von Preußen von den Landes-Behörden der Staaten und Provinzen eingegangen und kontrahirt worden, und welche speciell und namentlich auf die Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen hypothecirt worden, welche von Preußen abgetreten, und gegenwärtig mit dem Königreich Westphalen vereiniget sind, oder welche für die innere Civil- oder Mili-

Digitized by Google

Militair-Verwaltung der besagten Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen kontrahirt worden.

Art. 15. Zur Last Preußens sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art bleiben, welche von wegen Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 1. August 1806. an, eingegangen oder kontrahirt worden, oder die, wenn sie vor diesem Tage eingegangen oder kontrahirt worden, in keine der, in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Cathegorien gesetzt werden können.

Namentlich sollen zur Last des Königs von Preußen alle die Schulden bleiben, welche aus Lieferungen erwachsen, die im Gefolge von Befehlen oder Requisitionen, die vom 1. August 1806. an, bis zum Tilsiter Frieden von dem Preußischen Gouvernement, oder von seinen Behörden oder Beamten erlassen worden, von Privatpersonen, öffentlichen Anstalten oder Communen, welche jetzt einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, geleistet worden, sie bestehen in Lebensmittel, Fourage, Proviantirung der Truppen und Festungen, Militair-Transporte, Einrichtungen und Proviantirungen der Hospitäler und anderer Militair-Anstalten, Arbeiten und Materialien zum Gebrauch der Festungen, oder in allen andern Krieges- oder auf den Militairdienst sich beziehenden Lieferungen, und für welche Se. Majestät der König von Preußen diejenigen, welche sie geleistet haben, zu entschädigen verbunden gewesen wären, wenn Sie in dem Besitz der, durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Länder und Provinzen geblieben wären.

Den obigen Schulden sollen diejenigen gleich gestellt werden, welche aus dem gezwungenen Dienst für die Militair-Hospitäler in Magdeburg bis zum Tilsiter Frieden erwachsen.

Hingegen alle andre Krieges-Contributionen und Lasten, welche von dem Sieger auferlegt worden, und die Requisitionen an Naturalien, welche er in den über Preußen eroberten Ländern ausgeschrieben hat, sollen als Lokal-Lasten angesehen werden, und nicht gegen das Preußische Gouvernement geltend gemacht werden können, und alle, zu diesem Ende von den Ständen der Mark, und von Magdeburg seit der Eröffnung des Feldzuges gemachte Schulden und übernommene Verpflichtungen sollen, als, für die besondere Administration dieser Provinzen kontrahirt, angesehen werden.

Art. 16. Wenn die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche von der Art derer sind, die nach Maaßgabe des obigen Art. 13. und 14. zur Last S. M. des Königs von Westphalen bleiben sollen, für Länder oder Provinzen eingegangen oder kontrahirt worden, von welchen nur ein Theil abgetreten worden und sich mit dem Königreich Westphalen vereiniget findet, so sollen sie von den beiden Staaten, nach Verhältniß des Theils, den jede Macht in den besagten Ländern oder Provinzen besitzt, getragen werden.

Art. 17.

Digitized by Google

Art. 17. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, alle Schwierigkeiten über die Festsetzung der Quote einer jeden in Hinsicht der Schulden, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemeinschaftlich seyn, und zwischen den beiden Gouvernements vertheilt werden sollen, zu vermeiden, so sind sie über Folgendes einig geworden:

In den Schulden und Verpflichtungen der Provinz Magdeburg sollen 846$\frac{7}{8}$ Tausendtheile zur Last Westphalens und 153$\frac{1}{8}$ Tausendtheile zur Last Preußens seyn.

Die Arbeit der Central-Comité in Betreff der Repartition, welche den 21. November 1810. beendigt worden, ist durch die gegenwärtige Convention genehmiget, und soll von der gemeinschaftlichen Commission in Vollziehung gesetzt werden, unter der ausdrücklich stipulirten Modifikation, daß in dem Anschlag der Summen, welche Preußen zur Last fallen, dieses das Maximum übernehmen soll, welches in dem, dem Protokoll der Central-Commission vom 21. Novbr. 1810. beigefügten Tableau II. Litt. B. ausgedrückt ist, von welchem durch die Commissarien beglaubigte Abschriften den beiden Exemplaren der gegenwärtigen Convention beigefügt werden.

Der Westphälischen Quote soll, wegen des zum Besten der Citadelle von Magdeburg abgetretenen Rayons von 2000 Toisen nichts zugesetzt werden.

Zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden, soll der jetzt Westphälische Theil der Altmark mit 23$\frac{1}{2}$ Hunderttheile beitragen, ohne Unterschied zwischen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege von 1806., und denen, welche während desselben bis zum Tilsiter Frieden für Kriegs-Contributionen, oder Lieferungen, oder andere Ausgaben, für gemeinschaftliche Rechnung kontrahirt worden.

Da die Stadt Berlin während des Krieges besonders besteuert worden, so sollen die Kriegs-Lasten derselben nicht in die Rechnung der der Altmark anzurechnenden Schulden gebracht werden.

Es soll an der, Westphalen zur Last gebrachten Quote, nichts für den Theil der Altmark, welcher Preußisch geblieben ist, abgesetzt werden.

Die allgemeine Epoche der Trennung des Westphälischen Theils der Altmark von der übrigen Altmark und der Kurmark ist auf den 12ten July 1807. bestimmt. Wofern die örtlichen Beschaffenheiten die Bestimmung von Special-Epochen für die Trennung einzelner Zweige von Ausgaben, die der Krieg veranlaßt hat, erfordern, so sollen diese Epochen von der gemeinschaftlichen Commission bestimmt werden können, indem sie dabei, so viel es thunlich ist, die Analogie dessen, was in dieser Hinsicht für die Trennung der Magdeburgischen Schulden statt gehabt hat, befolgt.

Art. 18.

Digitized by Google

Art. 18. Die Ansprüche, welche der vormalige Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn erhoben hat, sollen, in sofern die gemeinschaftliche Commission sie gegründet finden wird, zur Last Preußens nur fallen:

1) in Ansehung des Ersatzes der rückständigen Revenüen, welche dem vormaligen Bischof von Hildesheim zu der Zeit, wo er seine Administration geendigt hat, zustanden, und welche wirklich in die Preußischen Cassen geflossen sind;

2) für alles, was bis zu dem Zeitpunkt der Occupation des Landes von französischen Truppen an der Entschädigung zu bezahlen war, die dem besagten Fürsten-Bischof durch den Rezeß von 1803. zugestanden war.

§. 3.
Von der Bezahlung.

Art. 19. Die Bezahlung der Schulden des einen oder des andern Staates soll, nach dem Inhalte der Obligationen, Contracte oder andern Stipulationen oder Versprechungen, die ihnen zur Grundlage dienen, auf die, durch die besondern Gesetze des Staats, welcher Schuldner ist, vorgeschriebene Weise und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß, zufolge des im obigen 9ten Art. ausgesprochenen Grundsatzes, alle Gläubiger ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden sollen behandelt werden.

§. 4.
Von Pensionen.

Art. 20. Da die hohen kontrahirenden Partheien wünschen, ihren respectiven Unterthanen die Mittel zu erleichtern, um die Pensionen zu genießen, die ihnen ertheilt worden, so sind sie übereingekommen, daß sie in dieser Hinsicht diejenigen der Unterthanen einer Macht, welche pensionirte der andern sind, ihren eigenen Unterthanen gleich wollen behandeln lassen, und sie sollen zu ihren Pensionen berechtigt seyn, ohne daß sie gehalten wären, in den Staaten der Macht zu residiren, die sie bezahlt.

§. 5.
Von Depositen.

Art. 21. Alle gerichtliche oder Pupillar-Depositа, welche S. M. der König von Preußen oder die Behörden unter seinem Befehl zu Anfang des Krieges, aus Ländern oder Provinzen hätten wegführen lassen, welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, sollen ohne Aufschub denen herausgegeben werden, welche dazu berechtiget sind.

Eben so soll es von Seiten S. M. des Königs von Westphalen in Ansehung aller gerichtlichen oder Pupillar-Depositen gehalten werden, welche Preußi-

Digitized by Google

Preußischen Unterthanen oder Preußischen öffentlichen Anstalten gehören, und welche von den, unter dem Befehl Sr. besagten Majestät stehenden Behörden weggeführt worden wären.

Art. 22. Die gerichtlichen und Pupillar-Depositen aller Art, welche die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile betreffen, sollen derjenigen von beiden Mächten zugestellt werden, unter deren Dependenz die Tribunale sind, die nach der jetzigen Beschaffenheit der Landes-Eintheilung die Sachen richten sollen, in welchen die Depositen angeordnet worden, oder welche dazu Anlaß gegeben.

Die Competenz der Tribunale soll in Hinsicht der Pupillar-Depositen nach dem gesetzlichen Domicilium der Pupillen, in Hinsicht der gerichtlichen Depositen, nach dem Domicilium der Beklagten bestimmt werden, gleichwohl mit Vorbehalt des Vorzugs-Rechts, welches dem besondern Forum des erkannten Arrests oder der eröffneten Erbschaft zusteht.

§. 6.

Allgemeine Disposition.

Art. 23. Die Westphälischen Unterthanen, welche Gläubiger von Preußen sind, aus Anleihen oder Schulden, welche zu verschiedenen Zeiten im Namen des Preußischen Gouvernements gemacht worden, und namentlich aus einer Anleihe, welche der Herr Fürst von Wittgenstein dirigirt hat, aus dem ersten und zweiten zu Frankfurt am Mayn 1794. eröffneten Anlehn, aus der Schuld Friedrichs II. von 1745., der Anleihe, welche die Stadt Danzig gemacht hat, und allen andern Schulden, welche allgemein für Rechnung des Königreichs Preußen gemacht worden, sollen so, wie die Preußischen Unterthanen, behandelt werden, ohne irgend einen Unterschied in der Rücksicht zu machen, daß sie Ausländer sind.

Diesem gemäß sollen die Westphälischen Unterthanen sowohl für Capital und Zinsen so bezahlt werden, wie es durch das Edict S. M. des Königs von Preußen vom 27. October 1810. vorgeschrieben worden, als welches zu Gunsten der Westphälischen Unterthanen so vollzogen werden soll, als wenn die Dispositionen dieses Edicts der gegenwärtigen Convention von Wort zu Wort einverleibt wären, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn S. M. der König von Preußen sich veranlaßt sähe, im Allgemeinen nach anerkannter Gerechtigkeit und in Gemäßheit der Umstände andere, zu Bezahlung der Gläubiger vortheilhaftere oder nicht vortheilhaftere, Bestimmungen zu treffen, die Westphälischen Unterthanen derselben mit genießen, und in Gefolge dieser Bestimmungen wie die eigenen Preußischen Unterthanen behandelt werden sollen.

Art. 24.

Digitized by Google

Art. 24. Die ganze Arbeit in Betreff der Schulden des Herzogthums Magdeburg, deren im 17ten Artikel erwähnt worden, und die, welche in Betreff der Altmark von den vormaligen Commissarien, welche die hohen kontrahirenden Mächte ernannt haben, gemacht worden, soll der gemeinschaftlichen Commission in Gefolge des 17ten Artikels überliefert werden.

S. M. der König von Preußen wird bestimmte Befehle geben, daß alle Papiere und Nachweisungen, welche zur Verificirung und Liquidirung der verschiedenen Schulden nothwendig sind, der besagten Commission überliefert werden.

Wofern gleichwohl der Transport der Papiere nicht thunlich wäre, so sollen der besagten Commission ganze Abschriften oder Auszüge der Stücke, welche diese begehrt haben wird, geliefert werden. Die Abschriften sollen von dem bevollmächtigten Gesandten S. K. Majestät von Westphalen zu Berlin visirt werden, welcher befugt seyn soll, sie mit den Originalien zu vergleichen.

Art. 25. Da die gemeinschaftliche Commission nur zur Liquidation und Vertheilung unter beiden Staaten von solchen Schulden bestimmt ist, die in Gemäßheit des Tilsiter Friedens und nach Inhalt der obigen Stipulationen entweder Westphalen zur Last fallen, oder zur Last von Preußen bleiben sollen, so soll sie sich nicht mit Forderungen von Creditoren aus andern Rechtstiteln zu befassen haben. Diese Creditoren sollen unmittelbar, so wie andere Creditoren gleicher Art, ihr Recht verfolgen. Die Hohen kontrahirenden Theile versprechen ein jeder in dem, was ihn betrifft, in Hinsicht ihrer keinen Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen.

II. Kapitel.

Von Vollziehung des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Die Privatpersonen und öffentliche, geistliche, bürgerliche oder Militair-Anstalten der Länder unter der Oberherrschaft der Hohen kontrahirenden Mächte, welche Eigenthümer von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Kapitalien, Renten, Zehnten, Zins- und andern nutzbaren Rechten sind, welche in dem einen oder andern Staat gelegen, belegt oder zu entrichten sind, sollen frei darüber disponiren können, und fortfahren, derselben in Vollziehung des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens zu genießen, so wie der Zinsen und Rückstände, welche fällig sind oder seyn werden, nach dem Inhalt der Contracte oder Obligationen, welche desfalls aufgerichtet sind, alles ohne Unterschied zwi-

schen Unterthanen oder Fremden, und unter der ausdrücklichen Bedingung, eben die Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen oder zu erfüllen, welche in Gemäßheit der Landes-Gesetze den eigenen Unterthanen als Besitzer von Gütern gleicher Art obliegen oder obliegen werden.

Art. 27. Im Fall ihnen von den Inhabern, Pächtern oder Schuldnern Schwierigkeiten gemacht werden, sollen die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Privatpersonen und öffentlichen Anstalten befugt seyn, ihre Rechte und Klagen ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu verfolgen, und die Civil-Behörden, Verwaltungen und kompetenten Gerichtshöfe, an welche sie sich wenden werden, sollen sofort auf die an sie gerichteten Ansprüche, falls sie gegründet sind, das was sich gebührt, verfügen.

Art. 28. Was die öffentlichen Anstalten, welche Schuldner sind, betrifft, so soll in Hinsicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entstehen, auf die in dem folgenden §. bestimmte Weise verfahren werden.

§. 2.

Oeffentliche Anstalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher geistlicher, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staats sollen gehalten seyn, vor der, durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtsansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sich's gebührt, anerkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkenntniß der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von 6 Monaten, der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

Art. 31. Es sollen als öffentliche Anstalten angesehen werden:

Die Stände der Provinzen, die Städte, Flecken und Dörfer, die Bank zu Berlin und die Intermediair-Banken zu Magdeburg, Bielefeldt, Hildesheim und andre dieser Art, welche unter der Aufsicht des Gouvernements stehen;

Die Kassen der Wittwen, Invaliden, des Mont de piété, der Accisen und Zölle;

Die

Digitized by Google

Die Seehandlungs-Gesellschaft, die Postanstalt, die Verwaltung des Stempels der Berg- und Hüttenwerke, die Salz-, Tabacks-, Brenn- und Nutzholz-Verwaltung, und die der Porcellan- und Fayance-Fabriken;

Die Bisthümer, Kapitel, Probsteyen, Cathedralen, Kirchen, Kapellen, Abteyen, Klöster, Priorate, Seminarien, die Universitäten, Gymnasien, Schulen und Lyceen;

Die Civil- und Militair-Hospitäler, die Wohlthätigkeits- und Mitleids-Anstalten, und alle Anstalten dieser Art;

Die Gerichtshöfe und Tribunäle, und alles was zur öffentlichen Verwaltung gehört;

Die Festungen, Schlösser, Festen und Gefängnisse, die Fundationen und Anstalten des Adels und der Ritter-Orden;

Die Handwerkszünfte und Corporationen;

Die Verwaltungen, welche alles, was sich auf den Handel, die Schiffahrt u. s. f. bezieht, betreffen.

Art. 32. Die Entscheidungen der gemeinschaftlichen Kommission sollen einzeln für jeden Anspruch machenden Gläubiger gegeben, und nach den Gesetzen des Landes, wo die Anstalt sich befindet, von welcher die Rede ist, vollzogen werden.

§. 3.
Berliner Bank.

Art. 33. Es soll ein Situations-Etat der Intermediair-Banken, welche in den Städten Magdeburg, Bielefeldt, Hildesheim und andern unter der Oberherrschaft S. M. des Königs von Westphalen befindlichen Städte errichtet worden, in ihrem Verhältniß gegen die Berliner Bank entworfen werden, um zur Grundlage der Liquidation dieser verschiedenen Anstalten gegen die besagte Bank zu Berlin zu dienen.

Art. 34. Die Liquidation soll geschehen nach Inhalt der Statuten, Contracte und besondern Conventionen, welche die Verhältnisse und Rechte der besagten Intermediair-Banken gegen die Berliner Bank bestimmen, so daß diese Liquidation geschehen soll, so, als wenn in ihren Verhältnissen keine Veränderung vorgefallen wäre.

Art. 35. Die hohen kontrahirenden Theile werden binnen dem Monat, der auf die Ratification der gegenwärtigen Convention folgt, Special-Commissarien ernennen, um zu der, in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Liquidation zu schreiten.

Art. 36. Die von den Commissarien aufgestellten Definitiv-Rechnungen sollen der Ratification der Hohen kontrahirenden Theile unterworfen werden.

Digitized by Google

Art. 37. Es ist nichts abgeändert in den Rechten, welche die Westphälischen Gläubiger der Bank zu Berlin, sowohl aus den Obligationen, welche diese unmittelbar ausgefertigt hat, als für die, welche durch die Intermediair-Banken ausgeliefert worden, haben könnten. Diesem gemäß sollen sie fortfahren, sie gegen die Berliner Bank auszuüben, und sollen als die eigenen Unterthanen S. M. des Königs von Preußen behandelt werden, ohne daß irgend unter einem Vorwande man in Betracht, daß sie Ausländer sind, die Zahlung dessen, was ihnen gebührt, verzögern könnte.

§. 4.

Wittwen-Kasse.

Art. 38. Die Berliner Wittwen-Kasse soll fortfahren, ihre Verpflichtungen gegen die Westphälischen Unterthanen, welche bei selbiger interessirt sind, zu erfüllen, auf eben die Weise, auf welche sie in Gefolge der Fundamental-Reglements gegen alle Mitglieder dieses unter dem Namen: Preußische Wittwen-Verpflegungs-Anstalt existirenden Instituts verfährt und verfahren soll, ohne irgend einen Unterschied zwischen Preußischen Unterthanen und Ausländern und ohne Verpflichtung, im Lande zu wohnen.

§. 5.

Von den öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Da mehrere öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten der beiden Königreiche außerhalb der Grenze des Staats, dem sie angehören, und in dem andern Staat Grundstücke oder Revenüen besitzen, in Ansehung deren das gegenseitige Interesse der beiden Hohen kontrahirenden Theile erfordern könnte, die Hände zu speciellen Uebereinkünften zu bieten, welche die genaue Kenntniß der Lokalitäten erfordern, so ist verabredet, daß zu diesem Ende Special-Commissarien ernannt werden sollen, um an Ort und Stelle die Austauschungen, Theilungen oder andere Einrichtungen zu treffen, welche für die besagten öffentlichen Anstalten der beiden Königreiche am passendsten seyn dürften. Inzwischen sollen diese fortfahren, ohne alles Hinderniß, und in Gemäßheit des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens, aller Einkünfte dieser Art zu genießen, in deren Besitz sie sich zur Zeit des besagten Friedens befunden haben.

§. 6.

Von den Posten.

Art. 40. Die Regulirung der Rechnungen und Verwaltung der Westphälischen Unterthanen, welche vormals Postbeamte der Berliner Post-Direktion gewesen, soll in dem kurzmöglichsten Zeitraum bewirkt werden, und die

Digitized by Google

die Cautionen, welche sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung geleistet haben, so wie die Gelder, die ihnen noch zukommen möchten, sollen ihnen unmittelbar, nachdem sie ihre Dechargen erhalten haben werden, erstattet werden.

§. 7.
Von den Revenüen der Probstey Magdeburg.

Art. 41. In Gefolge des 31sten Artikels soll eine Liquidation der Einkünfte aus den Gütern der Probstey Magdeburg, welche für Rechnung S. M. des Königs von Preußen erhoben worden, zugelegt, und der Ertrag davon baar in die Kasse des Ordens der Westphälischen Krone eingezahlt werden.

Art. 42. S. M. der König von Preußen wird die nöthigen Befehle geben, damit die Perception der besagten Güter und Revenüen der Probstey Magdeburg, welche in den Preußischen Staaten gelegen sind, ohne alle Schwierigkeiten von Statten gehe.

§. 8.
Von der Credit-Association des Adels der Mark.

Art. 43. Die Credit-Association, welche zwischen dem Adel des Theils der Altmark, welcher mit Westphalen vereiniget ist, und dem Adel der Kurmark bestehet, soll 6 Monate nach der im 46sten Artikel bedungenen Kündigung aufgehoben werden.

Art. 44. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die Reglements vom 15ten Juny 1777., und andere später ergangene in Betreff des Credits des Adels der Marken, fortdauernd nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 45. Die Schuldner, welche Mitglieder der besagten Association sind, deren Besitzungen in Westphalen speciell für die Zahlung der von der Direction der Association ausgefertigten Obligationen haften, sollen fortfahren, der besagten Direction die Zinsen zu bezahlen, die sie schuldig sind, oder bis zu dem im Art. 43. bestimmten Zeitpunkt schuldig seyn werden.

Art. 46. Gegen die pünktliche Zahlung der Zinsen soll keine Kündigung zur Wiederbezahlung der hypothecirten Capitalien vor dem 1. Januar 1812 statt finden.

Art. 47. Binnen des Zeitraums, der bis zur Auflösung verfließen wird, sollen die besagten, in Westphalen angesessenen Schuldner gehalten seyn, die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, es sey zu Bezahlung der von der Direktion der besagten Association unter specieller Hypothecirung ihrer Güter ausgefertigten Obligationen, oder um sich die Entlassung aus der solidarischen Verbindlichkeit, welche die ganze Association des Adels der Marken bindet, zu verschaffen.

Art. 48.

Digitized by Google

Art. 48. Die General-Direktion der Association des Adels der Marken soll nach den durch die Westphälischen Gesetze vorgeschriebenen Formen, die in Westphalen angesessenen Schuldner, welche dem, was ihnen durch die obigen Art. 45. und 47. auferleget worden, nicht Genüge leisten, zur gezwungenen Besitz-Entsetzung verfolgen können.

Art. 49. Alle einzelne Klagen, welche Gläubiger, die Obligationen der besagten Association besitzen, wofür die in Westphalen belegenen Güter hypothecirt worden, angestellt, oder bis zum Tag der Aufhebung des Bandes anstellen werden, sollen suspendirt seyn.

Diese Gläubiger sollen nach Maaßgabe der Reglements sich an die Direktion wenden, um die Zahlung der Zinsen, die ihnen gebühren, oder bis zu dem besagten Zeitpunkte gebühren werden, zu erlangen, mit Vorbehalt, im Fall der Nichtzahlung alle Schutzmaaßregeln zu ergreifen, die sie für gut finden werden.

Art. 50. Die solidarische Verbindlichkeit, welche auf die Güter der Association überhaupt ruhet, soll mittelst der obigen Dispositionen aufhören, die Schuldner in Ansehung ihrer Besitzungen in Westphalen zu verpflichten, vom Tage der erfolgten Lösung des Verbandes an, als dem Zeitpunkt, von wo an sie nicht mehr einen Theil der besagten Association ausmachen werden.

Art. 51. Es ist den Rechten der allgemeinen Association des Adels der Marken nichts entzogen, und diese wird fortfahren, nach den von Preußen gemachten oder künftig zu machenden Gesetzen verwaltet zu werden.

§. 9.

Theilung der Schulden der General-Salz-Administration.

Art. 52. Die Schulden, welche aus Anleihen herrühren, die von der Salz-Administration, es sey gegen Privatpersonen oder gegen die Stände der Kurmark, oder gegen die Seehandlungs-Societät für Vorschüsse gemacht worden, die diese für Rechnung der im Königreich Westphalen gelegenen Salinen geleistet hat, und wofür nicht nur die Saline zu Schönebeck, welche jetzt an Westphalen gehört, sondern auch alle Vorräthe an Salz und Holz der verschiedenen Faktoreyen, welche in den an Preußen verbliebenen Provinzen gelegen sind, hypothecirt worden, sollen auf folgende Weise zwischen beiden Staaten vertheilt werden:

Westphalen soll Neun Eilftheile dieser Schulden, und Preußen die Zwey übrigen Eilftheile übernehmen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke.

Art. 53. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, die Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke zu reguliren, so sind sie durch Vergleich übereingekommen, daß Westphalen für seine Rechnung alle diejenigen übernimmt, welche aus Obligationen des Ober-Bergamts von Magdeburg, Halberstadt und Rothenburg erwachsen.

Alle andere Schulden der General-Administration der Berg- und Hüttenwerke sollen zur Last Preußens verbleiben.

§. 11.

Schulden der General-Brenn- und Nutzholz-Administration.

Art. 54. Da die Schulden der General-Nutz- und Brennholz-Administration speciell auf die Magazine der besagten Hölzer hypothecirt worden, und die mit Westphalen vereinigten Provinzen wenig Magazine dieser Art gehabt haben, so sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, daß diese Schulden gänzlich Preußen zur Last bleiben sollen.

III. Kapitel.

Von Vollziehung des 26sten Artikels des Tilsiter Friedens.

Archive.

Art. 55. Die Sonderung und Ablieferung der Eigenthums-Urkunden, Dokumente und Papiere aller Art, welche sich auf die Länder, Gebiete, Domainen und Güter beziehen, die Se. Majestät der König von Preußen durch den Tilsiter Frieden abgetreten hat, und die jetzt im Besitz Sr. Majestät des Königs von Westphalen sind, so wie die der Karten und Plane von befestigten Städten, Citadellen, Schlössern und Festungen, welche in besagten Ländern belegen sind, sollen fortgesetzt auf solche Weise geschehen, daß sie in dem möglichst kürzesten Zeitraum beendigt werden können.

Art. 56. Die Eigenthums-Urkunden, Dokumente und Papiere, Karten und Plane, welche besagten Ländern, Gebieten Domainen und Gütern, welche Se. Majestät der König von Preußen abgetreten hat, und denen, in deren Besitz Er geblieben ist, gemeinschaftlich sind, sollen in der Verwahrung bleiben, wo sie sich befinden.

Die

Digitized by Google

Die Hohen kontrahirenden Mächte sollen respective die nöthigen Befehle geben, damit selbige auf Erfordern mitgetheilt, und auf Kosten desjenigen der beiden Gouvernements, welches es begehren wird, Auszüge oder vidimirte Abschriften mitgetheilt werden.

Sollten besagte Urkunden, Documente und Papiere, Plane und Karten doppelt vorhanden seyn, so sollen sie sofort getheilt werden.

Art. 57. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen ebenfalls anwendbar seyn auf die Archive der Tribunäle und anderer Gerichtsbehörden, aber in Betreff ihrer zu großen Masse und des geringen Gebrauchs, den man von einem großen Theile dieser Acten machen könnte, ist verabredet, daß man für jetzt nur abliefern lassen wolle.

1) die Acten, Bücher und Hypotheken-Register, welche liegende Gründe im Königreich Westphalen betreffen, jedoch so, daß die Acten, Bücher und Register, welche zugleich die Hypotheken, sowohl an liegenden Gründen, die in Westphalen, als von solchen, die in Preußen gelegen sind, enthalten, in den Verwahrungs-Orten, wo sie sich befinden, verbleiben, und in dem Fall davon nur einzelne Original-Folia, wofern dies thunlich ist, oder wo nicht, vidimirte Auszüge oder Abschriften mitgetheilt werden sollen.

2) Die Acten, welche gerichtliche und Pupillar-Depositа betreffen, deren Auslieferung im Art. 21. und 22. des 1sten Capitels verabredet worden.

3) Vormundschafts-Acten.

Art. 58. Im Fall einige Irrthümer in der Sonderung und Theilung der Archive vorgefallen seyn sollten, will jeder der kontrahirenden Theile sich beeifern, sie zu verbessern, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt seyn werden.

Art. 59. Die obigen Bestimmungen sind gleichfalls anwendbar auf die Urkunden, Documente und Papiere, welche den im §. 2. des 3ten Capitels bezeichneten öffentlichen Anstalten gehören, oder davon abhängen.

Art. 60. Die Bestimmungen der fünf vorhergehenden Artikel sollen gegenseitig auch für Preußen in Hinsicht der Archive statt finden, welche sich in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Westphalen befinden, und die Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen betreffen möchten.

Ratification.

Art. 61. Die gegenwärtige definitive Convention soll sofort der Genehmigung und Ratification der resp. Souverains unterworfen werden, und die Ratificationen sollen zwischen den unterzeichneten bevollmächtigten Commissarien

Digitized by Google

sarien binnen 4 Wochen vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und sie mit unsern respectiven Pettschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 28sten April 1811.

(L.S.) J. E. Küster. (L.S.) G. Fr. v. Martens.
(L.S.) Fr. v. Köpken. (L.S.) L. v. Trott.
(L.S.) Ch. Fr. Hundt. (L.S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmigt, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden.

Berlin, den 29sten Mai 1811.

(gez.) J. E. Küster. (gez.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Seiner Königlichen Majestät von Preußen sub dato des 27sten Mai 1811. und von Seiner Königlichen Majestät von Westphalen sub dato des 18ten Mai 1811. ratificiret worden.

Digitized by Google

(No. 46.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai 1811 wegen der Grenz- und dahin gehörigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz,

von einem gleichen Verlangen beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer enger zu knüpfen, welche zwischen beiden Staaten bestehen, und allem zuvorzukommen, was in Zukunft das so glücklich zwischen beiden Staaten gestiftete Einverständniß stören könnte, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Gemäßheit des Tilsiter Friedens und der nachgefolgten Convention den Punkt der Grenzen, welche die beiden Königreiche trennen, den Punkt der von Ihnen und Ihren Unterthanen auszuübenden Rechte auf alle Theile der Elbe, wovon die beiden Staaten die entgegengesetzte Ufer inne haben, und mehrere andere Punkte, deren Feststellung die Trennung ehemals vereinigter Provinzen nothwendig gemacht, festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt und zwar:

Ihro Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath; und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Banko-Direktor der Bank zu Berlin,

und

Ihro Majestät der König von Westphalen,

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, Herrn Ludwig Baron von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath, Ihro Majestät Kammerjunker, und Herrn Carl Henow, Referendar der zweiten Klasse in der Ober-Rechnungskammer,

welche, nachdem sie ihre gegenseitige Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Bestimmungen in Hinsicht der Grenzen.

Art. 1. Um alle Streitigkeiten bei Ausübung der Territorial- und Souverainitäts-Rechte auf den Gränzen beider Staaten zu vermeiden, sind die Hohen contrahirenden Theile übereingekommen, als Grenze den Thalweg, das heißt, die vornehmste Strombahn der Elbe, allenthalben, wo die beiden Staaten durch diesen Fluß getrennt werden, anzuerkennen.

Art. 2. Da die Strombahn, welche die Fahrzeuge gewöhnlich beschiffen, in der Elbe sich nach der mehrern oder mindern Wasserhöhe zu verändern pflegt, so sollen von beiden Theilen Commissarien ernannt werden, um in der Jahreszeit der niedrigen Gewässer zu der Grenzbezeichnung des Thalweges zu schreiten, welcher die Grenze zwischen den beiden Staaten bilden soll, von dem obern Punkt an, wo die Elbe anfängt zwischen beiden Königreichen zu fließen, bis zu dem unterhalb Magdeburg, wo sie das preußische Gebiet verläßt.

Art. 3. Die Inseln, kleine Inseln, Werder und Weide-Flecke, welche sich in der Elbe an der linken Seite des, auf obige Weise bestimmten Thalweges befinden, sollen an Westphalen, die welche auf der rechten Seite sich befinden, an Preußen gehören. Die Fischerei der beiden Staaten soll nach denselben Grundsätzen festgesetzt und beschränkt seyn.

Art. 4. Es soll eine Karte von dem Lauf der Elbe entworfen werden, auf welcher der Thalweg durch festgesetzte Punkte bezeichnet seyn soll. Auf dem einen und dem andern Ufer sollen so, wie er von den Special-Commissarien wird anerkannt seyn, die Grenze bilden, welche in diesem Theile die Scheidung der Territorial- und Souverainitäts-Rechte zwischen den beiden Staaten macht. Diese Grenze soll so bleiben, wie sie auf dieser Karte wird bezeichnet seyn, was auf immer die Veränderungen seyn möchten, welche der Thalweg und selbst der Lauf des Flusses nehmen würde, jedoch mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahme.

Die Inseln, Inselchen und Anspielungen, welche sich in der Elbe bilden werden, sollen demjenigen der beiden Staaten gehören, auf dessen Gebiet sie sich nach den Bestimmungen der Grenze finden werden, welche in der obenerwähnten zu entwerfenden Karte verzeichnet seyn wird.

Wäre jedoch die Veränderung, welche sich in der Folge mit dem Laufe des Flusses zutrüge, der Art, daß in einem Theil der Elbe, von welchem jetzt jeder der beiden Mächte das eine Ufer besitzt, die beiden Ufer der neuen vornehmsten Strombahn, unter der Oberherrschaft der einen der beiden Mächte

Digitized by Google

fielen, so soll in dem Fall für diesen Theil eine neue Grenzbezeichnung dergestalt vorgenommen werden, daß dabei der neue Thalweg zur Grenze der Territorial- und Souverainitäts-Rechte dient, jedoch ohne daß dies den Rechten des Eigenthums oder des Nießbrauchs Eintrag thun könnte.

Art. 5. Ueberall wo die Grenze zwischen den beiden Staaten unabhängig von dem Lauf der Elbe und außerhalb desselben zu bestimmen bliebe, soll die Special-Commission ihre Arbeit darauf beschränken, summarisch die Grenzen, so wie sie vor dem Kriege von 1806 zwischen dem sächsischen jetzt westphälischen Gebiet und dem preußischen Gebiet bestanden haben, zu verificiren.

Was den Rayon von 2000 Toisen vorwärts der Citadelle von Magdeburg betrifft, welcher von Preußen an Westphalen abgetreten worden, so soll man sich in Ansehung seiner Gränze bloß und lediglich an den Inhalt des allgemeinen Protocolls vom 26sten August 1809 halten, eben so als wenn er der gegenwärtigen Convention einverleibt wäre.

Art. 6. Das Demarcations-Protocoll, welches von besagter Special-Commission wird aufgenommen seyn, soll nach erfolgter Ratification der Hohen contrahirenden Mächte so vollzogen werden, als wenn es in der gegenwärtigen Convention Wort vor Wort eingerückt worden.

§. 2.
Ausübung der Rechte auf dem Fluß.

Art. 7. Die Hohen contrahirenden Mächte sind übereingekommen, daß, ungeachtet der Thalweg der Elbe, in Hinsicht der Souverainität, die Grenze zwischen Preußen und Westphalen macht, gleichwohl der Fluß in Hinsicht der Schiffahrt und des Handels jederzeit als ein gemeinschaftlicher Fluß zwischen beiden Staaten überall da angesehen werden soll, wo die beiden Staaten gegenseitig die entgegengesetzten Ufer besitzen.

Art. 8. Um so viel als möglich den Handel und die Schifffahrt auf der Elbe zu begünstigen, verpflichten sich beide Mächte, eine jede für ihren Theil des Flusses, den Lauf desselben in einem schiffbaren Zustande zu erhalten, den Fluß von denen sich etwa äußernden Hindernissen zu befreien, und nichts zu unternehmen oder seinen Unterthanen zu gestatten, was den Stand des Ufers oder des Thalweges zum Nachtheil des andern Theils verändern könnte.

Art. 9. Obgleich jede der beiden Mächte auf den Antheil des Flusses, welcher ihrer Souverainität unterworfen ist, das Recht behält, sowohl Schifffahrts-Polizei-Verordnungen zu machen, als alle Schifffahrtszölle, welche sie für rathsam finden wird, anzulegen; so ist gleichwohl, um in dieser Hinsicht zu Festsetzung gleichförmiger, für das gegenseitige Beste der beiden Staaten und ihrer Unterthanen, so wünschenswerther Grundsätze zu gelangen, verabredet, daß:

I. Die

Digitized by Google

I. Die in Gemäßheit des obenstehenden zweiten Artikels zu ernennenden Commissarien, gleichförmige, allgemeine und besondere Reglements, verabreden, und der respektiven Genehmigung einer jeden der hohen kontrahirenden Partheien unterwerfen sollen, in Betreff

1) der Schifffahrts-Polizei,

2) Der Erhaltung des Flusses, seiner Deiche, der Leinpfade, der Uferbauten, und Anpflanzungen,

3) der, im Fall von Ueberschwemmungen und Austritt der Ufer, zu nehmenden Maaßregeln.

Diese Reglements sollen, nachdem sie von den hohen kontrahirenden Mächten ratificirt worden, die Kraft der Verträge haben, und von jeder der beiden Mächte in Betreff des ihrer Souverainität unterworfenen Theils des Flusses bekannt gemacht und vollzogen werden, auch sollen sie nur mit gemeinschaftlichem Einverständniß abgeändert werden können.

II. Daß wenn es die Umstände zulassen werden, man sich beschäftigen solle unter den beiden Mächten eine Convention zu unterhandeln und zu schließen, um die Orte der anzuordnenden Zollstätten und den nicht zu überschreitenden Belauf der zu erhebenden Zölle zu bestimmen.

Inzwischen soll man sich aller Maaßregeln enthalten, welche das gute Einverständniß stören könnten, das so glücklich zwischen beiden Staaten besteht, und welche wider gegenwärtig schon bestehende Zollerhebungen gerichtet wären, und von beiden Seiten keine gehalten seyn, irgend einen Schifffahrts-Zoll für die Beschiffung des gemeinschaftlichen Flusses zu entrichten, wofern er nicht die bestehende Zollstätte berührt oder vorbeifährt.

§. 3.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Abtretung des Rayons der 2000 Toisen.

Art. 10. Die in Gefolge des obenstehenden 2ten Artikels zu ernennenden Commissarien sollen beauftragt seyn, unter Vorbehalt der Ratifikation der Hohen kontrahirenden Mächte, die Entschädigung zu reguliren, welche von Westphalen den Preußischen Unterthanen für die Aufhebung des Rechts des Holzschlags und der Behütung in dem Theil des Biederitzes Holzes gebühren könnte, welcher mit dem Königreich Westphalen vereinigt worden, indem es sich innerhalb der Grenze der 2000 Toisen vorwärts der Citadelle von Magdeburg befindet, inzwischen soll in Hinsicht der Rechte der Privatpersonen keine Neuerung vorgenommen werden.

Art. 11. Da die hohen kontrahirenden Mächte alle Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, welche in Hinsicht der Erstattung der Abgaben und

Ein-

Digitized by Google

Einkünfte entstehen könnten, welche zu gegenseitigem Nachtheil des einen von dem andern erhoben worden, so ist Vergleichsweise verabredet, daß man sich gegenseitig alles erlassen wolle, was ein Theil dem andern aus diesem Grunde wegen der bis auf diesen Tag statt gefundenen Einnahmen schuldig seyn möchte.

Jede Erhebung, welche nach dem Tage der gegenwärtigen Convention für Rechnung der einen der beiden Mächte zum Nachtheil der andern Statt gefunden, soll in Gefolge einer Liquidation vor der, Kraft der Convention vom 28sten April 1811, errichteten gemeinschaftlichen Commission erstattet werden.

Art. 12. Jede der beiden kontrahirenden Mächte verbindet sich, auf ihrem respectiven Gebiet den Klusdamm ausbessern und unterhalten zu lassen; da aber die Hauptlast dieser Unterhaltung auf Preußen fällt, so ist verabredet, daß Westphalen $\frac{1}{7}$ und Preußen $\frac{6}{7}$ der Kosten tragen sollen, welche die Unterhaltung des ganzen Klusdammes erfordert. Um zu diesen Kosten zu gelangen, soll vornehmlich mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung ein Wegezoll errichtet werden, welcher von jedem der beiden Theile in dem oben angezeigten Verhältniß erhoben werden soll.

Die Commissarien, welche in Gefolge des Art. 2. werden ernannt werden, sind beauftragt, in dieser Hinsicht ein Reglement zu entwerfen, welches der Genehmigung der respectiven Gouvernements unterworfen werden soll.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13. Die westphälischen Unterthanen, welche Mitglieder der Berliner Schiffergilde gewesen, sollen so wie die übrigen Mitglieder, welche preußische Unterthanen sind, behandelt werden.

Wenn Se. Majestät der König von Preußen eine Entschädigung für die Aufhebung der besagten Schiffergesellschaft ertheilt, so sollen alle Mitglieder daran Theil haben, ohne Unterschied zwischen westphälischen und preußischen Unterthanen.

Art. 14. Es ist ausdrücklich verabredet, daß dem bisherigen Umladungsrecht, welches in der Stadt Magdeburg besteht, kein Abbruch geschehen soll, sondern es soll unter der Souverainität des Königs von Westphalen fortgesetzt und erhalten werden.

Art. 15. Die gegenwärtige Convention ist nicht auf den Theil des Flusses anwendbar, welcher durch den Rayon der 2000 Toisen vorwärts Magdeburg fließt, da dieser Theil der Elbe Sr. Majestät von Westphalen mit voller Souverainität gehört.

Art. 16.

Digitized by Google

Art. 16. Die gegenwärtige Convention soll ohne Aufschub der Genehmigung und Ratification der respectiven Gouvernements unterworfen werden, und die Ratification derselben soll innerhalb 3 Wochen von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten bevollmächtigten Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und sie mit ihren respectiven Pettschaften besiegelt.

Geschehen Berlin, den 14ten Mai 1811.

(L.S.) J. E. Küster. (L.S.) G. Fr. v. Martens.
(L.S.) Fr. v. Köpken. (L.S.) L. v. Trott.
(L.S.) Ch. Fr. Hundt. (L.S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmiget, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden.

Berlin, den 29sten Mai 1811.

(Sign.) J. E. Küster. (Sign.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Seiner Königlichen Majestät von Preußen sub dato des 31sten Mai 1811. und von Seiner Königlichen Majestät von Westphalen unterm 19ten Mai 1811. ratificiret worden.

Digitized by Google

(No. 41.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai 1811 wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen

von dem gemeinschaftlichen Verlangen beseelt, durch alle mögliche Mittel für die Erhaltung der Sicherheit und guten Ordnung in dem Innern und an den Grenzen Ihrer gegenseitigen Staaten zu sorgen, haben beschlossen, eine Convention zu errichten, um dem Vagabundiren und dem Verbrechen entgegen zu wirken, indem sie feste auf die Billigkeit und Reciprocität gebaute Grundsätze in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Vagabunden und der wegen Verbrechen verdächtigen oder verurtheilten Personen, feststellen.

Zu diesem Ende haben Ihre besagte Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, nämlich:

Ihre Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der 2ten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Haupt-Banko-Director der Bank in Berlin;

und

Ihre Majestät der König von Westphalen:

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone; Herrn Ludwig Baron v. Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath, Kammerjunker Ihrer Majestät, und Herrn Carl Henow, Referendar der 2ten Klasse bei der Oberrechnungskammer;

welche, nach geschehener Auswechselung Ihrer Vollmachten, über Folgendes übereingekommen sind.

I. Kapitel.

Von der Verhaftung und Auslieferung der Vagabunden.

Art. 1. Die Vagabunden und das Herrenlose Gesindel sollen fortdauernd in den beiden Staaten verhaftet werden. Diejenigen, welche unter der Oberherrschaft der Hohen contrahirenden Mächte geboren sind, sollen den respectiven Obrigkeiten ihres Vaterlandes, welche dem Ort ihrer Verhaftung am nächsten sind, ausgeliefert werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Maasregeln ergriffen werden, um sie zu verhindern, sich dem Vagabundiren zu ergeben.

Dieje-

Digitized by Google

Diejenigen, welche in einem Lande geboren sind, zu welchem der nächste Weg, von dem Ort ihrer Verhaftung an gerechnet, durch das Gebiet des andern Staats führt, sollen bis auf die Grenzen gebracht und der nächsten Orts-Obrigkeit abgeliefert werden, damit sie durch die bewaffnete Macht über die Grenzen dieses Staats gebracht werden.

Wenn aber der nächste Weg nicht durch das Gebiet einer der beiden contrahirenden Mächte führt, so sollen die Vagabunden einer der beiden Mächte, nicht auf oder durch das Gebiet des andern exportirt werden können.

Art. 2. Kein Vagabund, dessen Geburtsort unbekannt wäre, soll durch die Macht, welche ihn verhaften lassen, auf das Gebiet der Andern geführt werden können.

Die gegenseitigen Gouvernements werden die gemessensten Befehle geben, um zu verhindern, daß die in einem der beiden Staaten verhafteten Vagabunden und Herrenloses Gesindel nicht auf das Gebiet des andern ausgeworfen werden.

Art. 3. Die Gensd'armes oder Polizey-Beamten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden oder des Herrenlosen Gesindels beauftragt sind, sollen sich mit den, der Grenze am nächsten gelegenen Obrigkeiten concertiren, um den Tag und die Art der Auslieferung der besagten Individuen festzusetzen.

Für die Verhaftung und Auslieferung der besagten Vagabunden und des Herrenlosen Gesindels soll gar kein Kostenersatz gefordert werden.

Art. 4. Die Obrigkeit des Orts, wo der Vagabund verhaftet worden, soll derjenigen, welcher er auszuliefern ist, die ersten Verhöre dieses Individuums mittheilen, damit man nöthigen Falls die Richtigkeit der von ihm geschehenen Angabe seines Geburtsorts bewahrheiten könne.

Diese Förmlichkeit soll in Ansehung solcher Vagabunden nicht nöthig seyn, welche nicht unter der Oberherrschaft der hohen contrahirenden Mächte geboren sind.

Art. 5. Es soll einer jeden der hohen contrahirenden Mächte frei bleiben, alle Mittel, welche sie für zweckmäßig erachten wird, gegen die Vagabunden, und die für solche gehalten werden, zu ergreifen. Sie beabsichtigen durch die gegenwärtige Convention bloß die Ausübung des Rechts festzustellen, daß sie die Aufnahme von Leuten dieser Art in dem andern Staat verlangen können.

Art. 6. Die Dispositionen des gegenwärtigen Kapitels sollen von dem einen und dem andern Theil aufgerufen werden können, wenn er drei Monate vorher davon benachrichtiget.

II. Kapitel.

Von Personen, welche Verbrechen halber verdächtig sind, oder verurtheilt worden.

Art. 1. Alle, wegen in den Staaten einer der beiden Hohen contrahirenden Mächte begangener Verbrechen, Verdächtige und alle Verurtheilte,

Digitized by Google

welche, um sich den wider sie gerichteten Verfolgungen zu entziehen, sich in das Gebiet des andern Staats möchten geflüchtet haben, sollen daselbst auf die erste Requisition der competenten Behörde, sammt den bei sich führenden Effekten, von den Civil- oder Militair-Behörden des Orts, wo sie angetroffen worden, verhaftet und, jedoch mit Vorbehalt der in dem nachfolgenden 6ten Artikel enthaltenen Ausnahme, sammt den angehaltenen Effekten der Obrigkeit, welche sie reclamirt, ausgeliefert werden.

Art. 2. Ist der Reclamirte in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, schon wegen gleicher oder größerer Verbrechen als die sind, um deren Willen er reclamirt wird, angeklagt oder schon verurtheilt, so soll man nicht schuldig seyn, ihn auszuliefern. Man soll ihm alsdann seinen Prozeß machen, und er soll nach den Gesetzen des Landes, wo er sich befindet, gestraft werden. Wird aber dieser Mensch für unschuldig erkannt, oder hat er, nachdem er verurtheilt worden, seine Strafe ausgestanden, oder ist derselben begnadigt worden, so soll er dem Gouvernement, das ihn reclamirt hat, ausgeliefert werden, um nach Maasgabe der in dem Gebiet der reclamirenden Macht begangenen Verbrechen gerichtet und gestraft zu werden.

Art. 3. Die Verhaftung und Auslieferung soll in Hinsicht des, eines Verbrechens Verdächtigen, auf Ansicht des Verhaftbefehls der Justizbeamten der reclamirenden Macht, und in Hinsicht des wegen Verbrechen Verurtheilter auf Ansicht des gegen sie ausgesprochenen Urtels erfolgen.

Art. 4. Um alle, der Erforschung und Verfolgung der Verbrecher nachtheilige Zögerungen zu vermeiden, sollen die Richter und öffentlichen Beamten der beiden Staaten mit einander korrespondiren können, und die besagten Behörden sollen gehalten seyn, auf jede Requisition die Schritte, Nachsuchungen und Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, welche zu Feststellung des Verbrechens nothwendig sind; wenn aber die Verhaftung, welche ohne höhere Authorisation soll geschehen können, statt gefunden, so sollen die Befehle zur Auslieferung von den gegenseitigen Ministerien ertheilt werden, und in keinem Falle sollen die Unterbehörden zur Auslieferung schreiten können, ohne vorher diese Befehle eingeholt zu haben.

Art. 5. In dem Fall, wo ein außerhalb beider Staaten begangenes Verbrechen zu einem Verfahren gegen den Angeschuldigten Anlaß gäbe, soll das Gouvernement, in dessen Staaten der Prozeß geführt wird, wenn der Angeschuldigte sein Unterthan ist, denselben, so wie oben gesagt ist, von den Autoritäten des Landes, wohin er geflüchtet ist, reclamiren können.

Art. 6. In allen in den Artikeln 1. 2. 3. 4. und 5. berührten Fällen soll die Auslieferung nur in sofern begehrt werden können, als der Angeschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des Staats, der ihn reclamirt, oder in Ansehung beider Staaten ein Fremder wäre. Ist er Unterthan des Staats,

bei

Digitized by Google

bei welchem er reclamirt wird; so soll er nicht ausgeliefert, sondern verfolgt, verhaftet, gerichtet und gestraft werden, nach den Gesetzen und durch die Behörden seines Landes, so wie wenn das Verbrechen daselbst begangen wäre.

Art. 7. Zu diesem Ende sollen die Authoritäten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, denen, welche den Beschuldigten zu richten haben, die Protokolle und Aktenstücke, welche das Verbrechen bewahrheiten, überschicken, damit durch dieselben der Prozeß in dem kürzesten Zeitraum instruirt und abgeurtheilt werde.

Art. 8. Die Förster, Polizey-Beamten, Gensd'armerie und alle andere Behörden, so wie auch die beschädigten Partheien, sollen der Prozedur beiwohnen und abzuhörende Zeugen vorschlagen können, und die richtende Behörde soll gehalten seyn, den desfalls an sie ergangenen gesetzlichen Requisitionen Genüge zu leisten.

Art. 9. Die Erhebung der Geldbuße, der Schäden und Lasten, wozu die Schuldigen verurtheilt werden, sollen von derjenigen Macht, unter deren Authorität das Urtheil gesprochen worden, beigetrieben werden, und der Belauf der Schäden und Kosten soll der Behörde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zugestellt werden, um sie unter die zu vertheilen, die darauf Anspruch haben.

Im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten soll er einer Leibesstrafe unterworfen werden, nach den Gesetzen seines Landes, und die fremde Behörde, welche ihn denuncirt hat, soll davon benachrichtigt werden.

Art. 10. Im Fall verhaftete Diebe sammt den gestohlnen Sachen angetroffen werden, so sollen besagte Sachen schleunig und ohne Kosten der Person wieder zugestellt werden, die als Eigenthümer wird anerkannt worden seyn, nachdem gleichwohl erst der nöthige Gebrauch davon zur Ueberführung des Schuldigen gemacht worden, und im Fall Schwierigkeiten entständen, sollen besagte Effekten dem Gericht abgeliefert werden, unter welchem der, welcher sie in Anspruch nimmt, steht, um über diesen Anspruch zu erkennen.

Art. 11. Alle Effekten und Aktenstücke, welche zur Feststellung des Verbrechens dienen können, sollen nebst dem Angeschuldigten ausgeliefert werden.

Die vor der Auslieferung verhandelten Akten sollen auf jede Requisition mitgetheilt und davon Abschrift, ohne andere Kosten, als die der Schreibgebühren, gegeben werden.

Zu diesem Ende wird man sich damit beschäftigen, eine gleichförmige Taxe für beide Staaten einzuführen; bis dahin sollen diejenigen, welche in einem jeden Lande üblich sind, befolgt werden.

Art. 12. Die obigen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Verbrechen der Desertion, noch auf die des Vagabundirens, worüber in dem ersten Kapitel Bestimmungen gemacht sind.

Art. 13.

Digitized by Google

Art. 13. Die Hohen kontrahirenden Theile sind nicht gesonnen, dem Recht zu entsagen, welches ein jeder Souverain hat, durch die Tribunäle seines Landes die fremden Individuen richten zu lassen, welche wegen eines ihnen angeschuldigten, auf seinem Gebiete begangenen Verbrechens verhaftet werden. Wenn es solchen Individuen gelänge, zu entkommen, nachdem sie verurtheilt worden, so sollen sie nicht ausgeliefert werden, wenn, wie es der 6te Art. besagt, sie Unterthanen derjenigen Macht sind, von welcher man sie abfordert, sondern diese soll ihnen die Strafe auflegen, zu welcher sie verurtheilt worden, es wäre denn, daß diese Strafe in dem Lande nicht üblich wäre, in welches sich der Verurtheilte geflüchtet hat.

Die Entweichung nimmt dem Verurtheilten die Freiheit nicht, die Gründe der Nichtigkeit des Verfahrens, wenn deren vorhanden sind, geltend zu machen, wenn er sich dabei auf die Gesetze des Landes, wo das Urtheil gesprochen ist, bezieht.

Art 14. Die Auslieferung von Fremden, Verbrechens halber angeschuldigten, welche Unterthanen einer dritten Macht sind, soll nur in dem Fall Statt haben, wo diese Macht dawider keine Einwendung macht; erfolgt eine solche Einwendung, so soll die reclamirende Macht sich an diejenige wenden müssen, deren Unterthan der Angeschuldigte ist.

Ratification.

Die gegenwärtige Convention soll ohne Zeit-Verlust der Genehmigung und Ratification der respectiven Souveraine unterworfen und die Ratificationen derselben binnen drei Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet und sie mit unsern respectiven Petschaften besiegelt. Geschehen und unterzeichnet Berlin, den 14ten Mai 1811.

(L.S.)	J. E. Küster.	(L.S.)	G. Fr. v. Martens.
(L.S.)	Fr. v. Köpken.	(L.S.)	L. v. Trott.
(L.S.)	Ch. Fr. Hundt.	(L.S.)	C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmiget, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden. Berlin, den 29. Mai 1811.

(Unterz.) J. E. Küster. (Unterz.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Sr. Königl. Majestät von Preußen sub dato des 31. Mai 1811., und von Sr. Königl. Majestät von Westphalen sub dato des 19. Mai 1811 ratificirt worden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 42.) Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Colonialwaaren, und über die nachgelassene Exportation inländischer Produkte zur See und die davon zu erlegende Exportations-Abgabe. Vom 26sten July 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Bei Unserm beharrlichen Wunsch, Uns in Absicht auf alles, was den Seehandel und das Continental-System betrifft, an die Maaßregeln Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, König von Italien u. s. w. anzuschließen; wollen Wir nunmehr in Uebereinstimmung mit solchem

1) das Verbot der Einbringung aller Colonial-Waaren hiermit auf das Geschärfteste erneuern, widrigenfalls solche ohne Nachsicht konfiscirt werden sollen, auch werden keine Certifikate wegen entrichteten Continental-Tarifs zur Ausfuhr weiter ertheilt werden.

Dagegen ist

2) nunmehr der Grundsatz festgestellt worden, daß ein, dem Continente vortheilhafter Exportations-Handel mit Continental-Produkten zur See, nach neutralen und befreundeten Ländern auf keine Weise zu erschweren und nur die Ausfuhr derjenigen Continental-Erzeugnisse, welche zur ersten Nothwendigkeit gehören, einer erhöheten Abgabe zu unterwerfen sey, daher verordnen Wir hiermit, daß vom heutigen Tage ab, auch die Ausfuhr aller Arten sowohl des Getreides als des Bauholzes aus Unsern, nach andern neutralen oder befreundeten Häfen zwar als völlig erlaubt angesehen, jedoch von der einen wie von der andern ein außerordentlicher Impost von Zwei und Dreißig Thalern 12 Gr. Courant für die Last erhoben werden soll.

Digitized by Google

Demnach ist es Unser Wille, daß die in Unsern Häfen angestellten Handels-Commissariate der Ausfuhr inländischer und überhaupt der Erzeugnisse des festen Landes keine Hindernisse in den Weg legen, daß sie jedoch die Ausfuhr des Getreides und des Bauholzes nur nach erfolgter Berichtigung des vorbemeldeten Impostes bei den Licent-Aemtern gestatten, und Behufs derselben die vorgeschriebenen Dokumente ausfertigen.

Uebrigens haben selbige unnachläßig darauf zu wachen, daß alle wegen Aufrechthaltung des Continental-Systems ergangene Verordnungen, welche in ihrer vollen Kraft bleiben, überall genau beobachtet und aufs strengste vollzogen werden.

So gegeben Berlin, den 26sten Juli 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz.

Digitized by Google

(No. 43.) Ergänzung der Verordnung vom 20sten Juny 1811., die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend. De dato den 26sten July 1811.

In einigen Exemplaren der Gesetz-Sammlung No. 16. sind bei dem Abdruck der Verordnung, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, vom 20sten Juny 1811., bei der Bestimmung, wegen Zurückzahlung des Kapitals in Pfandbriefen §. 3. pag. 201. Zeile 9. nach den Worten:

belegen ist,

die Worte:

nach dem Nennwerth,

ausgelassen.

In dem §. 14. dieser Verordnung ist bei der Bestimmung, daß dem Schuldner die Wahl zukomme, nach welchen Grundsätzen der Werth des Grundstücks ausgemittelt werden solle, nur auf die unter a und b. angegebenen Grundsätze Bezug genommen. Es muß aber dem Schuldner diese Wahl auch bei den unter c. angegebenen Grundsätzen zukommen, da derselbe Grund, der ihm diese Wahl bei ländlichen Grundstücken beilegt, dafür vorhanden ist, dieselbe ihm bei städtischen Grundstücken zu lassen.

Es wird dieses zur Ergänzung der Verordnung vom 20sten Juny 1811. hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Berlin, den 26sten July 1811.

Der Staats-Kanzler. Hardenberg.

Der Justiz-Minister. Kircheisen.

Digitized by Google

(No. 44.) Königlicher Befehl, die nachgelaſſene Ausfuhr bewolleter und unbewolleter Schaaf-Felle betreffend. Vom 29ſten July 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen und ſetzen hiermit feſt, daß nach eben den Grundſätzen, wie die Ausfuhre der Wolle und der Schaafe bereits nachgegeben iſt, auch die Ausfuhre der bewolleten und unbewolleten Schaaf-Felle, und zwar gegen eine Abgabe von Acht vom Hundert, ſtatt haben ſoll.

So gegeben Potsdam, den 29ſten July 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 45.) Königlicher Befehl, wonach, auch beim Militair-Stand, zur Bezahlung von Alimenten, Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können. Vom 23sten Juli 1811.

Da, wie ich vernehme, Zweifel darüber obwalten, ob die schon durch ältere Gesetze bestehende und durch das Edikt vom 10ten August v. J. erneuerte Verordnung, wonach zur Bezahlung von Alimenten, auch Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, auch auf das Militair Anwendung finden soll; so bestimme Ich hierdurch, daß diesem Gesetz alle Stände, mithin auch der Militair-Stand, unterworfen seyn sollen, und trage Ihnen auf, Jeder in seinem Ressort, das danach Erforderliche zu publiciren.

Berlin, den 23sten Juli 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kircheisen
und
an den Geheimen Staats-Rath Obersten von Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten August 1811.)

Digitized by Google

(No. 46.) Deklaration der Verordnung wegen der Exportation inländischer Produkte zur See, und der davon zu erlegenden Exportations-Abgabe. Vom 2ten August 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 26sten Julius d. J. ist bestimmt worden, wie es mit der nachgelassenen Exportation inländischer Produkte zur See und mit der davon zu entrichtenden Exportations-Abgabe gehalten werden soll. In weiterer Uebereinstimmung mit den von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien ꝛc. in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ackerbaues auf dem Continent unterdeß noch genommenen Maasregeln, haben Wir hierdurch verordnen wollen, daß der außerordentliche Impost von dem zur See ausgehenden Getreide, und zwar von dem Weizen bis auf Sechszehn Thaler Sechs Groschen, und von dem Roggen und andern Körnern bis auf Acht Thaler Drei Groschen Courant für die Last heruntergesetzt seyn soll.

Wir befehlen demnach Unsern Handels-Commissariaten und andern Behörden, sich nach dieser neuen Bestimmung, im übrigen aber nach Unserer obgedachten Verordnung genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 2ten August 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(No. 47.)

Digitized by Google

(No. 47.) Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Kaiserl. Französischen Staaten. Vom 6ten August 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Kaiserlich-Französischen Majestät dahin übereingekommen sind, die diesseitig schon durch Unsere Kabinets-Ordres vom 12ten July 1791., 19ten July 1798. und 8ten August 1801. angeordnete, und seither diesseitig stets befolgte Aufhebung

1) des Juris albinagii (droit-d'aubaine) und

2) des Abschosses (gabella hereditaria) in Fällen, da Erbschaften, oder in Fällen, da Legate aus Unsern Staaten nach Frankreich zu verabfolgen sind,

gegen eine vollkommene Reciprocität ferner bestehen zu lassen; so wollen und verordnen Wir hiemit: daß diese Aufhebung ferner, wie bisher geschehen ist, gegen Frankreich beobachtet werden soll, und erklären demnach hierdurch ausdrücklich, daß die Erbschafts- und Vermächtniß-Exportationen aus allen Unseren Staaten nach Frankreich ganz frei von Abschoß (gabella hereditaria), ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Kommunen, oder Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zustehe, geschehen sollen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und von Unseren Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Königlichen eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten August 1811.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 48.) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Bayerschen Staaten. Vom 4ten Juni 1811.

Am 23sten May 1805. ist zwischen den respectiven Regierungen der Preußischen und Bayerschen Staaten eine Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes geschlossen worden. Diese Conventionen erklären jetzt beide gedachte Regierungen gegenseitig in nachstehender Art anwendbar auf den respectiven gegenwärtigen Länderbestand beider Reiche, nämlich dahin für anwendbar, daß

1. bei keinem Vermögens-Ausgang, aus den Königlich-Preußischen Landen in die Königlich-Bayerschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria), oder Abfahrts-Geld (census emigrationis), erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit, sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welches in die landesherrlichen Kassen fließen würde, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken soll, welches in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würde.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich-Preußischen und Königlich-Bayerschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen, bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande, weder Abschoß noch Abfahrts-Geld fordern noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer und Privatberechtigten, von den beiderseitigen respectiven Regierungen angehalten werden. Wenn aber dennoch und wider alles Erwarten, Rittergutsbesitzer oder Privatberechtigte, auf einer von beiden Seiten, hiezu nicht angehalten werden könnten, so versteht es sich von selbst, daß wider solche Rittergutsbesitzer und Privatberechtigte, in Ansehung dessen, was in ihre Gerichtsbezirke, aus dem andern Staate, eingeführt wird, die Retorsion statt finden soll.

3. Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle am 23sten May 1805. pendent gewesene und etwa noch nicht abgemachte

Digitized by Google

machte Fälle, ingleichen auf alle seit jenem Tage vorgekommene noch unabgemachte, so wie überhaupt auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle, erstrecken sollen.

4. Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll. Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen, und diejenigen Königlich-Bayerschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung, um die Bewilligung derselben, seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Bayern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Königlich-Bayerschen Staaten haben.

Berlin, am 4ten Juny 1811.

(L. S.) Königlich-Preußischer wirklich Geheimer Staats- und Kabinets-Minister und Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) A. Graf von der Goltz.

(No. 49.) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Landen. Vom 6ten August 1811.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrts-Geld aufzuheben; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß

1. bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welches in die landesherrlichen Kassen fließen würde, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken soll, welches in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würde.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich-Preußischen und Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrts-Geld fordern, noch nehmen.

3. Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle jetzo pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4. Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und diejenigen Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es

Digitized by Google

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respektiven Staaten beschränkt.

Gegenwärtige im Namen seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Landen haben.

So geschehen Berlin, den 6ten August 1811.

Der Staats-Kanzler.

(L. S.) v. Hardenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 50.) Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System. Vom 7ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unserm Edikt über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober v. J. zu erkennen gegeben, wie schwer es Unserer Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen werde, ihnen neue Abgaben aufzulegen, und wie ernstlich es Unser Wille sey, diese mit der größten Sorgfalt auf dasjenige einzuschränken, was die Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, gegen die Staatsgläubiger und die innern Bedürfnisse des Staats nothwendig erfordern. Je mehr seitdem die Störungen des Handels und nachbarlichen Verkehrs und der gesunkene Werth der Landesprodukte die Aufbringung dieser Abgaben erschwert haben, um so sorgfältiger haben Wir die Resultate, welche die damals erlassenen Verfügungen hervorgebracht haben, beobachtet; desto mehr Aufmerksamkeit haben Wir den Vorstellungen und Vorschlägen gewidmet, welche Uns, theils von den zur Berathung über die Ausführung des neuen Abgaben-Systems hieher berufenen Mitgliedern aller Stände, theils sonst aus den Provinzen wegen verschiedener Abänderungen desselben gemacht worden sind.

Stets geneigt, auf die Wünsche Unserer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht zu nehmen, und in sofern nur Unsere blos auf das Wohl derselben gerichtete Absicht im Wesentlichen erreicht wird, die Wege zu wählen, die jenen Wünschen am mehrsten entsprechen; wollen Wir gern diejenigen Abgaben mildern oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, und dagegen solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger seyn werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten September 1811.)

Digitized by Google

Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgaben-System und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Bann-Gerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung, — wollen Wir keinesweges verlassen, Wir wollen vielmehr fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber Wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsamern, aber sichern Wege erreichen, und versprechen Uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen Unsern Gesinnungen um desto zuversichtlicher, je fester Wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus bloßem Privat-Interesse, Unsern landesväterlichen Absichten entgegensetzen möchten.

Diesemnach verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Da es große Schwierigkeiten findet, die sämmtlichen Städte Unserer Monarchie und das platte Land jetzt schon nach einerlei Grundsätzen, in Absicht auf die Abgaben und die Gewerbefreiheit zu behandeln; so wollen Wir, daß ein Unterschied gemacht werde, zwischen

a) solchen Städten, die in Rücksicht ihrer Bevölkerung, ihres städtischen Gewerbes und ihres Handelsverkehrs, sich dazu eignen, die Consumtions-Abgaben, welche Unser Edikt vom 28sten October v. J. vorschreibt, aufzubringen;

b) solchen, die sich in jenen Rücksichten nicht dazu eignen, und die solchemnach, unbeschadet ihrer städtischen Gerechtsame, in Absicht auf die Abgaben, dem platten Lande gleich zu stellen seyn werden.

§. 2. In den ersteren zu a. werden die Abgaben, wie sie das erwähnte Edikt vom 28sten Oktober 1810. bestimmt, zwar beibehalten, einige der ältern aber, welche lästig und mit Plackerei verbunden waren, völlig erlassen. Dahin gehören:

die Nachschuß-Accise,
die Umschüttegefälle,
die Zettelgelder,
die Handwerkssteuer.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. In den zweiten zu b. aber, so wie auf dem platten Lande, setzen Wir hierdurch fest:

1) daß die Mahlaccise vom ungemälzten Getreide zu Mehl, Grütze, Graupe, Branntwein und Futterschrot vom 1sten October d. J. an gänzlich aufgehoben seyn soll;

2) Die Abgabe vom Getreide zur Bier- und Essig-Fabrikation wird von eben diesem Zeitpunkte an, auf dem platten Lande und in den gedachten kleinen Städten,

vom Berliner Scheffel Waizen bis auf sechs gute Groschen,
vom Scheffel Gerstenmalz auf vier gute Groschen,

herab- und festgesetzt.

3) Die Abgabe vom Branntwein soll auf dem Lande und in diesen kleinen Städten auf drei Pfennige für das Berliner Quart herabgesetzt und durch den Blasenzins erhoben werden.

4) Die Schlacht-Accise wird für das Land und diese kleinen Städte ohne Unterschied des Gewichts festgesetzt:

für einen Ochsen oder Stier auf Zwei Thaler,
für eine Kuh oder Färse auf Einen Thaler Zwölf Groschen,
für ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel, Bock, auf Vier Groschen,
für ein Schaaf- und Ziegenlamm auf Zwei Groschen,
für ein Schwein auf Sechs Groschen,
für ein Spanferkel auf Zwei Groschen. —

Außerdem wollen Wir:

5) für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen, die Mühlenzwangsbefreiungsgelder, welche daselbst von den Domainen-Unterthanen übernommen sind, hiemit erlassen, um sie in Absicht der Abgaben an Uns, mit den übrigen Unterthanen gleich zu stellen, und Prägravationen gegen diejenigen zu vermeiden, die ohne besondere Vergütung vom Mahlzwange entbunden sind. Dagegen bleiben die übrigen in der angeführten Verordnung bestimmten Abgaben- und Luxus-Steuern, letztere jedoch nach Maaßgabe der deshalb besonders erfolgenden Deklaration, unverändert.

§. 4. Bei dieser Minderung der Abgaben, hoffen Wir, daß um so weniger Jemand so treulos und undankbar seyn werde, solche zu defraudiren, und wollen jeden Fall der Art um so strenger ahnden lassen, und in diesem Vertrauen und da die Mahlaccise auf dem Lande nun auf das zum Bier und Essig bestimmte Malz eingeschränkt ist, die Vorschriften des Reglements vom 28sten October 1810 wegen der Erhebung und Controlle dieser Land-Con-

Digitized by Google

sumtions-Steuern dahin mildern: daß die Vorschriften des §. 4 und 5. dieses Reglements künftig für das ländliche Mahlwerk nur in Ansehung des zum Brauen bestimmten Malzes statt finden sollen, vorbehaltlich jener Controllen bei den Mühlen, welche auf dem Lande auch für die größeren Städte mahlen. Alles Malz, welches jedoch unvermischt zur Mühle gebracht wird, muß auf die vorgeschriebene Weise versteuert und controllirt, und was daher zum Brandtweinbrennen für das Land und die erwähnten kleinen Städte bestimmt und steuerfrei seyn soll, schon mit anderm Getreide vermischt, zur Mühle gebracht werden.

Nach §. 6. dieses Reglements soll der jetzt bestimmte Blasenzins auf dem Lande zwar ferner nach dem Inhalte der Blase und der Zeit des Betriebs berechnet und erhoben werden.

a) Die Produktionsfähigkeit aber soll nicht nach allgemeinen Normal-Sätzen der Möglichkeit bei vollkommenem Betriebe, sondern nach dem wirklichen gegenwärtigen Zustande des Apparats, und des Ausbringens desselben in einer bestimmten Zeit, berechnet und darnach der Blasenzins zufolge des Satzes (§. 1.) zu drei Pfennige für das Berliner Quart bestimmt werden. Diese Regulirung soll durch besondere sachverständige Commissarien geschehen, und der höchste Normalsatz für gut eingerichtete Brennereien auf viermaliges Läutern und einmaliges Klären, bei unvollständiger oder mangelhafter Einrichtung um ein Drittel, oder um die Hälfte, oder noch geringer angenommen werden. Um so mehr bleibt es bei der Vorschrift, daß jede Veränderung bei den Brenn-Apparaten angezeigt und nach derselben, der Satz des Blasenzinses von Neuem regulirt werden muß. Es soll aber Niemand gezwungen werden, die Einrichtung seiner Brennerei abzuändern und andere Blasen und Kühl-Apparate anzuschaffen.

b) Jedem Brennerei-Besitzer soll frei stehen, auf so lange zu declariren, als es sein jedesmaliger Bedarf erheischt. Diese Deklaration soll auch auf zwölf Stunden Zeit bei kleineren Brennereien verstattet seyn.

c) Die Controlle geschieht durch Versiegelung und Entsiegelung der Helme, oder da, wo völlige Sicherheit dadurch bewirkt werden kann, der Kühl-Apparate, oder durch Ablieferung der Helme, welches durch die im Orte befindlichen oder zunächst wohnenden Einnehmer besorgt wird.

d) Wo es für zweckmäßig und ausführbar erachtet wird, oder besondere Umstände es etwa nöthig machen, sollen ländliche Blasen auch nach ihrer Produktionsfähigkeit und der ausgemittelten Zeit ihres Betriebs für das ganze Jahr veranschlagt und versteuert werden können, doch soll dieses

Digitized by Google

dieses nie ohne Genehmigung der Section für die öffentlichen Abgaben geschehen dürfen.

Jeder Brau- und Brennerei-Berechtigte, muß ein Brau-, Malz-, Accise-, Brenn- und Blasenzins-Register halten, wie er solches auf Erfordern eidlich bestärken kann, und solches zur Revision und Vergleichung mit den Einnahms-Registern, auf jedesmaliges Erfordern, vorlegen.

Bei dem §. 7. fallen die Bestimmungen der Controlle über das Gewicht des Schlachtviehes bei der jetzigen Festsetzung auf dem Lande und in den dazu zu rechnenden kleinen Städten weg, und bleibt es nur bei den Vorschriften, daß Niemand ohne vorhergehende Lösung der Quittung ein steuerbares Stück Vieh schlachten darf, und diese Quittung nur auf 2 Tage gültig ist.

Das Verbot der Hand- und Roß-Mühlen §. 8 und 14. des Reglements vom 28sten October 1810 wird aufgehoben, und es sind dem Landmann diese, so wie die Quirle, Stampfen und Steine zum Zermalmen des Getreides ferner gestattet. Wer jedoch eine Brauerei betreibt, darf nur unter angeordneter hinreichender Controlle eine solche Mühle behalten oder errichten, und wer solche zur Defraudation der Malzaccise mißbraucht, soll dies Recht verlieren und Drei Hundert Thaler Strafe erlegen, so wie jeder Müller, der Malz ohne Steuer-Quittung mahlt, in diese Geldstrafe verfallen seyn soll.

Die im §. 9. bestimmten Verpflichtungen der Müller werden für das Land und die kleinen Städte auf das Malz beschränkt, wogegen sie für alles Mahlwerk aus den größeren Städten diese Verpflichtung behalten; auch bleibt es bei denen im §. 10. und 11. angeordneten Vorschriften für die Kupferschmiede und Berechtigten, und für die Schenken in den Grenzörtern.

Wobei Wir überhaupt bestimmen, daß sowohl aus polizeilichen Rücksichten, als zur Vermeidung der Defraudationen mit unversteuertem Getränke, eine nachtheilige Vermehrung der Schänker auf dem Lande nicht statt haben soll.

§. 5. Bei obigen Erleichterungen des Landes, ist es zur Sicherung der Abgaben und des städtischen Gewerbes nöthig, daß die, §. 12. des angeführten Reglements angeordneten Controllanstalten bei Einbringung der ländlichen Produkte in den größern Städten fortdauern. So ernstlich es Unser Wille ist, daß es bei der ausgesprochenen Gewerbefreiheit und der Aufhebung der Bannrechte und Monopolien sein Verbleiben behalte; so ist doch nach diesen Bestimmungen nöthig:

a) daß von ländlichen Erzeugnissen bei deren Eingang in die größeren Städte eine verhältnißmäßige Abgabe entrichtet werde, wozu Unser Departement für

für die Staatseinkünfte, die Tarifs anzufertigen, und nach vorhergegangener Concertirung mit Unserm Departement für die Gewerbe, Unserm Staatskanzler einzureichen hat, um Unsere Genehmigung darüber einzuholen.

b) Auch soll die Gewerbesteuer der Gewerbetreibenden auf dem Lande und in den kleinen Städten, welche mit denen in den größeren Städten concurriren, verhältnißmäßig erhöhet werden, darüber auf eben diese Weise von den beiden genannten Departements Anträge gemacht werden müssen.

§. 6. Da jedoch die Staatskassen die bedeutenden Ausfälle, welche aus diesen Minderungen folgen werden, ohne Ersatz nicht ertragen können; so verordnen Wir, daß dagegen für das platte Land, und die im Abgabensystem demselben gleichgestellten kleinen Städte von demselben Zeitpunkte an,

a) eine fixirte Personensteuer von jeder Person vom vollendeten zwölften Jahre an, ohne Ausnahme, mit Zwölf gute Groschen jährlich entrichtet werden soll.

b) Die Personen-Register werden von der Ortspolizei aufgenommen, welche die Richtigkeit vertreten muß, von der Distrikts-Polizeiobrigkeit revidirt, den Regierungen eingereicht, und von diesen den Steuereinnehmern zugefertigt.

c) Die Erhebung dieser Steuer und deren Ablieferung an die Steuereinnehmer erfolgt monatlich mit der Grundsteuer.

d) Das Gesinde muß dieselbe selbst entrichten, die Dienstherrn aber sind für die monatliche Ablieferung auf Abrechnung mit dem Gesinde verantwortlich.

e) Um einer Erhöhung dieser Steuer nach Klassen, zur Deckung der Ausfälle überhoben zu seyn, verordnen Wir, daß Gutsherrn und ansäßige Gemeindeglieder nach Verhältniß ihrer Besitzungen, und da wo die Grundsteuer schon allgemein ist, nach Verhältniß dieser, für die Ausfälle und Reste dieser Personensteuer in der Gemeinde haften, und die Repartition dieser Uebertragungen in Ermangelung gütlicher Einigungen durch die Distrikts-Polizeiobrigkeiten regulirt werden sollen. Wo kein Privatgutsherr ist, trifft dieser Uebertrag die Gemeinde ganz.

§. 7. Da bei der Milde obiger Vorschriften jede Entschuldigung der Defraudation wegfällt, so soll dieselbe von nun an in jedem Fall mit dem Doppelten der in dem Reglement vom 28sten Oktober v. J. wegen Zahlung, Erhebung und

Digitized by Google

und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer bestimmten Strafe unnachläßig geahndet werden. Wir verpflichten nicht allein die Accise-Offizianten und Polizei-Obrigkeiten und deren Hülfspersonen, als Grenz- und Mühlenbereuter, Landdragoner ꝛc. zur Wachsamkeit gegen und zur Anzeige jeder Defraudation, sowohl bei inländischer Fabrikation, als bei Einschwärzung vom Auslande, die ihnen bekannt wird, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung dieser vernachläßigten Staatsdienerpflicht, sondern erklären dies ausdrücklich, wie es ist, für allgemeine Nationalangelegenheiten, indem Wir bei dem Entschlusse, nach dem allgemeinen Wunsche Unserer Unterthanen, die Controllanstalten möglichst zu mildern und zu vereinfachen, zur Sicherung der Staats-Kassen festzusetzen genöthigt sind:

daß dasjenige, was von obigen Abgaben, nach einem mäßigen Anschlage berechnet, dennoch zurückbleibt, durch die Eigenthums-Grundbesitzer des platten Landes und der kleinen Städte der Provinz, als außerordentliche Grundsteuer aufgebracht werden muß.

Jeder Ansäßige übt daher in der Anzeige einer Defraudation nur eine Pflicht gegen den Staat und das Recht der Vertheidigung seines Eigenthums aus, und jeder gehäßige Anschein derselben verschwindet.

Auch werden wir Kreis- und Communalverbindungen, wodurch die Eingesessenen selbst Defraudationen entgegenwirken, und zweckmäßige Controlle einführen, mit Wohlgefallen durch Unsere Behörden bestätigen lassen, da es allgemeines Interesse des Gewerbes ist, daß derjenige, welcher redlich steuert, nicht durch Defraudanten im Debit verdrängt werde.

§. 8. Welche Städte dem platten Lande gleich zu achten, sollen die Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Gewerbe ohne Zeitverlust ausmitteln, und ein Verzeichniß sowohl derselben, als der größern Städte, dem Staats-Kanzler übergeben, damit dieser es zu Unserer Genehmigung vorlege.

§. 9. Die kleinen Städte, welche dem platten Lande zugeschlagen werden, müssen auch in Absicht auf die Grundsteuer, diesem im Ganzen gleich behandelt, die Grundsteuer jedoch ihnen nach billigen und mäßigen Grundsätzen aufgelegt werden.

§. 10. Dagegen sollen diese von der Servisabgabe frei bleiben, und Wir wollen dasjenige, was dieserhalb auf sie fallen würde, auf die Staatskassen übernehmen. Wegen der Servis-Einrichtung überhaupt, wollen Wir aber die zugesicherten bessern und gleichheitlichern Bestimmungen beschleunigen lassen, und den größern Städten die Aufbringung des Servises dadurch erleichtern, daß Wir ihnen, wie hiemit geschieht, ihre Acker-, Wiesen- und Garten-Steuern, ihre Vieh-Steuer und die Fix-Accise ihrer Vorstädte als Beitrag überweisen.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Wenn gleich nach den vorerwähnten Anordnungen die Thor-Accisen in den größern Städten jetzt nicht abgeschafft werden können, auch nach §. 5. a. von ländlichen Erzeugnissen bei der Einführung derselben in jene Städte noch Abgaben werden gezahlt werden müssen; so soll dennoch der Accise-Tarif für diese Städte vereinfacht, und zu Jedermanns Wissenschaft deutlich und bestimmt abgefaßt werden, womit sich Unser Departement für die Staatseinkünfte sogleich zu beschäftigen, das Gewerbe-Departement dabei zuzuziehen, und den Tarif Uns durch den Staats-Kanzler so zeitig unfehlbar vorzulegen hat, daß er vor dem 1sten November bekannt gemacht werden kann.

Ueberhaupt ist ein neues deutliches und ganz bestimmtes Reglement zu entwerfen und Uns vorzulegen; das sowohl für die größern Städte als für die kleinern und das platte Land Alles enthalte, was in Absicht auf die Steuern und Abgaben zu beobachten ist, wonach das Edikt vom 28sten Oktober v. J. wegen der Consumtions-Steuern und das Reglement von eben dem Tage wegfallen sollen.

§. 12. Wir hoffen durch den Verkauf der Domainen, der eingezogenen geistlichen Güter, und durch andere zweckmäßige Operationen, Unsere Verpflichtungen gegen Frankreich und gegen die Staatsgläubiger zu erfüllen, ohne zu der gezwungenen Anleihe und der Personalsteuer Unsere Zuflucht nehmen zu müssen, welche Wir in dem Edikt vom 27sten Oktober v. J. über die Finanzen, vorläufig angekündigt haben; da Wir aber bei den Abgaben ansehnliche Milderungen eintreten lassen: so wird es unmöglich, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der französischen Truppen in den Oberfestungen, und die Approvisionirung derselben für den Belagerungs-Zustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse, aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, zumal da Wir Uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen, wegen der in den Festungen befindlichen großen Ueberzahl von Truppen sowohl, als wegen fremder Durchmärsche, die ansehnlichsten baaren Vorschüsse zu leisten.

Wir müssen Uns diesemnach, wiewohl höchst ungern, dazu entschließen, die Kosten, welche die Verpflegung sowohl, als die erwähnten Durchmärsche ꝛc. erfordern, mittelst außerordentlicher Ausschläge auf das ganze Land zu repartiren, wogegen Wir nichts unversucht lassen werden, um dasselbe von dieser Last zu befreien, und die Versicherung hiemit geben, daß alles, was von Frankreich für jene Gegenstände vergütet werden wird, auch dem Lande allein zu Gute kommen und auf jene Ausschläge angerechnet werden soll. Die Repartition soll nach den billigsten Grundsätzen gemacht, und die Verwendung der erfolgenden Gelder öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

§. 13. Die in dem Edikt vom 27sten Oktober v. J. angekündigte General-Commission zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden

Digitized by Google

Schulden soll nunmehr unverzüglich ihren Anfang nehmen. Da ihr Zweck häufig mißverstanden ist, so erklären Wir solchen ausdrücklich dahin: daß es keineswegs Unsere Absicht sey, daß eine Provinz oder Commune für andere Provinzen oder Communen Lasten übernehmen, vielmehr soll

a) abgesondert werden, was von denjenigen Lasten, die eine jede getragen hat, als für den ganzen Staat geleistet zu betrachten sey. Dies soll auf den allgemeinen Staats-Schulden-Fonds übernommen werden;

b) Was einer jeden Provinz oder Commune allein zur Last bleibt. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schuld muß, in so fern es noch nicht geschehen ist, eine zweckmäßige Anstalt unter Aufsicht des Staats getroffen werden, und dieser muß sich überzeugen, daß der Zweck auf die mindest nachtheilige Weise und sicher erreicht werde.

Uebrigens sind Wir um desto mehr befugt, den Provinzen und Communen, wo Wir es für gut und nöthig erachten, aus den Staatsfonds zu Hülfe zu kommen, und dürfen um desto zuversichtlicher erwarten, daß hieraus keine ganz unbegründete Vorwürfe einer Provinz gegen die andere entstehen, da Wir Unsere Domainen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staats freiwillig bestimmt haben.

Wir wollen hievon jetzt vorzüglich zum Besten der Provinzen Ostpreußen und Litthauen, auch Westpreußen Anwendung machen, welche durch den Krieg am meisten gelitten haben, und da die bisherigen Ausmittelungen schon ergeben, daß ein bedeutender Theil des dadurch gehabten Aufwandes von den weniger belastet gewesenen Provinzen wird mit übertragen werden müssen; so sollen die noch übrigen Kriegsschulden der genannten Provinzen vorläufig und bis zu der näher auf die Verhandlungen der General-Commission zu treffenden Bestimmung auf den Staatsschuldenfonds übernommen werden; die Einkommensteuer aber, die zu deren Tilgung erhoben wird, hiemit aufgehoben seyn.

Wir wollen aber, um bei dieser General-Commission den Wünschen Unserer getreuen Stände desto sicherer entgegen zu kommen, hiemit verordnen, daß außer dem Chef und den ihm zuzugebenden Mitgliedern der gedachten Commission, die wir ernennen werden, von jeder Provinz:

Zwei Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern,
Zwei Mitglieder aus den Städte- und Landesbewohnern, nämlich:
Eins von den großen Städten,
Eins für die kleinern Städte und das platte Land;
außerdem aber von jeder der drei Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau Ein Mitglied,

erwählt, und zu dieser Commission gestellt werden.

Ueber die Art der Wahl wird der Staatskanzler nächstens das Nöthige bekannt machen, so wie bereits an der Instruction für die Commission gearbeitet wird.

§. 14. Unsere Absicht geht auch noch immer dahin, wie Wir in dem mehr erwähnten Edicte vom 27sten October v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben, und das Unserige verdienen; so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene General-Commission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation constituiren, und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen.

§. 15. Wegen der Verhältnisse der Gutsherren zu den Bauern und des diesen zu ertheilenden Eigenthumsrechts, wegen der Gemeinheitstheilungen, wegen verschiedener anderer Gegenstände, die Beförderung der Landescultur betreffend, endlich wegen der näheren Bestimmungen der Gewerbefreiheit und der deshalb zu bewilligenden Entschädigungen, ergehen besondere Verordnungen, so wie auch schon in Absicht auf die Aufhebung des Indults und die Erhaltung der Grundbesitzer, desgleichen wegen einiger Modificationen des Stempelgesetzes, geschehen ist.

Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen haben sich nach dem Vorstehenden überall zu achten, und die hierin enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Wir beauftragen die betreffenden Departements mit deren Vollziehung, und bevollmächtigen Unsern Staatskanzler, der von Unsern Absichten überall vollständig unterrichtet ist, diese Verordnung, da wo es nöthig ist, noch näher zu declariren und zu ergänzen, die Departements aber, durch die ihnen untergeordneten Sectionen, Regierungen und Unterbehörden alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche zur einförmigen und unverzüglichen Vollstreckung derselben erforderlich sind.

Berlin, den 7ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(No. 51.)

Digitized by Google

(No. 51.) Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Vom 7ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig befunden haben, in Verfolg des Edikts vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, folgende nähere und besonders polizeiliche Vorschriften zu erlassen: St. 1. p. 44.

Beziehung der Gewerbscheine auf das Bürgerrecht.

1. Die Lösung des Gewerbscheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Communallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbscheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeine-Mitgliedschaft betrieben werden. Hat indessen jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältnisse bewogen, sich in einer andern anzusiedeln, so ändert dies zwar nichts in seiner Verpflichtung, auch daselbst Bürger zu werden und zu den Communallasten beizutragen; es sollen indessen einem solchen keine doppelte Kosten zur Last fallen, sondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in so weit ein Nachschuß bezahlt werden, als solches theurer denn an dem Vorhergehenden ist.

2. Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu seyn, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbscheins kein Gewerbe selbstständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeine erfordert.

auf die Militairverhältnisse.

3. Der Gewerbschein giebt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor Aufhebung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienste, ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, zu dessen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfassung nicht gelassen werden darf.

4. Soldaten in Reihe und Glied dürfen in Bezug auf §. 19. des Edikts vom 2ten November 1810 keinen Gewerbschein ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Chefs lösen.

5. Diese Genehmigung muß von Seiten des Regiments-Chefs auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet seyn. Die Civilbehörden entscheiden nächstdem allein, welchen Bestimmungen sich der Soldat in Hinsicht auf polizeiliche Zwecke oder auf die Verhältnisse der Communen, unterwerfen müsse.

Digitized by Google

auf die Zunftverhältnisse.

6. Wer bisher nicht zünftig war, kann unter Beachtung der Vorschriften §. 1 bis 5. auf den Grund seines Gewerbscheins jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu seyn, irgend einer Zunft beizutreten.

7. Er ist demohnerachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

8. In diesem Falle wird die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung bloß durch freien Vertrag bestimmt.

9. Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

10. Was örtliche Gewohnheit sey, entscheidet, falls Streit darüber entsteht, die Polizeibehörde des Orts.

11. Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit nicht versagen.

12. Dies Zeugniß gilt statt Lehrbriefes oder Kundschaft, wenn die örtliche Polizeibehörde darauf bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sey, der das darin benannte Gewerbe selbstständig treibe, und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sey.

13. Niemand darf Lehrlinge oder Gehülfen annehmen, deren Unverdächtigkeit und Befugniß, sich dergestalt zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigesetzen erwiesen ist.

Austritt Einzelner aus dem Zunftverbande.

14. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen.

15. Die Entsagung muß jedoch dem Aeltermann oder Altmeister schriftlich angezeigt werden.

16. Sie entbindet auch nicht, für alle am Tage des Austritt vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als ob der Austritt nicht geschehen wäre. Der Vorsteher des Gewerks ist verpflichtet, jeden einzeln Austretenden ausdrücklich auf diese Verbindlichkeit aufmerksam zu machen.

17. Wer ein Amt bei dem Gewerke verwaltet, darf nur am Ende des Rechnungsjahres, und nur nach abgelegter Rechenschaft von seiner Amtsführung austreten.

18. Zünftige Gesellen dürfen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten.

Bedingungen unter welchen Gewerke sich auflösen können.

19. Jedes Gewerk darf sich durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Stimmenmehrheit der Meister entscheidet darüber. Wittwen, welche bloß das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf den Grund der Innungsartikel fortsetzen, haben hiebei keine Stimme.

20. Der

Digitized by Google

20. Der Vorsteher oder Gewerkspatron ist verpflichtet, diesen Beschluß unverzüglich dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

21. Diese Genehmigung muß versagt werden, wenn das Gewerk nicht gleichzeitig genugthuend nachweist, wie seine Schulden bezahlt werden sollen.

22. Außerdem darf der Magistrat in der Regel die Genehmigung nicht verweigern.

23. Findet er jedoch dabei Bedenken, so muß er gemeinschaftlich mit der örtlichen Polizeibehörde deshalb unverzüglich an die Provinzialregierung berichten und deren Entscheidung erbitten.

24. Wird die Auflösung genehmigt: so müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks zuvörderst alle Schulden desselben getilgt werden.

25. Was sodann etwa übrig bleibt, wird in so fern freies Eigenthum der Mitglieder, als bei dem Gewerke keine Bankgerechtigkeiten vorhanden sind, zu deren Ablösung es nach §. 39. dieser Verordnung verwandt werden muß.

26. Das Gewerk kann durch Stimmenmehrheit unter Genehmigung des Magistrats diesen Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken bestimmen.

27. Findet keine solche Einigung darüber statt; so wird er unter alle vorhandene Meister und das Gewerbe fortsetzende Meisterwittwen zu gleichen Theilen vertheilt.

28. Urkunden, Rechnungen und Briefschaften des Gewerks werden zur rathhäuslichen Registratur abgeliefert.

29. Die Landes-Polizeibehörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären. Auflösung der Gewerke durch die Landespolizei.

30. Das aufgelößte Gewerk hat sodann die Verpflichtung, sich binnen Jahresfrist eben so nach §. 24 bis 28. auseinander zu setzen, als ob die Auflösung durch gemeinsamen Beschluß erfolgt wäre. Der Magistrat ist verantwortlich dafür, daß dies geschehe.

31. Wird von Landespolizei wegen in besondern Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen: so ist jeder verpflichtet, dieser Corporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt. Verpflichtung: Corporationen für Gewerbe beizutreten.

32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen in Bezug auf §. 17. des Edikts vom 2ten November v. J. abgelöst, und bis dies geschehen kann, verzinset werden. Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen.

33. Auch die vormals auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen, weil durch §. 4. des Edikts vom 9ten October 1807 diese Untrennbarkeit bereits aufgehoben ist.

34. Die

Digitized by Google

34. Die Stadtverordnetenversammlung schätzt den Preis, den jede nach §. 32. 33. abzulösende Gewerbsberechtigung am 1sten November 1810 hatte. Der Magistrat legt diese Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision und Bestätigung vor. Gegen die so bestätigte Taxe findet in der Regel keine Einwendung mehr statt.

35. Sind die von den Stadtverordneten anzulegenden Taxen nicht sechs Monate nach Publikation dieses Gesetzes bei der Regierung eingegangen, so verfügt sie selbst die Abschätzung durch von ihr gewählte Commissarien und setzt auf den Grund derselben den Taxwerth fest.

36. Die nach §. 34. 35. aufzunehmende Taxe bezieht sich unbedingt bloß auf den Werth der Gewerbsberechtigung. Ist es demnach auch bisher üblich gewesen, Häuser oder Geräthschaften in Verbindung damit zu verkaufen: so muß dennoch der Werth derselben nunmehr sorgfältig abgesondert werden.

37. Dagegen wächst aber dem Werthe der Gewerbsberechtigungen zu: Der Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablöslichen Gefälle und Abgaben, welcher mit 4½ Procent zum Kapitale berechnet wird.

Gesetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zu Folge des Hypothekenbuchs nach Abzug der auf dem Hause oder Grundstücke selbst ruhenden Lasten, zehn Thaler Kämmereigefälle haften, sey mit Haus und Beilaß geschätzt auf . . . . . 4000 Rthlr.

So geht davon zunächst ab, der Werth des Hauses und Beilasses, welche besonders taxirt werden müssen.

Gesetzt diese Taxe betrage	2500 ·	=
so bleiben für den Werth der Berechtigung . . .	1500	=
Dagegen kommt zu, der Kapitalwerth der Kämmereiabgabe mit	222⅔	=
Ist also der Werth der Berechtigung	1722⅔	Rthlr.

38. Der nach §. 34 bis 37. vermittelte Werth der Berechtigung wird vom 1sten December 1810 ab, mit 4½ Procent jährlich jedem redlichen Besitzer einer solchen Berechtigung, er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinst, so lange und so weit derselbe noch nicht abgelöst ist. Die Inhaber erhalten diese Zinsen in vierteljährlichen Zahlungen, sind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden Lasten zu entrichten und können Niemand deshalb entgegen setzen, daß eine Veränderung ihres Besitzstandes durch allgemeine Gesetze veranlaßt worden sey.

39. Für

Digitized by Google

39. Für jedes, auf die nach §. 32. 33. abzulösenden Berechtigungen gegründete Gewerk besonders wird ein Ablösungsfonds gebildet. Dieser besteht

a) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;

b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Procent des Werths sämmtlicher zubehöriger Berechtigungen nach der Taxe §. 34 bis 37.

c) aus den durch die Ablösungen ersparten Zinsen.

40. Die Ablösung geschieht durch baare Zahlung aus diesem Fonds, so weit derselbe jedesmal reicht.

41. Diejenigen Berechtigungen werden zuerst abgelöst, die am wohlfeilsten angeboten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten: so werden die darunter zuerst abgelöst, auf welche die mehrsten Schulden eingetragen sind. Ergiebt sich hieraus kein Vorzugsrecht, so entscheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt wird oder ruht, hat auf die Ablösung derselben keinen Einfluß.

42. Niemand kann ein niedriger Preis, als der nach §. 34 — 37. bestimmte, aufgedrungen werden; nur muß er sich, wenn er auf diesen besteht, gefallen lassen, mit der Ablösung allen nachzustehen, die unter der Taxe verkaufen wollen.

43. Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablösung für den vollen Taxwerth nie widersprechen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, in eine Ablösung unter der Taxe zu willigen, wenn dadurch ihre hypothekarische Rechte verletzt werden.

44. Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablösung verweigern, sobald ihm der volle Taxwerth angeboten wird.

45. Da bei den Ablösungen nach §. 37. auch die Kapitalwerthe der auf die Berechtigungen eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden: so müssen die Curatoren der Cassen, wozu sie bisher flossen, nicht versäumen, diese Capitalwerthe alsdann einzuziehen, und die Kasse dadurch für die aufhörende Abgabe zu entschädigen.

46. Der Fonds zu der Verzinsung §. 38. und Amortisation §. 30. entsteht dadurch, daß alle, die das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, vom 1sten December 1810 bis zur erfolgten gänzlichen Ablösung jährlich 6 Procent des Gesammtwerths der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen.

Die Verpflichtung, hierzu beizutragen, hängt allein von dem Gewerbsbetriebe ab. Wer also eine Berechtigung besitzt, zahlt dennoch nichts, wenn er das Gewerbe nicht treibt.

Wenn

Digitized by Google

Wenn z. B. sämmtliche Schuhbänke einer Stadt auf 15,000 Rthlr. taxirt sind: so zahlen alle, die in dem Polizeibezirke dieser Stadt das Schuhmachen für eigene Rechnung treiben, sie mögen eine Schuhbank besitzen oder nicht, zünftig oder unzünftig seyn, zusammen genommen jährlich 900 Rthlr., also vierteljährlich 225 Rthlr. Hiervon werden zuerst die Zinsen für die Berechtigungen nach §. 38. bezahlt und der Ueberrest zur Ablösung nach §. 39 bis 45. verwendet.

47. Die, welche die Abgabe §. 46. aufbringen, können sich über deren Vertheilung unter sich einigen. Findet keine Einigung statt: so vertheilt der Magistrat dieselbe unter sie, nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen.

48. Die Abgabe §. 46. wird mit der Gewerbesteuer eingezogen. Der Magistrat besorgt die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten controlliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Communalgelder.

49. Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds jedes Gewerks zu nichts andern, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt, auch die Ablösung auf keine Weise verzögert werde. Die Regierungen sind verpflichtet, hierauf besonders zu achten.

50. Sobald alle zu einem Gewerk gehörigen Berechtigungen abgelöst sind, hört die Abgabe §. 46. gänzlich auf.

51. In Rücksicht seiner eigenen Consumtion ist Niemand mehr einem Mahl- und Getränkzwange unterworfen.

Bisherige Realberechtigungen auf dem Lande.

52. Das Recht zum Absatze an andere zu brauen und das Recht Branntwein zu brennen überhaupt, verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben.

53. Doch soll es auch von Grundbesitzern ausgeübt werden dürfen, die nachweisen, daß sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen besitzen, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlr. hat. In Absicht auf diejenigen, welche auf den Grund des Edikts vom 2ten November v. J. Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von vorerwähntem Werthe zu seyn, soll untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstattet werden kann. Ist dieses nicht, so soll ihnen für den erweislich aus der Aufhebung erwachsenden Schaden, vollständige Entschädigung aus den Staats-Cassen gegeben werden.

54. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen, (das Verlagsrecht) können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits

Digitized by Google

bereits bestehet, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eignen Consumtion aus einer bestimmten Schankstäte zu nehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

55. Neue Schänkstäte auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in so fern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann: auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabricirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen.

56. In Rücksicht der Anlage neuer Mühlen verbleibt es bei den Bestimmungen des Edikts vom 28sten October v. J. (No. 10. der Gesetzsammlung).

Grenzen der Berechtigung, welche Gewerbscheine geben.

57. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden ist fortan nach dem Inhalte seines Gewerbescheins zu beurtheilen.

58. Entstehen Zweifel über die Grenzen derselben, so gebührt die Entscheidung allein den Polizeibehörden.

59. Der Gewerbschein giebt nach §. 9. des Edikts vom 2ten November 1810. jedem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln. Dieses Recht wird hiermit folgendermaßen näher bestimmt.

60. Er kann diese Erzeugnisse an seinem Wohnorte in seiner Wohnung, auch in offenen Läden, in Buden, so weit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist, oder auf offenen Marktplätzen, oder auch durch Herumtragen zu Verkauf feil halten, und durch seine Hausgenossen feil halten lassen.

61. Er kann ferner davon Versendungen machen, auch außer seinem Wohnorte Jahrmärkte damit beziehen, und sie dort in Läden oder Buden ausstellen.

62. Dagegen darf er nur in so fern außer seinem Wohnorte in Städten und auf dem Lande damit hausiren, als er einen besondern Gewerbschein als herumziehender Krämer nach §. 136. gelöst hat.

63. Jeder kann die Materialien und Werkzeuge, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, auch selbst, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauch, verfertigen, ohne dazu einen besondern Gewerbschein zu lösen.

64. Wer durch seinen Gewerbschein zu Werken gewisser Art befugt ist, kann auf den Grund desselben alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen.

Ein Wagenfabrikant z. B. kann in seiner Werkstäte alle die Stellmacher=, Rademacher=, Tischler=, Drechsler=, Schmiede=, Schlosser=, Gürtler=, Riemer=, Sattler=, Lakirer=, Maler= und andere Arbeit besorgen lassen, die zur Verfertigung seiner Wagen gehört, oder zur Ausbesserung ähnlicher Wagen nöthig ist, ohne deshalb besondere Gewerbscheine zu diesen verschiedenen Arbeiten zu lösen.

65. Die Gewerbscheine auf Arbeiten gewisser Art sollen möglichst allgemein ausgestellt, und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden.

66. Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler erhalten nur einerlei Bäckergewerbschein und mit diesem gleiche Gewerbsrechte.

67. Rothgerber, Weißgerber, Korduaner, Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher, erhalten nur einerlei Gerbergewerbschein, und können darauf jede Art von Leder bereiten.

68. Schuh= und Pantoffelmacher erhalten einen gemeinschaftlichen Schuhmachergewerbschein, und sind befugt, darauf alle Arbeiten zu verfertigen, die sonst jeder von ihnen nur einzeln machen durfte.

69. Für alle Weberei und Wirkerei, wovon Gewerbsteuer bezahlt wird, bedarf es nur einerlei Webergewerbscheines. Jeder Inhaber eines solchen Webergewerbscheines hat das Recht, auf denselben Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt jedes verwebbare Material, zu jeder Art von Gewebe, wie sie auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf=, Band= und Bortenwirken, und überhaupt jede Art von Wirkerei, ist in dem Webergewerbscheine einbegriffen.

Diejenigen Weber aber, welche nach §. 5. No. 10. des Edikts vom 2ten November 1810. oder andern künftig zu erlassenden Verordnungen von der Erlegung der Gewerbesteuer frei sind, erhalten besondere freie Gewerbscheine, auf deren Grund sie nur ausdrücklich die darin benannte Weberei, und keine andere Art derselben treiben können.

70. Tuchscheerer, Tuchbereiter und Zeugpresser erhalten einerlei Tuch= und Zeugbereiter=Gewerbschein, und mit diesem völlig gleiche Gewerbsbefugnisse.

71. Schneider können auch lederne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneidergewerbschein machen, ohne deshalb wegen unbefugten Betriebes von Handschuhmacher= oder Kürschnerarbeit in Anspruch genommen zu werden.

72. Böttcher, Kleinbinder, Faßbauer, erhalten nur einerlei Böttchergewerbschein, worauf alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben, mittelst Reifen oder Bändern zusammengesetzt werden können.

73. Der

Digitized by Google

73. Der Gewerbeschein auf feine Holzarbeit berechtigt zu aller Art von Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnittarbeit.

74. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommende Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verschlägen, Decken, Thüren und Fenstern kann sowohl von Tischlern auf den vorerwähnten Gewerbschein §. 73. als auch von Hauszimmerleuten auf den Hauszimmermannsgewerbschein verfertigt werden.

75. Fahrzeuge auf einem oder mehreren Kielen darf nur der Schiffszimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden können sowohl von Schiffszimmerleuten, als von Hauszimmerleuten auf den Grund ihrer Gewerbscheine gebaut werden. Auch können besondere Gewerbscheine, die blos zum Bau von Stromfahrzeugen ohne Kiele berechtigen, ausgefertigt werden.

76. Müller sind auf ihren Gewerbschein befugt, auch Räderwerk für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit treibt, Grundbauten an Wassermühlen zu übernehmen oder Windmühlen aufzusetzen, muß den Gewerbschein als Mühlenbaumeister lösen.

77. Huf- und Waffenschmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windemacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdtfeger, Weiß- und Schwarznagelschmiede, Zweckenschmiede, Kupferschmiede und Klempner, erhalten einerlei Schmiedegewerbschein, und können darauf alles das verfertigen, was bisher jedes dieser Gewerke nur besonders machen durfte.

78. Der Barbiergewerbschein giebt kein Recht, die Wundarzneikunst zu treiben, und der Wundarztgewerbschein kein Recht, zu barbiren. Den Wundärzten ist indeß nach §. 79. 80. für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbscheine zum Barbiren zu lösen.

Berechtigung mehrere Gewerbe neben einander zu treiben.

79. Jedermann kann so vielerlei Gewerbscheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er selbst will.

80. Ausnahmen hiervon finden nur in so fern Statt, als sie §. 20. des Edikts vom 2ten November v. J. ausdrücklich festgesetzt sind, oder durch die Landespolizeibehörde noch künftig besonders geboten werden möchten.

Wie weit Officianten Gewerbe treiben dürfen.

81. Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt belassen, zu welchen Gewerben sie ihren Officianten nach §. 19. des Edikts vom 2ten November die Genehmigung versagen will. Kein Officiant ist befugt, solchen Versagungen zu widersprechen. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben.

Wie weit die Erlaubniß Gewerbe zu treiben, von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängt.

82. Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum Betriebe derselben von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängig seyn soll, ist zwar bereits §. 21. des

des Edikts vom 2ten November verordnet. Es sollen indeß noch einige andere Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterworfen, und überhaupt darüber folgende Vorschriften beobachtet werden:

In Rücksicht auf Erziehung Unterricht und Bildung.

83. Privatschulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbscheins.

84. Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbscheins. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben, und solchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachsuchen.

85. Eine Gewerbssteuer wird nicht entrichtet.

86. Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Pensionsanstalten halten.

87. Schauspieldirektoren darf der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements ertheilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Oerter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig seyn soll.

88. Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbscheins.

Sanität.

89. Aerzten und Wundärzten aller Art, Apothekern, Laboranten, Roß- und Viehärzten darf der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung ertheilt werden, daß sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind. Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sey, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

90. Hebammen dürfen den Gewerbschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten.

91. Privat-Irren- und Krankenhäuser dürfen nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden.

92. Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbscheins durch ein Qualificationsattest der Provinzial-Regierung legitimiren.

Rechtspflege.

93. Justizkommissarien, Notarien, Prokuratoren, darf der Gewerbeschein nur auf Vorzeigung ihrer Patente oder eines Erlaubnißscheins des Oberlandesgerichts der Provinz ertheilt werden.

Bauwesen.

94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister müssen zu Erlangung des Gewerbscheins ein Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

95.

Digitized by Google

95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungsattest der technischen Oberbaudeputation erforderlich.

97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

99. Die Provinzialregierungen sind mit Errichtung dieser Commissionen unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

101. Es können auch Gewerbscheine auf Mauerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

Feuerpolizei.

102. Jedem Mauermeister ist auf den Grund seines Gewerbscheins gestattet, Oefen zu setzen. Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbschein das Recht erwerben will, Oefen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten legitimiren.

103. Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansässig waren, soll der Gewerbschein, als solcher, auch ferner ertheilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinfeger-Meister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten.

104. Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

Seeschiffahrt.

105. Wer durch ein Zeugniß der örtlichen Polizey-Behörde nachweiset, daß er schon vor dem 2ten November v. J. Seeschiffe als Schiffer oder Steuermann geführt hat, oder als Lothse angestellt war, und daß kein wesentliches Bedenken wider seine Kenntnisse und Betragen obwaltet, dem

darf

darf der Gewerbschein zu Fortsetzung seines Gewerbes nicht versagt werden.

106. Wer dagegen ein solches Zeugniß nicht beibringen kann, darf den Gewerbschein nur auf ein Qualifikations-Attest der Regierung erhalten.

107. Dieses Attest wird nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt.

108. Commissionen zu solchen Prüfungen sollen in Stettin, Colberg, Elbing, Königsberg in Preußen und Memel errichtet werden.

109. Die Regierungen sind mit deren Einrichtung unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

110. Mäkler, Dispacheurs und Schiffs-Abrechner dürfen den Gewerbschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

111. Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenheit, oder auf neuer Ansetzung.

112. Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Commissionen bestehen, übernehmen diese in Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Commissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andre angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

113. Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikations-Atteste der örtlichen Polizeibehörde Gewerbscheine erhalten.

114. Diese Atteste können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 2ten November v. J. bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befanden, und wider deren Rechtlichkeit nichts zu erinnern ist.

115. Künftig werden solche Personen zu ihren Gewerben geeignet, durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde.

116. Wo Stadtwaagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

117. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt.

Geschäfte wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt.

118. Feldmesser und Nivellirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

119. Oeko-

119. Oekonomie-Commissarien bestellen die Regierungen, und ertheilen ihnen das Qualifikations-Attest, ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.

120. Markscheider und Berggeschworne werden nur als Staatsbeamte von den Ober-Berg-Aemtern angesetzt, auch sind Beleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Bergregal gehörig, von diesen zu ertheilen.

121. Auctions-Commissarien, Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechen-Meister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung, öffentlichen Glauben haben sollen, werden sowohl von den Regierungen, als auch von den Ober-Landes-Gerichten unter derselben Bedingung (§. 119.) angestellt.

122. Commissionairs die nicht blos kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde den Gewerbschein erhalten.

123. Juwelirer, Gold- und Silberprobirer erhalten den Gewerbschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 2ten November 1810 betrieben und einen unbescholtenen Ruf haben, oder auf ein Qualifikationsattest der Regierung.

124. Die Atteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Ajustirungsbehörden zu Berlin, Königsberg in Preußen oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Juwelirer werden dagegen bloß auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtlichkeit ausgestellt.

125. Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich Glauben beigemessen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbscheins der §. 123. angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

Verkehr mit Bücher und Kunstsachen.

126. Denen, welche am 2ten November 1810 bereits als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

127. Wer aber am 2ten November 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann den Gewerbschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

128. Die

Digitized by Google

128. Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

129. Die Qualificationsatteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbscheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbscheins untersagt werden.

Gemeinen Verkehr, wobei die Sicherheitspolizei besonders Interesse hat.

131. Gast- und Schenkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die Gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben; ferner Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlakaien, Personen die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen; solche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderm alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben oder von neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sey, und können ohne dies den Gewerbschein nicht erhalten.

132. Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

133. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen, die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweigerung nur Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt finden.

134. Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §. 131. 132. 133. durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zu Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisung zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

136. Hierzu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen

Läden

Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen: sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eignen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikationsgewerbschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit Letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umher reisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

140. Alle §. 136 — 139. bezeichnete Gewerbtreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

141. Erstrecken sich ihre Reisen durch zwei oder drei benachbarte Departements: so muß von jeder competenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

142. Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizey-Departement ertheilen, welches in solchen Fällen sämmtliche Regierungen benachrichtigen wird.

143. Die Genehmigung §. 140 — 142. muß das volle Signalement des Gewerbtreibenden enthalten, auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

144. Sie wird in der Regel auf drei Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Vermerke ferner von drei zu drei Jahren verlängert werden.

145. Die dreijährigen Concessionen, welche solchen Gewerbtreibenden nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten September 1809. bisher ertheilt worden sind, vertreten die Stelle einer solchen Genehmigung auf die Dauer des darin bestimmten Termins für jeden zeitigen Inhaber.

Digitized by Google

146. Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen oder verlängern, bleibt belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit des Suchenden überzeugen wollen.

147. Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Rekurs an die nächste höhere Polizey-Behörde statt.

148. Ansässige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizey-Behörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtlichkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sey.

149. In den Preußischen Staaten nicht ansässige oder unbekannte Personen müssen monatlich von der Polizey-Behörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung §. 148. erbitten.

150. Der Gewerbschein auf die §. 136 — 139. bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen ertheilt werden, die mit den Bescheinigungen §. 148. 149. gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

Gewerbe, wo das Einkommen der Staatskassen in Gefahr steht.

151. Der Handel mit Colonial- und anderen hoch imposirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure u. dgl.; ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabacks-Spinnereyen und Tabacks-Fabriken, sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen statt haben, und diese nur ertheilt werden, wenn die Staats-Abgaben durch vorhandene Controlle völlig gesichert sind.

Stempel- und Sportelfreiheit der Bescheinigung zu Erlangung der Gewerbscheine.

152. Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die blos allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbschein ertheilt werden kann, sind Stempel- und Kostenfrei auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbsteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirect zu erhöhen.

153. Ausfertigungen dagegen, die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbscheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel- und Sportel-Taxe bezahlt werden.

Gewerbsverhältnisse der Ausländer.

154. Ausländer, welche blos in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäfte keines Gewerbscheins.

155. Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbscheine lösen.

Auf

Digitized by Google

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Meßabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbsteuer, und dieselben bedürfen daher auch in sofern keines Gewerbscheins.

156. Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbschein zu nehmen, sofern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbschein läuft, beendigt ist, und wird §. 23. des Edikts vom 2ten November 1810. ausdrücklich hierdurch deklarirt.

157. In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann seyn.

158. Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preußischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

159. Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben seyn sollten, ihre Dienstleistung nicht blos auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbscheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmannsgewerbscheins.

160. Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §. 135 — 150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

Aufhebung der gewerblichen Polizeitaxen.

161. Alle polizeylichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind hiermit überall und gänzlich aufgehoben.

162. Auch die Gastwirthe stehen fortan unter keiner polizeylichen Taxe mehr. Alle Gastwirthe in den Städten erster und zweiter Klasse sind jedoch verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats blos darnach zu liquidiren. Den Polizeyobrigkeiten in den Städten dritter Klasse bleibt belassen, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden.

163. Alle

163. Alle Lohntaxen für Handwerkerarbeit sind allgemein und gänzlich aufgehoben. Nur in Rücksicht der Mahlmüller bleibt es bei §. 1. der Mühlenordnung vom 28sten Oktober 1810.

Wir befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Militair- und Civil-Behörden, den Magistraten, Gemeinen und Gewerbetreibenden, sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 7ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 52.) Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind; wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht statt fand und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten als Verpflichteten gereiche.

Zur Beförderung desselben und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrner Landwirthe und Sachverständigen aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, Folgendes:

§. 1. Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöset werden. Zur Vermeidung aller Misdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hiezu verordneten Behör-

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten September 1811.)

Digitized by Google

den bestimmt ist, bei Vermeidung der, in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.

§. 2. Wir werden die nähern Bestimmungen hierüber in zwei Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von den jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen, der zweite aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln soll.

Erster Abschnitt.

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 3. Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendens oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen worden, gehören nicht in diese Klasse, sondern müssen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. 628 — 630. als Zeitpachten betrachtet werden.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt also von diesen Zeitpachtgütern nicht und eben so wenig finden seine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Besitzungen Anwendung, in Absicht deren es vielmehr bei den allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen rücksichtlich des Eigenthums, lediglich verbleibt.

§. 4. Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halb-Bauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen, oder einen andern Provinzial-Namen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerei- oder Privat-Gütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Naturaldienste, mit alleiniger Ausnahme einiger im §. 16. näher bestimmten Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude, und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören, und ihnen durch Berücksichtigung des Werths davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die

Digitized by Google

Die übrigen Abgaben und Leistungen müssen, wenn es sich thun läßt, bei der Auseinandersetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben und es ist nur dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungs-Abgabe, selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege sind.

§. 5. Wir wünschen, daß hiernach die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und lassen ihnen dazu vom Tage dieses Edikts an Zwei Jahre Frist. Kommt sie aber bis dahin nicht zu Stande; so soll sie auf die in den nächsten §§. zu bestimmende Weise geschehen und in Ermangelung einer Provokation von Seiten des Staats erfolgen.

§. 6. Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hiebei zum Grunde liegen, und mithin zur Ausgleichung kommen, sind:

a) an Rechten von Seiten des Gutsherrn:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) der Anspruch auf Dienste;
   3) die Geld- Naturalabgaben;
   4) die Hofwehr;
   5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b) an Rechten von Seiten der Verpflichteten:
   1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
   2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen;
   3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
   4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen, zu vertreten;
   5) die Hütungs- und Wald-Gerechtsame.

§. 7. Von diesen Gegenständen sind nur wenige und namentlich blos die Geld- und Natural-Abgaben, die Hofwehr und die Servituten einer bestimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nur nach Gutdünken gewürdigt werden, da es dazu an einem sichern Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich

a) das Eigenthums-Recht, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr bald weniger werth seyn kann;
b) der Werth der Dienste, die, wenn sie auch bestimmt sind, doch durch die Art der Leistung eine ungleiche Nutzung gewähren;
c) Die meisten Leistungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren

Digitized by Google

Werth um so schwerer zu bestimmen ist, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so ungleichen Leistung keinen Maaßstab dazu darbietet:

d) Der Betrag der Steuer-Vertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer andern aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feste Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten, und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, finden Wir nöthig, für jene Gegenstände jetzt noch specielle Normen zu ertheilen, und solche aus der Verfassung und den dadurch bisher begründeten allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen.

§. 8. Die letzteren bestimmten,

a) daß bei den erblichen Bauergütern die Gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürfen;

b) daß sie im Gegentheil gemindert werden sollten, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann;

c) daß die Höfe in contributionsfähigem Stande erhalten werden müßten.

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen, und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und ausserordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherrn unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.

§. 9. Wir ergänzen hiemit den bis jetzt fehlenden Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuer-Leistung und setzen ihn dahin fest:

daß beides ausser Zweifel seyn soll, wenn die Gutsherrlichen Abgaben und Leistungen $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Guts-Nutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

§. 10. Es soll daher, mit Ausnahme der hiernächst zu bemerkenden Fälle, Regel seyn:

daß bei erblichen Besitzern die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und gewöhnlichen Abgaben davon, abgefunden seyn sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuer-Vertretung Verzicht leisten.

§. 11. Indem wir den Gutsherrn die Letztern hiermit erlassen, und sie verpflichten, sich mit dieser Entschädigung zu begnügen; so verordnen Wir zugleich, daß ihre bisherige Unterthanen verbunden seyn sollen, sie zu geben, und ertheilen desfalls folgende nähere Vorschriften.

§. 12. Es ist zwar allgemeine Regel, daß die Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Ländereien an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung

Digitized by Google

zung gewährt werden muß; indeß soll den Interessenten frei stehen, sich auch auf eine Vergütigung in Kapital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde, zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen; so soll es von dem Gutsherrn abhangen, sich nach den Bestimmungen des §. 20. in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung und die Verpflichteten verweigern solches, so hat die §. 59. angeordnete General-Commission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll.

§. 13. Erfolgt die Entschädigung

A) durch Land,

so wird sie

a. bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelligt. Entweder es wird

1) eins von den vorhandenen 3 Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt

2) von jedem Felde $\frac{1}{3}$ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seiten-Rande beisammen liegen.

Geht dies nicht wohl an; so wird

3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem solcher von dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht und nun den Gutsherrn, durch Wahl oder das Loos entscheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.

4) Wird in zwei, vier oder noch mehrern Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der Herrschaftlichen und Bauer-Ländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile statt finden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Convenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil oder von jedem Verpflichteten die ad 3. bemerkte einzelne Befriedigung anzunehmen; so versteht es sich von selbst, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten frei stehe, und in deren Ermangelung die Entscheidung des General-Commissarius erfolgen müsse.

b. Die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hüthung und Holzung geschieht auf eben diese Weise durch Verloosung;

c. In Absicht der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für $\frac{2}{3}$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl, ob er solches durch Ausschließung der Unterthanen von $\frac{1}{3}$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck, d. h. zum wirklichen Bedarf erforderlich ist.

Bei Laubholz-Revieren kann die Hütung, welche hier beinahe immer schädlich und verderblich ist, gegen Abtretung eines Theils zur willkürlichen

lichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung, so sollen die für die Gemeinheits-Theilungs-Sache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden.

d. Die öffentlichen Real-Abgaben werden ebenfalls getheilt, und zu $\frac{2}{3}$ von den bisherigen Contribuenten beibehalten, zu $\frac{1}{3}$ aber von dem Gutsherrn übernommen.

§. 14. Die Ueberlassung eines ganzen Feldes nach §. 13. 1., oder eines zusammenhängenden Randtheils von jedem Felde nach §. 13. 2., geschieht mit Verzicht auf die Hütungs-Befugniß, dagegen verliert der Gutsherr solche auch auf $\frac{1}{3}$ des den Unterthanen verbleibenden Landes, und dies selbst in dem Fall, daß er die Schaafhütung ausschließlich ausübt.

§. 15. Die statt gehabten Waldberechtigungen der Unterthanen in so fern sie bloß zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Brennmaterial bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten und werden von der allgemeinen Ausgleichung, in so fern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Eben dies gilt von jedem sonstigen Empfang an Brennmaterial zum eignen Bedarf, also mit Ausnahme des Falles, wo eigene Holz-Districte diesen Bedarf gewähren. Die Bauern müssen aber die Forstdienste oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich gewesen sind, ferner prästiren; auch müssen sie sich gefallen lassen, daß da, wo eine unbestimmte Abgabe Statt fand, solche auf den wahren Bedarf fixirt werde.

Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsherr einstellen, wenn er den Ersatz durch eine bestimmte Abgabe von Klafter-, Busch- oder Sprock-Holz oder Torf leisten will.

Die Unterthanen bleiben dabei zur Abholung und zum Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet und müssen sich da, wo solches von dem Forstherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen desselben, welche zu Abstellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Dahin gehört z. B. die Bestimmung: daß nur an bestimmten Holztagen, unter Aufsicht eines Forstbedienten Raff- und Leseholz gesammelt werden darf, daß es da, wo der Letztere anweist, gesucht werden muß, und daß diejenigen, welche ihren bestimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Besuchung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeschlossen werden.

§. 16. Der Hof und dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütigung deshalb, so wie für die Schaafhütung auf $\frac{1}{3}$ des Ackers, nach §. 14. und für das Brennholz-Material nach §. 15., geschieht von Seiten der Bauern:

a) durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Communal-Lasten;

b) durch

Digitized by Google

b) durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse, zum Beispiel für die Erndte oder Saatzeit ꝛc. vorbehalten werden dürfen, und bei Gespann-Bauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen, und zehn Mannes-Handtagen" nicht übersteigen sollen.

Bei bloß Hand-Dienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauens-Tage zugelassen.

Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Pflichtige nicht freiwillig dazu versteht.

Eine Ausnahme machen jedoch solche Arbeits-Hülfen, wobei eine Masse von Kräften auf eine bestimmte Zeit concentrirt werden muß, wie bei Bauten, Fischereien ꝛc. Im Wege freiwilliger Einigung wird eine größere Zahl der Diensttage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von Zwölf zu Zwölf Jahren.

§. 17. Diese Hülfsdienste können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr ist dann aber zur besondern Vergütigung verpflichtet, und soll solche mit

Sechs Berliner Metzen Roggen für einen dreispännigen Spanntag,

Zwei Metzen Roggen für einen Mannes-Handtag, und

Eine und eine halbe Metze Roggen für einen Frauens-Handtag leisten. Bei hohen Preisen ist eine Geldvergütigung zulässig, und es tritt deshalb die Bestimmung des §. 27. ein. Uebrigens sind diese Dienste nach zwölf Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablöslich, welche die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vorschreibt.

§. 18. Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben, oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarienstücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten finden nicht Statt.

§. 19. Wollen die Interessenten zu einer völligen Separation schreiten, oder die Huthausgleichung über das im §. 14. bemerkte $\frac{1}{3}$ der Aecker ausdehnen, so geschiehet solches nach Vorschrift der nächstens zu emanirenden neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

§. 20. Erfolgt statt einer Land-Entschädigung

B. die in Capital oder Rente

und die Interessenten einigen sich über den Betrag davon; so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber; so soll die Entschädigung in Körnern regulirt, und

a. in Absicht des Ackers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat,

und

Digitized by Google

und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll solches durchs Loos entschieden werden.

Bei einer andern Eintheilung, als der in drei Feldern, wird der dritte Theil des Ertrags des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedener Art, als Vierhüfnern, Zweihüfnern und dergleichen, von jeder dieser Klassen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speciell abgeschätzt.

b. Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hütung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.

c. Die Steuer-Entrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute.

§. 21. So wie die Land-Entschädigung bei Höfen über funfzig Morgen Mittelboden für die angemessenste zu erachten ist, und daher, wenn nicht sonst Bedenken entgegen stehen, Regel seyn muß; so verdient bei kleinern Gütern eine Körner-Vergütung den Vorzug, daher bei solchen die Auseinandersetzung darauf gerichtet werden soll.

Die Ausmittelung geschiehet zwar in Ermangelung einer gütlichen Einigung ebenfalls durch Abschätzung ⅔ der sämmtlichen Ländereien, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da solche bei diesen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben, und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen.

§. 22. Dagegen kommen bei größern Gütern die Gärten nicht mit in die Theilung, so wie denn auch die Holzdistricte, welche bloß den eigenen Feuerungs-Bedarf liefern, aus den im §. 15. bemerkten Gründen davon ausgenommen werden.

§. 23. Wie bald diese Auseinandersetzungen auch erfolgen mögen; so bewilligen Wir doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren, die mit dem ersten Umzugs-Termin der Dienstleute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen sollen. Diese Zeit ist nöthig, damit beide Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Erfolgt die Regulirung früher, so soll doch der Anspruch auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn,

a. daß die Zurückgabe der Hofwehre die Anschaffung neuer Acker-Gespanne und Acker-Geräthe entbehrlich mache, und

b. daß Platz vorhanden sey, dieses mehrere Vieh unterzubringen.

In diesem Fall kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch soll sie gewährt werden, wenn die Abfindung durch Capital geschieht, oder sich die Pflichtigen dazu verstehen, auf drei Jahre ein Capital vorzuschießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuschaffen, und Stallung dafür zu bauen.

Bei

Digitized by Google

Bei Handdiensten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichtete kurz und überzeugend nachweiset, daß dem Berechtigten der Ersatz leicht ist, oder, wenn er sich anheischig macht, diesen durch die vollständigste Entschädigung in Stand zu setzen, sich solchen zu verschaffen. Auf Verlangen des Gutsherrn kann die Vollziehung der Auseinandersetzung gleich nach der Regulirung geschehen, doch muß er sich erforderlichen Falles billige Fristen in Absicht der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Zahlungen, gefallen lassen.

§. 24. Sind auch die berechtigten Güter verschuldet; so sollen deren Eigenthümer doch befugt sein, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der eben erwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll.

Erhalten die Gutsherren die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Capital (§. 12.) so können sie beide Objecte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behuf verwenden.

§. 25. Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften; so müssen solche von den Besitzern allein vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Landabtretung oder Abgaben-Veränderung nicht vermindert, sondern im Gegentheil wegen der hinzugekommenen Eigenthums-Verleihung erhöht wird.

§. 26. Wenn die Entschädigung in Körnern regulirt wird; solche aber nicht ordentlich abgeführt werden; so soll der Gutsherr berechtigt sein, den Abtrag durch Dienstleistungen zu verlangen. Der Vergütungs-Satz wird hierdurch für

einen Manns-Handtag auf zwei Berliner Metzen Roggen
einen Frauens- = = eine und eine halbe Metze Roggen
ein Pferd auf zwei Metzen Roggen

bestimmt.

§. 27. Der Theil des Naturalzinses, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Markt-Stadt bezahlt werden. Steigt solcher aber über 1 Rthlr. 12 Gr. für den Berliner Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berliner Scheffel Hafer, so kann der Gutsherr mehr als diese Preise nicht fordern.

§. 28. Uebrigens soll die Körnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern; daher sie, wenn diese erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dies gilt von der Grundsteuer.

Bei der Repartition wird blos auf Grundstücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen.

Digitized by Google

§. 29. Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so setzen Wir hiermit fest:

a) daß die Bauergüter über ¼ ihres Werths mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen;

b) daß, bei einer nicht höhern Verschuldung die Parcelirung bis auf ¼ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abbezahlt wird;

c) daß, zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Höfe districtsweise normiret, solche aber blos zu Ausmittelung und Festsetzung des zu a. bemerkten Werth-Viertels benutzt werden soll.

§. 30. Die allgemeine Regel im §. 10. daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch ⅓ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll, setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte und Größe ihrer Landbesitzungen richten.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering sind, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch hier ⅓ Land oder Land-Nutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

Diese Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulirung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen, oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich also in den Niederungs-Gegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung statt finde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeine Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen blos fest:

a) daß solche eben so, wie in den übrigen Fällen binnen zwei Jahren erfolgen muß;

b) daß, wenn sie bis dahin nicht statt findet, die Auseinandersetzung nachher durch schiedsrichterliche Commissionen nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung geschehen soll;

c) daß die Provocation auf die geringere Entschädigung als zu ⅓ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß,

Digitized by Google

muß, welches die Umstände, so die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

daß die allgemeine Entschädigung durch ⅓ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;

d) daß die Festsetzung der Entschädigung nach 2½ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amtswegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c bemerkte Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist.

§. 31. Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent, ohne Ausnahme ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß, kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkührlich vergrößern, oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einem oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie unter den allgemeinen gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

§. 32. Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt, und in contributionsfähigem Stande zu erhalten; auch kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen.

So lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Haupt-Reparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen.

§. 33. Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt seyn, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset.

§. 34. Obgleich Wir die den Interessenten bewilligte Freiheit sich wegen der Entschädigung des Berechtigten auf ⅓ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beschränken wollen; so soll doch bei der commissarischen Auseinandersetzung mit Ausnahme der im §. 21. bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, solche in Land zu bewirken, hiebei aber die Abtretung eines ganzen Feldes

Digitized by Google

oder zusammenhängender Abschnitte von jedem der drei Felder (§. 13. a. 1. 2.) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3.) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemischter Eigenthums- und Abhängigkeits-Verhältnisse, wegen der Entschädigung der Gutspächter und wegen der Jagd- und Polizey-Ausübung wird auf die dem folgenden Abschnitt nachgefügten Bestimmungen Bezug genommen.

Zweiter Abschnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 35. In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind.

Sie unterscheiden sich von den Höfen der Ersten Klasse durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.

§. 36. Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Kultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäurische Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses gemeinschädlichen Verhältnisses nicht gestatten; sondern wollen, daß ein Anderes konstituirt werde, worüber Wir Folgendes verordnen:

§. 37. Die Dispositionen des 1sten Abschnitts hinsichtlich der erblichen Bauergüter gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede,

daß die Gutsherren, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt seyn sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkührlich darüber zu disponiren.

§. 38. Die andere Hälfte muß als freies unbeschränktes Eigenthum, so wie es im §. 31. bestimmt ist, an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht die-

jenigen

jenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Exmission aus dem Besitz gesetzlich berechtigten.

In diesem Falle sowohl, als bei dessen freiwilligen Verzichtleistung auf die Erwerbung des eigenthümlichen Besitzes, ist der Gutsherr an kein Subject gebunden, sondern wählt dieses nach eigenem Gutfinden, ohne daß er jedoch berechtigt ist, sich ein Kaufgeld zu bedingen.

§. 39. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Alten-Antheil (Auszug), dessen Ausmittelung und Gewährung nach der Observanz des Orts, der Annehmer des Hofes sich nicht entziehen kann.

§. 40. Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke soll auf dreierlei Art zulässig seyn;

A) durch Landtheilung, so, daß jeder Theil wirklich die Hälfte Land erhält;

B) ohne Landtheilung, durch Vergütung des Nutzungswerths dieser Hälfte mit einer Körner-Abgabe, die auf das ganze, dem Bauer zu überlassende Land gelegt und repartirt wird;

C) durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung, indem 1) von den berechtigten $\frac{1}{2}$ des Landes, $\frac{5}{8}$ in natura eingezogen werden, $\frac{1}{8}$ aber dadurch vergütet wird, daß die Bauern auf dieses $\frac{1}{8}$ und die ihnen zukommenden $\frac{1}{2}$ also auf die ihnen insgesammt verbleibenden $\frac{5}{8}$ des Ganzen, eine Körner-Abgabe übernehmen, die vom Morgen Weizen-Acker 4 Metzen, halb Roggen, halb Hafer, vom Morgen Gersten-Acker erster Klasse 3 Metzen, zweiter Klasse 2 Metzen, vom Morgen Haferland 1 Metze betragen darf.

§. 41. Nach welcher von diesen drei Arten die Ausgleichung geschehen soll, bleibt der gütlichen Einigung überlassen. Kömmt aber solche binnen zwei Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen drei Jahren, vom Tage dieses Edikts an, nicht zu Stande, so soll der Gutsherr berechtigt seyn, zu bestimmen, welcher Weg von jenen dreien gewählt werden soll.

Erfolgt so wenig die Einigung, wie die Provocation, so geschieht die Auseinandersetzung nach resp. 2 und 3 Jahren von Seiten des Staats.

§. 42. Erfolgt die Theilung nach §. 40. A. in zwei gleiche Hälften, so wird nach folgenden Regeln verfahren:

a) der Gutsherr besorgt die Abtheilung in zwei Portionen und looset alsdann mit der Gemeine über dieselben;

b) die Wiesen und Acker-Felder, welche die letztere erhält, werden ihr Hütungsfrei überlassen, dagegen darf sie aber auch die der Herrschaft verbleibende Hälfte nicht weiter behüten;

c) die Aecker werden nach Uebereinkunft in neue drei oder mehr Felder

wieder

wieder eingetheilt, und in jedem neuen Felde so viel gleiche Theile gemacht, wie Bauern gleicher Art vorhanden sind. Das Loos entscheidet demnächst den Antheil, den ein jeder erhält.

d) Da solches unpartheiisch entscheidet; so soll es zu Vermeidung kostbarer und weitläuftiger Abschätzungen, mit dergleichen Größe und Güte jedes Theils nicht scharf genommen, sondern nur dahin getrachtet werden, daß jeder Interessent sein Land in jedem Felde, so viel möglich, beisammen liegend erhält;

e) die Bauern können die ihnen verbleibenden Weide-Reviere nach Convenienz ferner gemeinschaftlich benutzen, oder sie auch zur privativen Benutzung unter sich vertheilen.

Die Waldweide wird nicht bloß auf die Hälfte, sondern so weit eingeschränkt, wie sie für den halben bisherigen Viehstand bei Benutzung anderer Weide-Reviere und der Freiheit des Futtergewächsbaues auf den ganz servitutfreien Aeckern annoch Bedürfniß bleibt.

Kann sie hiernach ganz entbehrt werden, so muß sie zum Besten der Forst-Cultur wegfallen.

f) Bei den Holz-Revieren findet die specielle Theilung wegen der Schwierigkeit und Nutzlosigkeit der einzelnen Bewirthschaftung in der Regel nicht statt, doch ist sie da zulässig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wiese aptirt werden kann.

§. 43. Wird die Auseinandersetzung nach §. 40. C. bewerkstelligt; so geschieht sie in Absicht eines Sechstels des Landes durch die daselbst bemerkte Körner-Abgabe; in Absicht der zwei Sechstel aber, welche der Gutsherr einzieht, ganz auf die Weise, welche oben §. 13. und 16., wegen der erblichen Bauern bestimmt ist.

§. 44. Ziehen beide Theile eine Ausgleichung in Körnern vor, können sich aber über das Quantum nicht vereinigen; so wird solches nach dem Ertrage der Hälfte der sämmtlichen Ländereien bestimmt.

§. 45. Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle oder particlle Translokation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerks-Felder rathsam und der bessern Cultur angemessen: so ist sie zulässig, wenn der Gutsherr im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt.

§. 46. Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalten der Behörde so klein, daß die Hälfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde; so findet die Vorschrift des §. 21. statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet, daher ihre

Digitized by Google

ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute.

§. 47. Die Steuer-Entrichtung richtet sich nach dem Landbesitz, und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt.

§. 48. Dagegen werden die Communal-Abgaben und Leistungen von den Bauerhöfen allein getragen; auch sollen sie

§. 49. verbunden seyn, die im §. 16. bemerkten Hülfsdienste zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, da sie vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß sie ihr sämmtliches Land hutfrey vom Gutsherrn erhalten.

§. 50. Wegen des Brenn-Materials und der Hofwehr gelten die obigen Vorschriften im §. 15. und 18.

§. 51. Die fernere Abgabe des Brenn-Materials, des Sammelns der Waldstreu und die Gestattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geschieht in der Absicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der letzteren nicht alterirt werden sollen. Eben so hat die Beibehaltung einiger Hülfsdienste den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerks-Wirthschaften, die durch den Mangel an Arbeitern entstehen könnten, zu verhindern. Deshalb sollen diese gegenseitigen Leistungen da, wo sie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und Wir weisen die Behörden hiemit an, in diesen Fällen die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß gegen den Verzicht der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste der Unterthanen deren etwanige Waldweide- und Brennholz-Bezug aufhöre. Neue Höfe, welche aus Bauerländereien gebildet werden, erhalten auf die Weide- und Holz-Gerechtsame der Vorbesitzer keinen Anspruch, es wäre denn, daß ihnen solcher von den mit diesen Servituten belasteten Gütern freiwillig eingeräumt würde.

§. 52. Die Regulirung der Verhältnisse dieses Abschnittes muß ebenfalls binnen vier Jahren erfolgen, und finden die Vorschriften des §. 23. auch hier Anwendung.

§. 53. Für die Provinzen Ost- und West-Preußen und Litthauen soll zur Vollendung dieser Einrichtung eine Frist von sechs Jahren verstattet seyn.

§. 54. Wegen Einschränkung der Dispositionen über die Höfe bis zu diesem Zeitpunkt, so wie wegen der eingezogenen Höfe und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorschriften, welche im §. 18. 31. 32. und 33. gegeben sind. Auch soll die Einschränkung wegen der Verschuldung nach dem §. 29. hier ebenfalls gelten.

In Absicht der Bauten und Reparaturen wird bestimmt, daß solche eben so, wie bei bisher erblichen Gütern von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müssen. Will sich derselbe dazu nicht verstehen, so ist der Gutsherr-

Digitized by Google

herr befugt, ihn zu exmittiren und entweder den Hof einem andern Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

§. 55. Im §. 24. ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt seyn sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten.

Wir wollen diese Verfügung hiemit auf die in diesem Abschnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke:

a) neue Vorwerke oder bäurische Etablissements darauf anzulegen;

b) die Capitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehn darauf anzuschaffen;

c) die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen, oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56. Um aber außerdem noch die Cultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Credit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und anderen Wirthschafts-Nothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreis-Verordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sei. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideicommissen und Majoraten der Consens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich.

§. 57. Da auch noch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen; so verordnen Wir darüber folgendes:

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stellen sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher dem Gutsherrn unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frei gelassen werden:

1) So viel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angiebt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiben.

2) Der

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen, incl. Hof- und Gartenraum betragen.

3) Diese Besitzung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sey denn, daß die Bestimmung des 38sten §. wegen Exmission auf ihn Anwendung findet.

Dagegen cessiren

4) die mit dem früheren Dienstverhältniß verbunden gewesene Emolumente, des freien Bauholzes, der Waldweide- und Waldstreu-Berechtigung.

5) Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, soll in Ermangelung gütlicher Einigung, die Quantität desselben und die dafür zu leistende Vergütigung durch die nach Vorschrift der Verordnung wegen der Gemeinheits-Theilungen anzustellende Schiedsrichter bestimmt werden.

Auch ist

6) der künftige Eigenthümer für die unentgeldliche Ueberlassung dieser Besitzung verpflichtet, dem Gutsherrn während eines Zeitraums von 4 Jahren, vom letzten März 1812. an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, sey es durch baare Bezahlung, oder durch Getreide, besonders beim Ausdrusch (durch Hebe) die geforderten Dienste zu verrichten.

7) Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch freiwillige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.

8) Bei dem Auf- und Umbau dieser Stammstellen dürfen solche zusammen gebaut und so situirt werden, daß die unbewohnt gewordenen ältern Etablissements zur Fundirung der neuen Dienst-Familien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verschafft werden sollen, verwendet werden können.

9) Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten, im Cataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen, werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen, bei denen nach dem 46sten §. eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Inhabern die gegenseitigen Rechte und Pflichten angiebt und bestimmt.

In den Fällen endlich

10) in welchen diese Umwandlung der Dreschgärtner-Besitzungen in freies Eigenthum sogleich durch örtliche Hindernisse, oder Mangel an Etablissements-Kapital nicht ausführbar ist, bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung im §. 23, daß durch einen Zeitraum von 4 Jahren, das bisher bestandene Dienstverhältniß ungestört fortdauern könne.

B. Da die Dreschgärtner-Stellen in jenem Theil von Schlesien, wo sie die Inhaber eigenthümlich besitzen, früher abgebaute Etablissements der Dominien sind, deren Besitzer für ihre Handdienste durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der s. g. Mandel, so abgelohnt werden, daß ihr Interesse

mit dem des Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen besteht, die so, wie das Haus ihr vollkommenes Eigenthum sind und von ihnen, wenn sie nicht ferner in dem Dreschgärtner-Verhältniß bleiben wollen, an jeden Andern verkauft werden können; so bestimmen Wir, daß

1) in den Dienstverhältnissen dieser eigenthümlichen Gärtner, durch gegenwärtiges Edikt nichts verändert werden soll und dieselben, da sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müssen, nicht befugt sind, auf Ablösung der Dienste durch schiedsrichterliches Erkenntniß anzutragen.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freie Veräußerung ihrer Stellen ferner gestattet, auch
3) beiden Theilen freigestellt, sich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienste zu einigen, in so weit die Rechte eines Dritten dabei nicht gefährdet werden; so wie es auch
4) dem Gutsherrn frei stehen soll, auf Aufhebung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Kost und dergl. gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körnern oder Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben.

Was

5) die in Schlesien befindlichen schon eigenthümlichen Freigärtner und Freileute betrifft, welche außer ihrem Erbzins nur wenige bestimmte Handdienste zu leisten haben, so soll diesen die Berufung auf deren Ablösung gegen Entschädigung nach schiedsrichterlichem Ermessen zwar zustehn; wenn jedoch bei Compensation der gutsherrlichen Leistungen an Gräserei, Weide, Feuerung u. s. w. hiergegen sich ergäbe, daß solche die Dienste an Werth überwägen, so sollen diese Freileute darauf keinen Ueberschuß an Vergütigung zu fordern berechtigt seyn, sondern diesen, wie billig, durch die ohne Entschädigung aufgehobene Erbunterthänigkeit und die daraus ehemals geflossenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden.

C. Die Jagd-Gerechtigkeit, bleibt auch nach der Auseinandersetzung, bei dem ursprünglichen Dominialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachtheile hat. Um solche aber auch anderer Seits gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, welcher durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigenthümer vollständig ersetzt werden.

D. Bei der Ausgleichung welche zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch Land geschieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Randtheile mehrerer Felder, durch Grundstücke gehindert werden, welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitzen. Wir verordnen deshalb, daß sich dergleichen Grundbesitzer in solchen Fällen einen

Umtausch

Digitized by Google

Umtausch ihrer Aecker gefallen lassen müssen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädigt werden.

§. 58. Wegen einiger anderer Anordnungen zu Verbesserung der Landes-Cultur ergeht eine besondere Verordnung.

In Absicht der Jurisdiction und polizeilichen Verhältnisse, wird durch diese Verordnung nichts verändert.

§. 59. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Provinz eine besondere General-Commission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwanigen Remissions- und Entschädigungs-Forderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieser Commissionen durch Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden.

Der Eifer Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sey das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!

Unsere Absicht hiebei ist lediglich, Unsern getreuen Unterthanen, sowohl den Rittergut-Besitzern, als denen des Bauernstandes, neue Beweise Unserer Liebe und Sorgfalt für Sie zu geben, und wir werden Unsere desfallsigen Bemühungen belohnt finden, wenn die Wohlthaten, die daraus entspringen, erkannt und bald und allgemein benutzt werden. Wir fordern wiederholt hierzu auf und befehlen allen Behörden, sich nach dieser Verordnung genau zu achten und sie, so weit es sie angeht, zum Vollzug zu bringen.

Gegeben Berlin, den 14ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

Digitized by Google

(No. 53.) Edikt zur Beförderung der Land-Cultur. Vom 14ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fourageliefernng erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und Andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edikte vom 9. October 1807. und 27. October v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir wie folget:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiemit gänzlich auf, und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt seyn soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken,

Digitized by Google

ken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschiehet dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung

Digitized by Google

richtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet seyn, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuß von Vier Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thaler, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablößlich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Capitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von Vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig seyn, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter statt finden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung seyn. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fourage-Lieferung gehörte. Der Militair-Vorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu seyn, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direct oder indirect blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landes-Oeconomie-Collegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die

Ver-

Digitized by Google

Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Fall ad B. §. 2. mit einer Erhöhung von Vier Prozent zur Bestreitung der mehrern Rendanturkosten verbunden.

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiemit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiß- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungsordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschiehet.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens Zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig seyn.

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452. im Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 21.:

> daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet:

> daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine

eine, wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der, in der Verfassung gegründeten Culturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letztern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten Landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu seyn, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit anderen Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir:

daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreiet und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und stehet dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig seyn soll.

Zur Direction hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfs, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen $\frac{2}{3}$ derselben ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Hüthungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in so fern sie durch dies Hüthungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem Allgem. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem

dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Braachfrüchten bestellen durfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen. Sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Ahndung, unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als ⅓ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen ⅔ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt seyn würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh Andern thun könnte, einstehen, und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sey. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze die blos behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur bessern Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Commissairs, oder einer Commission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der

Digitized by Google

Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Die Gemeinde-Weide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Dünger-Vermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß und der eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheil des andern.

Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur statt finden, wenn Dreiviertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind und an dem Orte wo sie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeinde-Weide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers, es sey denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß, zu einem stärkern Gebrauche, zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesen-Behütung wird auf das Allg. L. R. Th. I. Tit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. IV. verwiesen:

nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hüthung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrs-Behütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschiehet, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weide-Berechtigten, frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorflut, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hiebei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich seyn, aber sie werden es in einem hohen oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung statt findet, und bisher

theils

Digitized by Google

theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung ½ ihrer Ackerländerei von der Hüthung wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr, als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen.

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Wald-Eigenthümer befugt seyn soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;
2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille:

daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs-Befugniß der Wald-Eigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt:

daß die Schonungs-Fläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter Statt finden.

§. 30. Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Digitized by Google

Auch ist der Wald-Eigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besondern Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies convenabel für die Forstnutzung seyn sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehägte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit, als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Cultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlagen blos deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33. c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert,

b) auch das einzelne Hüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht und einer zum Nachtheil des andern zu hüthen sucht.

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Baden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37.

Digitized by Google

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer, zur Fischerei. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hie und da durch das Flachs- und Hanf-Röten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig seyn sollen, welche von approbirten Oekonomiekommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen, wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr blos noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrne und praktische Landwirthe in größern und kleinern Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Bureau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrnen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Büreau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Sekretairs von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Bureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig seyn.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten; so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Bureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu seyn, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größern Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letztern ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Collegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Collegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Collegio unabhängig seyn.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landeskultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Commissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landesökonomie-Collegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sey, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomie-Commissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Commission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisionskollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43. Die Oekonomie-Commissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landesökonomie-Collegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrne und intelligente Männer bekannte, brauchen sich nur bei diesem Collegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oekonomie-Commissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrner Männer nach dem Ermessen des Collegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Commissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselsweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomie-Commissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sey es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige, als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Außer dem bedarf das innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neue Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freiern Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Seegen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.

Gegeben zu Berlin, den 14ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Digitized by Google

(No. 54.) Edikt wegen Besteurung des einzubringenden fremden Schlachtviehs, der Butter, und unveredelten Wolle. Vom 14ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Beschränkungen und erhöheten Abgaben, womit in neuerer Zeit die Erzeugnisse Unsers Landes in andern Staaten belegt worden sind, nöthigen Uns zur Erhaltung des Gleichgewichts, so sehr Wir sonst Freiheit des Gewerbes und des Handels zu begünstigen geneigt sind, folgende Abgaben von eingehenden auswärtigen Produkten festzusetzen.

Bis veränderte Verhältnisse Uns veranlassen, etwas Anderes zu bestimmen, soll bezahlt werden:

1)	Von jedem Ochsen, der vom Auslande eingeht . .	5 Thlr.
2)	Von einem Stier, einer Kuh und Färse . . .	3 —
3)	Von jedem Hammel oder Schaaf	1 —
4)	Vom Centner Butter	4 —
5)	Vom Centner unveredelter grober Wolle . . .	10 —

Wir befehlen Unsern Behörden, sich hiernach zu achten, und dafür zu sorgen, daß obige Abgaben überall, bei Vermeidung der auf Defraudationen bestimmten Strafen, erhoben werden.

Wegen einiger Fälle, in welchen Erlaß dieser Abgaben statt haben soll, wird an die Provinzial-Regierungen besondere Verfügung ergehen.

Gegeben Berlin, den 14ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 55) Deklaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810 für die ganze Monarchie. Vom 27sten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Verschiedene Zweifel und Anfragen, welche über das Stempel-Gesetz vom 20sten November v. J. vorgetragen worden sind, haben Uns veranlaßt, nach Vernehmung des Gutachtens der berufenen Deputirten, darüber folgende Bestimmung zu ertheilen:

§. 1. Da die Steigerung des Stempels in mehreren Fällen zu bedeutend erscheint, so soll:

a) der Werth-Stempel bei Prozessen von 1000 Rthlr. an, nicht mit 1 Rthlr. sondern nur mit zwölf Groschen vom 100 steigen, und nie über den Betrag von 150 Rthlr. hinausgehen (Art. 7. No. 1.);

b) die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel geht nur bis zu Zwei Thalern, und die der Assekuranzpolizen nur bis Fünf Thaler. Der Aussteller der Rechnungen und Quittungen trägt den Stempel (Art. 7. No. 5. 6. und 7.);

c) zu Beilbriefen wird Einen Thaler Stempel genommen.

§. 2. Ein Erbe, Donatar oder Legatar ist erst dann verpflichtet die Stempelgefälle zu erlegen, wenn ihm die Nutzung anheimfällt. (Art. 7. No. 4.)

Der Descendenten-Stempel tritt erst bei Erbschaften über 500 Rthlr. ein.

§. 3. a) Zu trockenen nach einer bestimmten Zeit zahlbaren, so wie zu gezogenen Wechseln, Handels-Billets und kaufmännischen Anweisungen

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten October 1811.)

Digitized by Google

soll, wenn sie auf 50 bis 500 Rthlr. einschließlich lauten, ein Stempel von Acht Groschen genommen werden. Dieser Stempel steigt von 250 zu 250 Rthlr. um Vier Groschen, mithin werden über 500 bis 750 Rthlr. einschließlich 12 Gr. erlegt u. s. w.

b) Trockene Wechsel, welche auf Ksndigung lauten, und nach Litt. c. an keine Papierform gebunden sind, desgleichen hypothekarische Schuldverschreibungen und Pfandbriefe, erfordern bei Gegenständen von 50 bis 100 Rthlr. einschließlich einen Stempel von Zwei Groschen, welcher für jedes folgende volle 100 Rthlr. um Zwei Groschen steigt.

c) Schuldverschreibungen oder Schuldscheine, wodurch keine Specialhypothek bestellt wird, sind bei Gegenständen

von 50 bis 100 Rthlr. einschließlich auf Zwei Groschen
= 100 = 500 = = = Vier Groschen
über 500 Rthlr. = = Acht Groschen

Stempel-Papier auszustellen.

d) Stempelfrei sind, kaufmännische Anweisungen (Assignationen), welche in dem Ausstellungsorte innerhalb 2 Tagen, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar sind, ferner Giros oder Endossements der trockenen oder gezogenen Wechsel; endlich Noten oder Notizen, welche von Kaufleuten über abgemachte Wechsel- und Geld-Geschäfte als ein Belag über die gezahlte Valuta ertheilt worden.

e) Die Formulare zu den gezogenen, zu den trockenen Meß-Wechseln und zu den Assignationen werden ausschließlich von den Stempelniederlagen debitirt. Beim Ankauf der Erstern wird zwar nur der einfache, sowohl auf der Prima als Secunda ausgedrückte Stempelsatz bezahlt, allein wer die Secunda nicht gebraucht, muß sie nach der Trennung von der Prima sogleich vernichten.

§. 4. Außer den im 10ten Artikel benannten Gegenständen sind stempelfrei:

1) Vorstellungen, welche die Staatsgläubiger von welcher Art sie seyn mögen, an die Behörden richten, um ihre Befriedigung nachzusuchen.

2) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten.

3) Die Ausfertigungen, sowohl der allgemeinen, als der Offizier-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, und die Quittungen ihrer Kassen über Antritts-Gelder und gezahlte Beiträge.

§. 5. Der Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers, soll nicht mit der Nullität der Verträge u. s. w., sondern mit dem Ersatze des fehlen-

Digitized by Google

fehlenden Stempels, und der Einzahlung des vierfachen Betrags bestraft werden. Diese Bestimmung gilt auch für die früheren Fälle.

Bei zweiseitigen Verträgen erlegt ein jeder von beiden Theilen diese Geld-Buße.

Bei einseitigen Verträgen und Verpflichtungen verwirkt der Aussteller der Urkunde u. s. w. die Geld-Buße, der Inhaber oder Producent der ungestempelten Urkunde ist aber mit Vorbehalt seines Regresses an den eigentlichen Contravenienten, die Geldbuße unweigerlich zu erlegen, schuldig.

Der Handel auch mit ächten Stempel-Papier und Karten, ohne besondere Erlaubniß der Provinzial-Regierungen, ist bei Strafe der Confiskation verboten.

Berlin, den 27. Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen

Digitized by Google

(No. 56.) Instruktion für sämmtliche Staatsverwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze. Vom 20sten November 1810 und 27sten Juny 1811. De dato vom 5ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Unterthanen über die in den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 20sten November v. J. von Uns genehmigten Abänderungen durch die Deklaration vom 27sten Juni d. J. belehrt worden sind; so finden Wir Uns veranlaßt auch für die, mit der Verwaltung der Staatseinkünfte, der Justiz, und der Polizei beauftragte Behörden, zu Erreichung eines, Unserer Absicht angemessenen gleichförmigen Verfahrens, bei Erhebung der Stempelgefälle und dem Gebrauche des Stempelpapiers, so wie besonders über die Verwaltung des Erbschaftsstempel-Wesens, eine nähere Anweisung zu ertheilen.

Wir wollen zuvörderst, daß die Erhebung der Stempelgefälle in allen Provinzen Unsers Königreichs nach gleichen Sätzen geschehe. Alle besondere zu Unsern Kassen geflossene Abgaben, welche bisher statt der Stempel erhoben worden, jedoch nicht durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, z. B. die bisher noch in Schlesien üblich gewesene große Taxe zu 3 per Mille bei dem An- und Verkauf Schlesischer Güter, werden daher hierdurch aufgehoben.

Demnächst verordnen Wir, daß künftig alle Stempelgefälle ohne Unterschied zur Hälfte in klingendem Courant und zur Hälfte in Scheidemünze gezahlt und erhoben werden, die bisher noch gebräuchlich gewesenen Zahlungen in Golde zum 4ten Theil aber ganz aufhören sollen.

Alle Summen bis zu welchen ein Stempelsatz reicht, sind einschließlich zu verstehn.

Behufs der Anwendung der Stempelgesetze dienen folgende erläuternde Bestimmungen. In sofern solche nicht ausreichen sollten, müssen alle Behörden ohne Unterschied bei der Section im Departement für die öffentlichen Einkünfte, für die directen und indirecten Abgaben anfragen, welches unter Zuziehung der betreffenden Ministerial-Abtheilungen die erforderlichen Erläuterungen ertheilen, oder wo es nöthig ist, die Deklarationen und gesetzlichen Bestimmungen höhern Orts auswirken wird.

Ab-

Digitized by Google

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften zu Anwendung der Stempelgesetze.

§. 1. Zu Art. 4. d. G. und §. 5. der Deklaration.

Das Umschlagen oder Nachbringen des zu Kontrakten, Rezessen, Attesten, Schuldverschreibungen und allen schriftlichen Verhandlungen erforderlichen Stempelpapiers, wird für solche Fälle, wo dasselbe nicht zeitig genug zu haben ist, oder die Stempelpflichtige Verhandlung nicht füglich auf Stempelpapier geschrieben werden kann, z. B. zu Recognitionsatteſten, unmittelbar hinter Dokumenten, nachgelassen; nur muß dasselbe, in ganzen Bogen, in Städten binnen längstens acht, auf dem Lande binnen längstens vierzehn Tagen vom Tage der Ausfertigung an, gerechnet, beigebracht, durch Bemerkung seiner Bestimmung kassirt und der Zeitpunkt der Beibringung von einem öffentlichen, mit einem Amtssiegel versehenen Königlichen Beamten, mit Buchstaben bescheinigt werden. Im Unterlassungsfall treten die im Art. 11. des Gesetzes vom 20sten November 1810. im §. 5. der Deklaration vom 27sten Juni d. J. und im §. 13. dieser Instruktion bestimmten Stempelstrafen ein. Nur Vorstellungen, Vollmachten und Vollmachtsblankets, können mit einem gestempelten vorschriftsmäßig zu kassirenden Umschlage, ohne die vorhin bestimmte Bescheinigung versehen werden.

Den Gerichten wird nachgelassen, zu ihren Akten das erforderliche Stempelpapier, wenn es nicht gleich zu haben ist, binnen der vorhin bestimmten Fristen von beziehungsweise 8 und 14 Tagen nachzubringen und selbst zu kassiren. (§. 6. No. 3.)

§. 2. Zu Art. 5. d. G.

Nur in der Residenz Berlin befindet sich jetzt eine Stempelungsanstalt, welche künftig den Namen Hauptstempelmagazin führt.

Gedruckte Formulare zu öffentlichen Geschäften und Urkunden können bei demselben Buchweise zur Stempelung eingereicht werden.

§. 3. Zu Art. 6. No. 1. d. G.

Zu Protokollen, wenn sie blos Anmeldungen oder Anzeigen in Privatsachen enthalten, oder in dergleichen Angelegenheiten die Stelle schriftlicher Eingaben vertreten; jedoch wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme der im Laufe des Prozesses vorkommenden stempelfreien Protokolle und schriftlichen Eingaben, zu Zahlungs- und Exekutionsmandaten, wenn das Objekt nicht mehr, als 200 Rthlr. beträgt, ingleichen zu Duplikaten der Rezesse über Dienstablösungen und ähnlichen Gegenständen, in sofern der Gegenstand nur 50 bis 200 Rthlr. beträgt, oder so hoch zu schätzen ist, ist nur ein 2 gGr. Stempel erforderlich.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Zu Art. 6. No. 2. a und b. d. G.

Der Achtgroschen-Stempel ist, außer zu den im Gesetz bestimmten Gegenständen, noch erforderlich:

1) zu allen ausgefertigten Commissorien öffentlicher Behörden in Parthei-Sachen;
2) zu gerichtlichen Protokollen, welche Vollmachten enthalten und deren Stelle vertreten; noch außer dem Vollmachts-Stempel ferner zu Bescheinigungen der Vollmachten durch Gerichtsbehörden oder Notarien;
3) zu vidimirten Abschriften von Vollmachten, wenn sie auch nur die Existenz des Originals beweisen sollen. Sollen sie als Substitutionen oder zu einem Geschäft gebraucht werden, wozu eine gerichtliche oder von einem Notar bescheinigte Vollmacht nöthig ist; so tritt noch der Vollmachtsstempel hinzu;
4) zum Haupt-Exemplar der Rezesse über Ablösungen und Aufhebungen von Diensten, desgleichen zu den Duplikaten solcher Rezesse, wenn der Gegenstand über 200 Rthlr. beträgt, imgleichen zu außergerichtlichen schriftlichen Vergleichen über rechtshängige Sachen;
5) zu Inventarien, welche über eine Kreditmasse aufgenommen werden;
6) zu Protokollen über Auktionen, die Schulden halber geschehen, ohne Unterschied, ob die Auktion nur einen oder mehrere Tage fortdauert. Wenn die Auktion zwar als eine freiwillige abgehalten worden ist (S. §. 8. No. 1.), nachher aber Konkurs entsteht; so bedarf es ebenfalls nur eines 8 gGr. Stempels, indem alsdann der verbrauchte Werthsstempel niederzuschlagen ist;
7) zu Protokollen, Inventarien, Tau- und Todtenscheinen und Rezessen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Erbregulirungen, die nicht im Wege des Prozesses behandelt werden, ohne Rücksicht auf die zu erlegenden Erbschaftsstempelgefälle. Zu Ausfertigung des Erbrezesses bedarf es auch in dem Falle nur eines 8 gGr. Stempels, wenn ein Erbinteressent vermöge desselben ein erbschaftliches Grundstück für einen bestimmten Preis oder die Zahlung der Erbtheile seiner Miterben als Schuldner übernimmt;
8) zu allen einzelnen Verfügungen und Verhandlungen in den dem Werthsstempel unterworfenen Prozessen, wenn vor dem Instruktionstermin der Klage entsagt wird. (S. §. 6. No. 1.) Zugleich wird auf Veranlassung mehrerer Anfragen der Gerichtsbehörden hier bemerkt, daß unter dem Ausdrucke des Gesetzes: im Laufe eines Prozesses ꝛc. im gewöhnlichen Civilprozesse die Verhandlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, oder bis zur Beilegung derselben durch Vergleich oder Entsagung, in Konkurs-, Liquidations- und Subhastationsprozessen aber,

Digitized by Google

aber, ingleichen in fiskalischen Untersuchungs-, Polizei-, Contraventions- und Kriminal-Sachen die gesammten Verhandlungen zu verstehen sind. Zahlungs- und Exekutions-Mandate gehören daher nicht zu den stempelfreien prozessualischen Verhandlungen (S. §. 13.);

9) zu Ehekontrakten, zu Protokollen über die Annahme eines Testaments, welches der Testator zu einem besondern, auf einem 8 gGr. Stempel geschriebenen Protokolle mündlich erklärt hat; imgleichen zu Protokollen, deren Ausfertigung auf Stempelpapier erfolgen muß.

§. 5. Zu Art. 7. d. G. und §. 3. Litt. e. der Deklaration.

Nur zu gezogenen Wechseln, zu trockenen Meßwechseln, und zu Assignationen sind besondere gestempelte Formulare erforderlich. Die übrigen im Art. 7. unter 1 und 2. enthaltenen Bestimmungen der Papiergröße, werden hierdurch aufgehoben.

§. 6. Zu Art. 7. No. 1. des G. und §. 1. a. der Deklaration.

Die Anwendung des Werthstempels bei Prozessen soll nach folgenden Vorschriften geschehen:

a) Bei Civilprozessen.

1) Das Gericht bestimmt gleich nach Anmeldung oder Anstellung der Klage dem Gegenstande des Prozesses gemäß und zwar nach der Höhe des Objekts, den von dem Kläger sofort zu zahlenden Werthsstempel. Der Betrag desselben ist nöthigenfalls exekutivisch einzuziehen, wegen Verzögerung der Berichtigung aber der Lauf des Prozesses und selbst die Publikation des Erkenntnisses nicht aufzuhalten. Nur Entsagung der Klage vor dem Instruktionstermin, befreiet von Erlegung des Werthstempels; in diesem Fall muß aber zu jeder bis dahin ergangenen Verfügung und Verhandlung ein 8 gGr. Stempelbogen zu den Akten kassirt werden. (S. §. 4. No. 8.)

2) Der Werthsstempel kann nur in baarem Gelde oder durch unbeschriebenes Stempelpapier berichtiget werden.

3) Das Erkenntniß erster Instanz, welches bei den Akten bleibt, muß auf dem Werthsstempelpapier selbst geschrieben, in Fällen aber, wo dies nicht geschehen kann, der Werthsstempel in Städten binnen längstens 8 Tagen und auf dem Lande binnen 14 Tagen nach Publikation des Erkenntnisses, zu den Akten kassirt werden. (S. §. 1.)

4) Civilprozesse die durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich vor Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz sich endigen, sind nur dem halben Werthsstempel unterworfen und die Hälfte des etwan schon entrichteten ganzen Betrags wird zurückgezahlt.

5) Agni-

Digitized by Google

5) Agnitions, Resolutionen und Contumacial-Bescheide sind als Erkenntnisse erster Instanz, zu welchen der volle Werthsstempel zu adhibiren ist, anzusehen.

6) Der Werthsstempel wird nur einmal berichtigt. In Prozessen wo Klage und Wiederklage zusammen oder besonders instruirt werden, bedarf es daher nur der einmaligen Erlegung desselben nach Maasgabe des höchsten Objekts. Auch kann der Werthsstempel nicht von Neuem gefordert werden, wenn der Kläger, nachdem wegen seines Ausbleibens im Instruktionstermin die Akten reponirt worden sind, die Klage reassumirt, oder wenn in demselben Prozesse Präjudicialfrage und Hauptsache getrennt, instruirt und abgeurtelt werden. In diesem Fall ist nur zu dem zuerst ergehenden Erkenntnisse der Werthsstempel und zu dem andern ersterer Instanz ein 8 gGr. Stempel zu verbrauchen.

7) Sollte Behufs der Bestimmung des Werthsstempels eine Ausmittelung des Werths des Gegenstandes eines Rechtsstreits nöthig werden; so muß solche nach Anleitung der Art. 7. No. 2. des Stempelgesetzes ertheilten Vorschrift geschehen.

8) Der Fiskus, Behörden, welchen fiskalische Rechte oder Stempelfreiheit zustehen und Personen, denen das Armenrecht ertheilt worden ist, sind wenn sie klagen, von Erlegung des Werthsstempels befreiet. Derselbe muß jedoch von ihren Gegnern, wenn diese unterliegen, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache eingezogen und zu den Prozeßakten kassirt werden.

9) Wenn in einem vom Fiskus oder von einem Armen gegen eine begüterte Privatperson geführten Prozesse, die Kosten ganz oder zum Theil kompensirt werden; so muß der Begüterte nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache einen Theil des Werthsstempels in dem Verhältnisse des ihm auferlegten Kostenantheils tragen.

10) Die Bestimmung im Art. 7. B. 1. des Gesetzes vom 20sten November 1810., daß bei Wechsel- und andern exekutivischen und summarischen Prozessen nur die Hälfte des Werthsstempelsatzes zu erheben sey, wird hierdurch aufgehoben und findet in dergleichen Prozessen in Ansehung des Werthsstempels eben das statt, was dieserhalb bei gewöhnlichen Civilprozessen gilt.

11) Zu den, keiner Schätzung an Gelde fähigen Civilprozessen, gehören auch Prozesse über Verstattung zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung; imgleichen Ehescheidungs- und Moratorien-Prozesse. In Prozessen, betreffend die Amortisation verloren gegangener Dokumente oder eingetragener Forderungen, imgleichen der Aufruf unbekannter Real-

prä-

Digitized by Google

prätendenten, ist der Werthsstempel nach richterlichem Gutbefinden auf 1 bis 10 Rthlr. zu bestimmen.

12) Bei Konkurs- und Liquidationsprozessen wird der Werthsstempel nach der sich aus dem Inventarium ergebenden Activmasse bestimmt und aus den bereitsten Geldern derselben entnommen. Bei Verminderung der Activ-Masse durch Ausfälle wird der Werthsstempel anderweitig geringer bestimmt, und das zu viel Gezahlte aus den Stempeleinkünften erstattet.

b) Bei fiskalischen Untersuchungsprozessen und

c) bei Criminalprozessen

kann die Beibringung und Cassation des Werthstempels bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Ein gleiches findet statt:

d) in Polizei-Contraventionssachen und

e) in Consumtionssteuer-, Zoll-Contraventions- und Defraudations-Sachen,

in welchen, falls sie durch Resolutionen der Regierungen entschieden und beendigt werden, diese, gerichtlichen Erkenntnissen gleich zu achten sind. Behufs der Bestimmung des Werthstempels darf aber der Werth des Confiscationsobjects der erkannten Geldstrafe nicht hinzu gerechnet werden.

§. 7. Zu Art. 7. No. 2. des G.

1) Verkaufs- und Vererbpachtungsrecesse über Domainen, sind dem Werthsstempel unterworfen.

2) Verträge, durch welche Laßgüter abgetreten oder übergeben werden, sind kein Gegenstand des Werthstempels. Zu jedem Exemplar derselben ist nur ein 8 gGr. Stempel erforderlich.

3) Bei verkäuflichen Ueberlassungen von Bauergütern ist der Werth des etwa vorbehaltenen Altentheils Behufs der Werthsstempel-Bestimmung nicht mit in Anschlag zu bringen.

§. 8. Zu Art. 7. No. 3. d. G.

1) Auctionsprotokolle sind nur bei freiwilligen Auctionen dem Werthsstempel unterworfen (S. §. 4. N. 6.), welcher nach dem reinen Ertrage der Licitation zu bestimmen ist. Ausfertigungen und Extracte der Auctionsprotokolle erfordern bei Objecten bis zu 200 Rthlr. nur einen 4 gGr. und bei höheren Objecten nie einen höhern, als einen 8 gGr. Stempel.

2) Auch bei Pachtverträgen über Privatgüter werden beständige Gefälle von der stempelpflichtigen Pacht-Summe ab, Naturalprästationen aber, die der Verpächter sich ausbedungen hat, nach der Kammertaxe zu Gelde und so der Pachtsumme hinzugerechnet.

Wenn Pachtcontrakte die Bedingung enthalten, daß, wenn die Preise gewisser Produkte, z. E. des Getreides, der Wolle ꝛc. steigen, das stipulirte Pachtgeld gleichfalls um eine bestimmte Summe steigen soll; so ist zwar der Werthsstempel nach dem anfänglichen Betrage des Pachtzinses zu bestimmen, in dem Fall aber, wenn die bedungene Erhöhung eintritt, ein derselben angemessener Stempelbogen dem Haupteremplar des Contracts beizufügen und nach Vorschrift des §. 1. zu kassiren.

3) Wenn Miethe- und Pachtverträge auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung geschlossen werden, so ist Behufs der Stempel-Bestimmung anzunehmen, daß solche über ländliche Grundstücke auf 3 Jahr, und über Städtische auf 1 Jahr geschlossen worden.

§. 9. Zu Art. 7. No. 4. d. G. und §. 2. der Deklaration.

1) Bei Erbschaften und Vermächtnissen wird der Werthsstempel nach dem ganzen Antheile jedes Theilnehmers besonders berechnet.

2) Staats- und andere öffentliche Papiere sollen nicht nach dem Nennwerth, sondern nach dem Cours, der zur Zeit der Erbschaftsantretung Statt gefunden hat, zu Courant gerechnet werden; Kapitalien in Golde werden mit 10 Procent Aufgeld, Conventionsgeld, und andere ausländische Silbermünzen, nach dem Verhältnisse ihres innern Gehalts, zu Courant gerechnet.

3) Wenn ein überlebender Ehegatte der Mitbeerbung des verstorbenen Ehegatten zum Vortheil der Kinder entsagt oder das Erbtheil derselben aus eigenen Mitteln freiwillig erhöht, so müssen diese, wenn dadurch ihr Gesammtantheil über 500 Rthlr. steigt, den Descendentenstempel lösen.

4) Ein hinterbliebener Ehegatte, der mit seinen Kindern in ungetheilten Gütern bleibt, muß dennoch ein Inventarium ediren und den Werthstempel für sich und seine Kinder so lösen, als ob wirklich Theilung gehalten worden wäre.

5) Dem rechtlichen Ermessen der Gerichte und Stempelverwaltungs-Behörden bleibt überlassen, von glaubwürdigen Personen Versicherungen an Eidesstatt über den Betrag des eingebrachten Vermögens hinterbliebener Ehegatten anzunehmen.

6) Auch von Personen, die nicht zum Handelsstand gehören und kein Inventarium vorzulegen wünschen, darf ein angemessenes Aversionalquantum für den Werthsstempel angenommen werden.

§. 10. Zu Art. 7. No. 5 und 6 des G.

Auch die Rechnungen der für öffentliche Behörden arbeitenden Künstler und Handwerker, imgleichen der Justiz-Commissarien, sind nach Maaßgabe des Objects stempelpflichtig.

Eben

Eben so die Quittungen der Wittwen und anderer Privatpersonen über empfangene Pensionen und Zahlungen aus den Wittwen-Kassen, jedoch nicht über zurückgezahlte Antrittsgelder, welche als Depositа anzusehen sind; ferner über Zahlungen aus den Sustentations-Fonds, den Feuerkassen und überhaupt aus öffentlichen oder Communal-Kassen erhobener Gelder, wodurch eine Anforderung getilgt wird.

Auch die Quittungen der Königl. Prinzen und fürstlichen Personen über Appanage oder die zu sonstigem Behuf angewiesenen Gelder, sind stempelpflichtig.

Die Stempelpflichtigkeit der Gehalts-Quittungen der Militairpersonen wird nach dem monatlichen Betrag der ihnen zu zahlenden Besoldungen beurtheilt.

Gläubiger und Schuldner, Vermiether und Miether ꝛc., können untereinander über fortlaufende Zahlungen zwar Quittungsbücher halten, der Geldempfänger muß aber am Ende jedes Kalender- oder Miethsjahres über die ihm im Laufe desselben gezahlten Gelder eine gestempelte General-Quittung ertheilen. In Ansehung der Quittungen über hypothekarische Forderungen, auf deren Grund die Löschung erfolgen soll, verbleibt es bei den Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 532., und trägt der Schuldner die Kosten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet worden ist.

§. 11. Zu Art. 7. No. 8. d. G. und §. 3. a. b und c. der Deklaration.

Bei Berechnungen, Behufs der Bestimmung der Stempelpflichtigkeit, gezogener und trockener Wechsel, Handelsbillets, Pfandbriefe, Obligationen, Schuldscheine ꝛc., soll zwischen Gold, d. h. Friedrichsd'or, Friedr. Wilhelms-, August-Louisd'or ꝛc. Preußisch Courant und Leipziger Wechselzahlung, oder Conventionsgeld, welches zu 13⅓ Rthlr. aus der Mark fein Silber geprägt worden, kein Unterschied Statt finden.

Außerdem ist bei Bestimmung des stempelpflichtigen Wechselbetrags

a. der Dukaten	3	Rthlr.	=	gGr.
b. der Laubthaler zu	1	—	12	—
c. der Albertsthaler zu	1	—	12	—
d. die Markbanko zu	=	—	12	—
e. der Gulden Holländisch zu . .	=	—	14	—
f. der Reichsgulden zu	=	—	14	—
g. der Augsburger Gulden zu . .	=	—	16	—
h. der Franc	=	—	6	—

zu rechnen.

In Ansehung aller übrigen fremden Silber- oder Goldmärzsorten soll der jedesmalige Cours und in dessen Ermangelung der Feingehalt derselben

in Vergleichung mit preußischem Silber-Courant oder Golde zur Basis dienen.

Gestempelte Wechsel und Assignationsformulare werden nur höchstens zu Summen von 5000 Rthlr. debitirt. Es muß daher bei höhern Objecten die Summe getheilt und es müssen nach Verhältniß dieser Theilung mehrere gestempelte Wechsel- oder Assignationsformulare gebraucht werden.

§. 12. Zu Art. 10. d. G.

Zur Beurtheilung solcher Fälle, in welchen die im Gesetz vorgeschriebenen Ausnahmen anzuwenden sind, oder eine Einschränkung erleiden, dienen nachstehende Erläuterungen.

Zu 2. Vormundschaftssachen, sowohl minderjähriger, als anderer Pflegbefohlener, sind nur dann dem gewöhnlichen Stempel unterworfen, wenn die Vermögenseinkünfte einen reinen Ueberschuß gewähren. Dieser entsteht auch, wenn ein Pflegbefohlener der geringen Einkünfte seines Vermögens nicht bedarf und diese aufgesammelt werden. Jedoch auch dann tritt Stempelpflichtigkeit ein, wenn die Einkünfte zwar nicht aufgesammelt werden, das Vermögen der Pflegbefohlnen aber dem Nießbrauche des Vaters unterworfen und dieser nicht selbst zum Armenrecht qualificirt ist.

Uebrigens wird hierdurch nachgelassen, daß so lange das Vermögen eines Pflegbefohlenen nicht genau übersehn und nicht beurtheilt werden kann, ob dasselbe einen reinen Ueberschuß gewährt, die Stempel ausgesetzt bleiben können.

Zu 3. Zu den wegen der Beziehung auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte stempelfreien Verhandlungen und Verfügungen öffentlicher Behörden, gehören außer Disziplinar- und allgemeine Polizeisachen und das Beste des Militair- oder Civildienstes betreffende Angelegenheiten noch

Münz- und Probierscheine über das von Privatpersonen zur Münze gelieferte Gold und Silber, welches für Rechnung des Staats gekauft und verprägt wird, so wie die Quittungen über die Bezahlung solcher Metalle.

Feuer-Societätssachen mit Ausnahme der Assecurationsatteste und der Quittungen der Empfänger über Versicherungssummen. (S. Art. 6. No. 2. a. d. G. und den §. 10. dieser Instruktion.)

Atteste, welche Ortsobrigkeiten den Unterthanen, Behufs des Verkaufs ihres Viehes ertheilen.

Qualifikations-Atteste zum Betrieb eines Gewerbes.

Pässe der Ortsobrigkeiten für Verwalter und Gesinde beim Verfahren der Produkte und Einholen der Bedürfnisse oder zu andern für die Herrschaft auszurichtenden Geschäften.

Me-

Digitized by Google

Medicinal-Atteste über den Gesundheitszustand eines Beamten.

Städtische Angelegenheiten, in sofern sie nicht blos das Privatinteresse einzelner Individuen betreffen.

Zu 4. Auch die bei und über Gemeinheitstheilungen entstehenden Prozesse, z. B. über Präjudicialpunkte, Subrepartition und den Theilungsreceß selbst, sind stempelfrei.

Zu 11. Stempelfrei sind auch alle Administrationsrechnungen, Contobücher, welche mit Käufern, Handwerkern und Arbeitern gehalten werden, und überhaupt alle Rechnungen, die keine Forderung zum Gegenstande haben.

Ferner sind noch von aller Stempelabgabe frei:

a) alle Schuld-Verschreibungen, welche von Staatsbehörden ausgestellt werden.

b) Rechnungen und Quittungen der Sportelkassen.

c) Quittungen, welche Depositenkassen ausstellen und empfangen.

d) Alle Angelegenheiten des Königl. Fiskus und derjenigen Behörden, welchen fiskalische Rechte verliehen sind.

Sie müssen aber eben sowohl, als die im §. 4. No. 2. der Deklaration vom 27sten Juny d. J. benannte Behörden in der Regel, wenn sie mit Privatpersonen kontrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maaßgabe des Objekts erforderlichen Stempels zu übernehmen.

e) Cantonsachen, Gesuche wegen Befreiung vom Militairdienst, Abschiede der Cantonisten und Militairpersonen, Atteste über Invalidität zum Militairdienst, Versorgungsgesuche der Invaliden, Atteste, welche den, wegen Annahme eines Grundstücks zum Abschiede sich meldenden Soldaten über ihre rechtliche Qualifikation zum Erwerbe des Grundstücks ertheilt werden.

f) Quittungen, welche unter Schuldokumenten niedergeschrieben werden.

g) Rekognitionsprotokolle, auf deren Grund stempelpflichtige Atteste unter Urkunden ausgefertigt werden.

h) Informationsprotokolle der Justizkommissarien, so wie Abschriften der Erkenntnisse und Urtelsextrakte, welche denselben zu ihren Manualakten ertheilt werden.

i) Beglaubte Abschriften, welche von den Verhandlungen der Hypothekenbehörden zu den Grundakten und Copierbüchern genommen werden, imgleichen Ingrossationsverfügungen der Gerichte an die Hypothekenbuchführer, Ingrossations- und Löschungsregistraturen.

k) Triplikate der Receße über Dienstablösungen und Aufhebungen, welche für das Finanzministerium ausgefertigt werden.

l) Alle

Digitized by Google

l) Alle Angelegenheiten öffentlicher Behörden, welche die Abgaben und das Schuldenwesen aus dem letzten Kriege betreffen.

m) Offizierpatente, welche nicht von Unserer höchsten Person vollzogen werden.

n) Das erste Excitatorium kann von öffentlichen Verwaltungs-Behörden in einzelnen Fällen, jedoch mit pflichtmäßiger Berücksichtigung der Umstände stempelfrei erlassen werden.

§. 13. Zu Art. II. d. G. und §. 5. der Deklaration.

Die Vorschrift

daß, wenn der vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger, als 1 Rthlr. beträgt, dennoch eine Geldstrafe von Einem Thaler mit Ausschluß des nachzubringenden Stempels eintritt,

ist durch den §. 5. der Deklaration vom 27sten Juni d. J. nicht aufgehoben.

Auf einer jeden Ausfertigung eines jeden Dokuments, so wie auf jeder vidimirten Abschrift muß bei Vermeidung einer Geldbuße von sechszehn Groschen ausdrücklich bemerkt werden, mit welchem Stempel das Original versehen ist.

Abschnitt II.

Verpflichtungen öffentlicher Behörden zu Mitwirkung bei Verwaltung des Stempelwesens überhaupt.

§. 14. Jede öffentliche Behörde hat auf genaue Befolgung der Stempelgesetze zu halten, jedes Collegium und jedes Gericht alle zu seiner Kenntniß gelangende Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen, die verwirkte Geldbuße durch ein Dekret festzusetzen und deren unverzügliche Einziehung zu verfügen.

Wird eine Stempelkontravention von einem Gerichte oder einer andern öffentlichen Behörde von Amtswegen gerügt; so fließt die Hälfte der Geldbuße zu Unsern Kassen, die zweite Hälfte erhält nach §. 19. der Denunciant.

Die Niederschlagung der Strafe aus Rechtsgründen trifft auch den Denunciantenantheil, nicht aber eine Niederschlagung aus Gnaden.

§. 15. Der Fortgang eines rechtlichen Geschäfts, oder einer Parthei-Angelegenheit, darf jedoch durch den Umstand, daß die Geldbuße noch nicht erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§. 16. Stempelstrafen können von Kollegien oder Gerichten aus rechtlichen oder erheblichen Gründen gemildert und erlassen werden. Eine Milderung oder Erlassung aus bloßer Gnade kann nur von der Section des Depar-

Digitized by Google

partements der öffentlichen Einkünfte, im Finanzministerium, für die Abgaben verfügt werden.

§. 17. Gegen ein, die Stempelstrafe festsetzendes Dekret einer öffentlichen Behörde, findet nur dann ein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Thlr. übersteigt. In Fällen, wo wegen Einbringens und Debitirens ungestempelter Spielkarten, eine Untersuchung Statt findet, gebühret die Entscheidung durch Resolution den Regierungs-Abgabe-Deputationen; will sich der Denunciant bei deren Resolution nicht beruhigen, so stehet ihm der Weg Rechtens offen.

§. 18. Hat eine öffentliche Behörde sich selbst einer Stempelcontravention schuldig gemacht, so gebühret die Ahndung, der ihr vorgesetzten Behörde.

§. 19. Stempelfiskale, jeder andere fiskalische Bediente, Consumtionssteuer- und Polizei-Officianten, Registratoren und Journalisten, sind vorzüglich verpflichtet, auf Befolgung der Stempelgesetze zu vigiliren, und jede von ihnen entdeckte oder zu ihrer Kenntniß kommende Uebertretung der betreffenden Behörde anzuzeigen, wogegen sie die Hälfte der Stempelstrafe als Denuncianten-Antheil erhalten.

Die Dienstpflichten der Stempelfiskale werden in einer besondern Instruction für dieselben näher bestimmt werden.

§. 20. Eine jede öffentliche Behörde, welche Stempelcontraventionen zu rügen befugt und verpflichtet ist, hat eine Strafliste nach der Beilage ⊙ zu führen.

Ein von dem Collegium oder Gericht zu beglaubigender Auszug der Strafliste wird vierteljährig und zwar jedesmal am 1. Juny, 1. September, 1. December und 1. März, an die Abgaben-Deputation der Provinzial-Regierung gesandt, zugleich wird die Hälfte der eingezogenen Strafgelder der Regierungs-Haupt-Kasse übermacht.

Sind in einem Quartale keine Stempelstrafen dictirt worden, so bedarf es weder der Einsendung eines leeren Auszuges der Strafliste, noch einer Anzeige. Wird aber ausgemittelt, daß ungeachtet Stempelstrafen dictirt und eingezogen worden, die Befolgung obiger Vorschrift unterblieben ist, so verfällt die schuldige Behörde in Strafe.

Die Collegien und Gerichte zu Berlin theilen die Auszüge ihrer Strafllisten der Berlinischen Abgaben-Direction mit, und lassen die Hälfte der eingezogenen Strafgelder zur Berlinischen Abgaben-Directions-Hauptkasse abliefern.

§. 21. Den nach der aufgehobenen nähern Anweisung vom 17. September 1802 bei den Oberlandes-Gerichten und den Unter-Gerichten erster Klasse bestellten Stempelreceptoren wird zwar die Anschaffung und Distribution der für das betreffende Gericht erforderlichen Stempelmaterialien ferner unter der

Be-

Bedingung gestattet, daß sie solche gegen gleich baare Zahlung, wobei sie die ihnen zustehenden Tantieme von 2 Procent sofort in Abzug bringen können, bei den Acciseämtern des Orts, und in Berlin bei der Abgaben-Directions-Hauptkasse einkaufen; sie müssen sich aber lediglich auf die Lieferung des Stempelpapiers, welches zu den Verhandlungen und Ausfertigungen des ihnen vorgesetzten Collegiums erfordert wird, beschränken und sich bei Strafe des Verlusts der Distribution, alles Stempel-Materialien-Debits an Partheien, Justizcommissarien und fremden Personen, und insbesondere des Verkaufs der Werthsstempel, in Erbschaftssachen enthalten.

§. 22. Denjenigen Beamten, welche in Criminal- und andern Untersuchungssachen, nach Beendigung derselben, den Stempelbetrag liquidiren und einziehen, wird ein Viertel desselben nach wie vor, als Belohnung bewilligt, unter der Bedingung, daß der Stempel auf Höhe des dreiviertheiligen Betrags, in natura zu den Akten gebracht und vorschriftsmäßig, durch Ueberschreibung cassirt werde. Den Provinzial-Collegiis stehet es auch frei, diese Tantieme zu sammeln und dürftige verdiente Officianten damit zu unterstützen.

§. 23. Die bei einer öffentlichen Behörde durch Zufall oder Versehen verderbenden Stempelmaterialien, können vierteljährig bei den Abgabe-Deputationen der Provinzial-Regierungen und von den Behörden zu Berlin bei der Berlinischen Abgaben-Direction, mittelst eines den Geldbetrag nachweisenden Verzeichnisses zur Vergütung eingereicht werden. Findet sich dagegen nichts zu erinnern; so wird, nach erstattetem Berichte an die Abgaben-Section des Finanzministerii baare Vergütung des Betrags angewiesen werden.

§. 24. Privatpersonen, welchen durch zufälliges oder unverschuldetes Verderben von Stempelmaterialien ein bedeutender Schaden erwachsen möchte, soll auch unbenommen seyn, auf Vergütung bei den Regierungs-Abgabe-Deputationen und resp. bei der Berlinischen Abgaben-Direction, anzutragen

§. 25. Verbrauchte Stempel können nur wegen Armuth der Partheien, oder aus andern rechtlichen Gründen niedergeschlagen werden. Von der nach §. 23. 24. statt findenden Vergütung wird jedoch die verausgabte Tantieme mit 2 Procent nicht abgezogen.

Die von den Stempelfiskalen zu verificirenden Liquidationen ausgefallener Stempel, sind halbjährig bei den Regierungs-Abgaben-Deputationen und von den Collegien zu Berlin, bei der Berlinischen Abgaben-Direction einzureichen.

Die Liquidationen müssen bei jeder einzelnen Post den speciellen Grund des Ausfalls enthalten, und mit einem Attest der einreichenden Behörde versehen seyn, welches sowohl den wirklichen Verbrauch der ausfallenden Stempel versichert, als auch den Hauptgeldbetrag durch Buchstaben ausdrückt.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26. Reisepässe für Unvermögende erfordern nur einen Stempel zu 2 gGr. (Art. 6. I. d. G.)

Da diese Abgabe sehr gering ist und in der Regel wird erlegt werden können, so wird nur dann eine Vergütung des vierteljährig zu liquidirenden Betrags Statt finden, wenn die betreffenden Polizei-Behörden auf ihre Pflicht versichern, daß die Paß-Empfänger diese geringfügige Abgabe zu entrichten wirklich nicht vermögend gewesen seyen und die Aushändigung des auf einen Stempelbogen zu 2 gGr. ausgefertigten Passes daher unentgeldlich habe geschehen müssen.

Abschnitt III.

Vorschriften wegen Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens.

§. 27. Zur vollständigen Controllirung der im Stempelgesetze vom 20. November 1810. Art. 7. No. 4. und der über dasselbe ergangenen Declaration vom 27. Juni d. J. §. 2. vorgeschriebenen Lösung des Werthstempels von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen, sollen die Todtenlisten zur Basis dienen.

§. 28. Alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, sind verbunden, in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Juni, September, December und März eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem anliegenden Formular A. bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der schon in älteren Verordnungen bestimmten Strafe von 10 Rthlr. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müssen jedesmal zu Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben seyn. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gericht, bei gleicher Strafe, schriftlich anzeigen.

§. 29. Eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todtenlisten bei den Gerichten des Wohnorts, oder der Anzeige, daß Niemand verstorben sey, liegt auch den Judenältesten, in Absicht ihrer Glaubensgenossen, ob.

§. 30. Sämmtliche Oberlandesgerichte mit Inbegriff des Ostpreußischen Pupillen-Collegiums zu Königsberg und des Churmärkschen Pupillen-Collegiums zu Berlin und sämmtliche Untergerichte, welchen nach wie vor obliegt, für die Berichtigung der, im Stempelgesetz bestimmten Abgabe von allen stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen zu sorgen, sind verpflichtet, Erbschaftsstempeltabellen nach dem beigefügten Formular B zu führen. In diesen Tabellen müssen sie sämmt-

liche in den ihnen zukommenden Todtenlisten verzeichnete Todesfälle, ohne alle Ausnahme in chronologischer Ordnung eintragen und hiernächst zuvörderst bewirken, daß der stempelpflichtige Betrag der Erbschaft, des Vermächtnisses oder der Schenkung nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes, ingleichen das etwanige Verwandschafts-Verhältniß der Erbinteressenten zum Erblasser, gehörig ausgemittelt werde, sodann aber den zu lösenden Werthsstempel bestimmen, die Interessenten darüber mit einem ungestempelten Atteste versehen, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft der einzelnen Erbtheile und das Verwandschaftsverhältniß, der Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung, auszudrücken ist, und darauf halten, daß ihnen die geschehene Stempellösung durch Einreichung des Werthstempels binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle angerechnet, nachgewiesen werde. Der Stempel ist zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Wie und wann alles dieses geschehen, ist in der Tabelle, nach Anleitung der verschiedenen Rubriken, genau zu verzeichnen.

Ueber die bewirkte Nachweisung der Erbschaftsstempelberichtigung haben die Gerichte den Interessenten eine Bescheinigung auf ungestempelten Papier zu ertheilen.

Kein Gericht darf den zu lösenden Stempel höher bestimmen, als das Stempelgesetz es erfordert. Wenn Reklamationen gegründet befunden werden; so muß das Gericht die Tantieme à 2½ Procent, welche von den zur Ungebühr verbrauchten Stempelmaterialien gezahlt ist, tragen.

In Ansehung der nicht stempelpflichtigen Erbfälle muß jedesmal der Grund der Nichtstempelpflichtigkeit in den Tabellen ausdrücklich bemerkt werden. Eine Bemerkung in zu unbestimmten Ausdrücken z. B. ist nicht stempelpflichtig, soll nie beachtet werden. Sollte in einzelnen Fällen die Stempellösung nicht binnen 6 Monaten vom Erbanfall gerechnet, bewirkt werden können, so muß der Grund davon jedesmal in der Tabelle pflichtmäßig vermerkt werden.

In der Regel muß die Stempellösung gleich nach geschehener Inventur erfolgen und darf nicht von Beendigung der Erbtheilung, Abschließung des Rezesses, Verkauf eines Grundstückes, Einziehung ausstehender Forderungen, oder Versilberung des Mobiliars, abhängig gemacht werden.

Bezeigen sich Partheien in solchen Fällen, wo weder eine gerichtliche noch vormundschaftliche Erbregulirung eintritt, säumig, den Betrag der ihnen angefallenen Erbschaft ꝛc. anzugeben und nachzuweisen; so haben die Gerichte dieselben unter Anwendung der ihnen zu Gebot stehenden Zwangsmittel und Androhung der im Stempeledikt §. 11. bestimmten Strafe des Verzugs, zu Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen, anzuhalten, allenfalls die gerichtliche

Digitized by Google

richtliche Ausmittelung des Betrags der Erbschaft ꝛc. auf deren Kosten zu verfügen

Lassen es Erbinteressenten zu Erinnerungen kommen, so tragen sie jedesmal die Kosten derselben, dagegen soll jeder Erbinteressent wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen, Behufs der Bestimmung des Werthstempels nachzuweisen, mit allen Kosten verschont werden, wenn die Nachweisung innerhalb 6monatlicher Frist nach erfolgtem Erbanfalle geschiehet, oder die Hindernisse, weshalb solche noch nicht vollständig geschehen könne, angezeigt und bescheinigt worden.

Jedes Gericht ist die §. 11. des Stempel-Edikts bestimmte Strafe des Verzugs in vorkommenden Fällen festzusetzen befugt. Wegen des dagegen zulässigen Rechtsweges findet die Bestimmung des §. 17. des vorigen Abschnitts, Anwendung.

Kein Gericht darf eher die Eintragung eines Erbrechts in die Hypothekenbücher verfügen, als bis die Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle nachgewiesen worden.

§. 31. In allen Fällen wo die Todtenlisten ergeben, oder sich sonst findet, daß einer oder der andere der Verstorbenen nicht da, wo sein Absterben erfolgt ist, sondern an einem andern Orte in den Königl. Staaten seinen Wohnort oder Gerichtsstand gehabt hat, muß das Gericht des Orts, wo das Absterben erfolgt ist, demjenigen Gerichte, welchem die Nachlaß-Regulirung gebührt, von dem Todesfalle Nachricht geben, und wie solches geschehen, in der Tabelle vermerken.

§. 32. Dagegen muß jedes Gericht, sobald es von einem außerhalb erfolgten Absterben eines seiner Eingesessenen oder Untergebenen Nachricht erhält, den Todesfall sofort in die betreffende Erbschafts-Stempel- oder Nachtrags-Tabelle (s. §. §. 30 und 35. dieses Abschnitts) eintragen.

§. 33. Alle Untergerichte sind schuldig, die in ihren Gerichtssprengeln erfolgenden Todesfälle, Eximirter oder solcher Personen, die ihren Gerichtsstand beim Ober-Landesgericht der Provinz gehabt haben, demselben unverzüglich bei 2 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall anzuzeigen.

§. 34. Ein jedes Untergericht ist verbunden, eine Reinschrift seiner Erbschaftsstempel-Tabellen für die Quartale

a) vom 1sten Juny bis letzten August — mit Ausgangs Februar,
b) vom 1sten September bis letzten November — Ausgangs May,
c) vom 1sten December bis letzten Februar — Ausgangs August,
d) vom 1sten März bis letzten May — Ausgangs November,

an das Ober-Landesgericht der Provinz unter der portofreien Rubrik: Erbschafts-Stempelsachen zu senden.

Digitized by Google

Einer jeden Quartal-Tabelle müssen die Todtenlisten, worauf sich solche gründet, beigefügt werden.

In jeder Tabelle sind von dem betreffenden Untergerichte die gelöseten Stempel gehörig zu summiren.

Untergerichte, die sich in Einsendung der Tabellen säumig bezeigen, sollen durch Ordnungsstrafe und landreuterliche Einlegung zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden und jedesmal Stempel und Kosten der an sie ergehenden Erinnerungs-Befehle tragen.

Vor jedesmaliger Absendung der Tabellen an das Ober-Landesgericht, müssen die in demselben aufgeführten Erbfälle, in welchen die Stempellösung noch nicht erfolgt ist, in die Nachtrags-Tabelle (§. 35. dieses Abschnitts) übertragen, und daß solches geschehen, in den Berichten, womit die Erbschafts-Stempel-Tabellen begleitet werden, angezeigt werden.

C. §. 35. Zu den Nachtrags-Tabellen dient das beigefügte Formular C. In dieselben müssen hiernächst auch diejenigen Erbfälle aufgenommen werden, welche das Ober-Landesgericht bei Revision der Erbschaftsstempel-Tabelle, noch nicht für erledigt hält und deshalb zu einer nähern Berichtigung verweiset.

Bei Einsendung der Erbschaftsstempel-Tabellen in den §. 34. bestimmten Terminen, muß jedesmal die sich, bis zum Termino a quo der Erbschaftsstempel-Tabelle erstreckende Nachtrags-Tabelle, an das Ober-Landesgericht der Provinz mit befördert werden.

Die Nachtrags-Tabelle wird jedesmal nach ihrem Inhalte rubricirt. Wenn daher z. B. Ausgangs May 1813 ein, im Januar 1811 eingetretener Erbfall, in Hinsicht auf die Stempellösung noch nicht erledigt wäre, so würde die Ausgangs May 1813 mit einzureichende Nachtrags-Tabelle die Aufschrift führen müssen: Nachtrags-Tabelle für den Zeitraum vom 1sten Januar 1811 bis letzten August 1812.

§. 36. Nach jedesmaligem Eingang der untergerichtlichen Erbschafts-stempel- und Nachtrags-Tabellen bei dem Ober-Landesgerichte der Provinz muß dasselbe sich der genauen Durchsicht und Prüfung derselben unterziehen, und insbesondere sich durch Vergleichung der Erbschaftsstempel-Tabellen mit den ihnen beizufügenden Todtenlisten, die Ueberzeugung verschaffen, daß sämmtliche Todesfälle aus dieser in jener aufgenommen sind.

Auf jeder Tabelle muß hiernächst der Revisor unter seiner Namens-Unterschrift bezeugen, daß die Vergleichung mit den Todtenlisten geschehen sey.

Die gegen eine Tabelle zu machenden Erinnerungen, sie mögen die Nichtübereinstimmung mit den Todtenlisten, die Bestimmung der Stempelsätze, die ermangelnde Nachweisung der geschehenen Lösung, oder einen bloßen Verzug ꝛc. zum Gegenstande haben, werden nicht in den Tabellen selbst, sondern auf einem

besondern

Digitized by Google

besondern Bogen, in Form eines Dekrets niedergeschrieben und sodann sofort abschriftlich den betreffenden Untergerichten zur Achtung und Erledigung unter der portofreien Rubrik: „Erbschaftsstempelsachen" zugefertigt. Die Erledigung der Erinnerungen kann hiernächst zwar von dem Untergerichte, mittelst eines besondern Berichts, nachgewiesen werden, jedoch muß dasselbe die geschehene Erledigung auch in seiner zunächst einzureichenden Nachtrags-Tabelle pflichtmäßig bemerken.

§. 37. In die von den Ober-Landesgerichten, mit Inbegriff der Ostpreußischen und Kurmärkischen Pupillen-Collegien, selbst zu führenden Erbschaftsstempel-Tabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, auf den Grund der ihnen zukommenden Todtenlisten, Berichte der Untergerichte §. 33. und sonstigen Anzeigen, ohne Ausnahme aufgenommen.

Die Ober-Landesgerichte verfahren in Ansehung der Ausmittelung des Betrags der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestimmung des Werthstempels, des darüber zu ertheilenden Attestes, der zu erfordernden Einreichung des Stempels und dessen Reposition zu den Akten gegen eine den Interessenten kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung, wie oben §. 30. vorgeschrieben ist.

§. 38. Sind die zu einer Verlassenschaft gehörigen Vermögensstücke in mehrern Provinzen der Königl. Staaten belegen, und hat deshalb der Erblasser unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Ober-Landesgerichte gestanden, so hat dasjenige Ober-Landesgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen.

§. 39. Die Ober-Landes-Gerichte senden eine Reinschrift ihrer Erbschaftsstempel-Tabellen für das Quartal:

a) vom 1sten Juny bis letzten August — Ausgangs May,
b) vom 1sten September bis letzten November — Ausgangs August,
c) vom 1sten December bis letzten Februar — Ausgangs November, und
d) vom 1sten März bis letzten May — Ausgangs Februar,

nebst den von ihnen revidirten Untergerichts-Tabellen, welche sich über denselben Zeitraum, als die jedesmalige Ober-Landesgerichts-Tabelle erstrecken, unter der portofreien Rubrik: „Erbschaftsstempelsachen" an die Abgabe-Deputationen der Provinzial-Regierungen, welche solche an die Section des Finanz-Ministeriums für die directen und indirecten Abgaben zur resp. Re- und Super-Revision befördern.

Ein gleiches geschiehet in Ansehung der Nachtragstabellen.

Der Mitsendung der Todtenlisten bedarf es nicht.

Sollen

Sollten bei Einsendung der Tabellen Ausgangs May, August, November und Februar, noch wider Erwarten Untergerichtstabellen rückständig seyn, so sind die säumigen Untergerichte in den Schreiben an die Regierungs-Abgabedeputationen jedesmal namentlich zu benennen.

Bei jeder Tabelleneinsendung ist auch eine, von einem vereideten Kalkulator attestirte Nachweisung, der durch die Tabelle als erlegt nachgewiesenen Stempelgefälle den betreffenden Regierungs-Abgabedeputationen mitzutheilen.

Bei Anfertigung dieser Nachweisung dürfen Stempelsätze, gegen welche bei Revision der Untergerichtstabelle, Erinnerungen statt gefunden haben, nicht mit berücksichtigt werden.

Auch dürfen die Stempelgefälle von keinem Erbfalle mit zur Berechnung gebracht werden, in Ansehung dessen Erinnerungen statt gefunden haben, und welcher deshalb zur Aufnahme in die Nachtragstabelle hat verwiesen werden müssen.

§. 40. Diejenigen Erinnerungen, zu welchen sich bei der Superrevision der Untergerichtstabellen und Revision der Ober-Landesgerichtstabellen Veranlassung findet, werden von der Abgaben-Section des Finanzministeriums den betreffenden Regierungs-Abgaben-Deputationen und von diesen den Oberlandesgerichten bei Remission der Untergerichtstabellen mitgetheilt, worauf von den Oberlandesgerichten das Nöthige wegen Erledigung der Erinnerungen verfügt wird.

Alle Seitens der Section monirte Erbfälle werden von den betreffenden Oberlandes- und Untergerichten in die nächsten Nachtragstabellen übertragen, in welchen das Nöthige wegen deren Erledigung zu vermerken ist.

§. 41. Um die Gerichte wegen ihrer beim Erbschaftsstempelwesen habenden Bemühungen verhältnißmäßig zu belohnen, wird vom aufkommenden Betrage aller Erbschaftsstempelgefälle für Ober- und Untergerichte eine Tantieme von 2 pro Cent bewilligt, welche in der Art vertheilt werden soll, daß davon

a) jedes Untergericht von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt $1\frac{1}{2}$ pro Cent und

b) jedes Oberlandesgericht sowohl das übrige $\frac{1}{2}$ pro Cent von der Totalität der durch seine Untergerichte aufgebrachten Summe, als auch 2 pro Cent von den in Erbfällen seines eigenen Ressorts gelösten Stempeln erhält.

§. 42. Bei Einsendung der Tabellen an die Regierungs-Abgabendeputationen, müssen die Obergerichte die Procente für sich und die Untergerichte summarisch liquidiren, so, daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist, wogegen die Section die Zahlung des liquidirten

Digitized by Google

quidirten Betrags, in so weit solcher durch die Tabellen justifizirt worden, zur Erhebung der Obergerichte auf die Regierungshauptkasse anweisen wird.

Die Liquidation der Tantieme ist mit der Nachweisung §. 39. zu verbinden.

§. 43. Der Werthsstempel von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen kann bei den Acciseämtern und Specialstempelvertheilern nicht anders als gegen Ueberreichung eines ungestempelten gerichtlichen Attests, welches die Stempelabgabe nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 4. bestimmt, gelöset werden.

Diese von den Erbinteressenten zu übergebenden gerichtlichen Atteste, werden von den Acciseämtern und den Specialstempelvertheilern, als Rechnungsbeläge, bewahrt und gebraucht.

Nach Anleitung dieser Atteste haben die Acciseämter und Specialstempelvertheiler den bei ihnen zu Berichtigung der Erbschaftsgefälle zu lösenden Stempelbogen, statt dessen, in Ermangelung eines hoch genug gestempelten Bogens, mehrere die bestimmte Summe ergänzende Bogen genommen werden können, zu überschreiben und unter Unterschrift und Amtssiegel zu bezeugen, wann die Lösung geschehen ist.

§. 44. Von den vorstehenden allgemeinen Vorschriften soll nur in Ansehung der Residenz Berlin die Ausnahme statt finden, daß die Controllirung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben Berlinscher Einwohner ereignen, der Abgaben-Direction zu Berlin ausschließend übertragen wird.

§. 45. Die Gerichtshöfe zu Berlin, namentlich:

a) das Kammergericht,
b) das Kurmärksche Pupillen-Collegium,
c) das Stadtgericht,
d) das Berlinsche Vormundschaftsgericht,
e) das Französische Coloniegericht,
f) das Justizamt Mühlenhof

bleiben daher von Führung der Erbschaftsstempeltabellen über die Todesfälle Berlinscher Einwohner entbunden, dagegen aber verpflichtet, für die Berichtigung der Stempelgefälle in allen zu ihrer Cognition kommenden Erbfällen, gehörig zu sorgen.

§. 46. Zu dem Ende haben sie in allen bei ihnen zur Verhandlung kommenden Erbschaftssachen längstens mit Ablauf eines 6 monatlichen Zeitraums vom Todestage des Erblassers an gerechnet den Erbinteressenten ein ungestempeltes Attest zu ertheilen, welches

den Betrag des Nachlasses,
das Vormundschaftsverhältniß der Interessenten,

den Betrag der einzelnen Erbtheile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen und den von jeder einzelnen Post zu berichtigenden Stempel-Betrag,

enthalten muß, und sie anzuweisen, die Stempel bei einem Stempel-Materialienvertheiler zu lösen, solche nebst dem eben gedachten Atteste der Abgaben-Direction vorzulegen, und sie, nachdem darauf von derselben die vollständig erfolgte Stempel-Berichtigung attestirt worden, zu den Gerichtsacten einzureichen. Nach erfolgter Einreichung der von der Abgaben-Direction gehörig überschriebenen Stempelbogen, sind die Erbinteressenten mit einem gerichtlichen Atteste über die erfolgte Erbschafts-Stempel-Berichtigung nach Vorschrift §. 30. auf ungestempeltem Papier zu versehen.

§. 47. Die Todtenlisten sowohl der Berlinschen Parochien mit Inbegriff der Garnison-, Charité- und Invalidenhaus-Kirchen als der Judenschaft, sind monatlich, nach dem Formular A. bei der Berlinschen Abgaben-Direction einzureichen.

In den einzureichenden Todtenlisten, muß unter der Rubrik: Namen, Stand und Alter die letzte Wohnung der Verstorbenen jedesmal mit angezeigt werden.

Wie die Abgabe-Direktion bei Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens von Berlin zu verfahren haben wird, ist in einer besondern Instruction für dieselbe bestimmt worden.

Berlin den 5ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Straf-

Digitized by Google

⊙

Straf-Liste.

Digitized by Google

No.	Nahmen der Contravenienten.	Worin die Contravention besteht.	Nahmen des Denunzianten.	Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets.

Digitized by Google

Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe.	Anthell der Königl. Kasse. Rthlr.	gr.	Quote des Denunzianten. Rthlr.	gr.	Bemerkungen 1) Wann Ein- und Auszahlung geschehen; 2) Wann Ermäßigung oder Niederschlagung erfolgt ist; 3) Weshalb die Einziehung noch nicht statt gefunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

L i s t e

der im Quartal vom zu Verstorbenen.

No.	Nahmen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

B.

Erbschafts-

Nahmen, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rthlr.	gr.	Nahmen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.

Digitized by Google

Stempeltabelle.

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse, und Schenkungen von Todeswegen. Rthlr.	gr.	Betrag des geldseten Werthstempels. Rthlr.	gr.	Bemerkungen 1) wann der Stempel geldset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) sonstige Erläuterungen.

Digitized by Google

C.

Nachtrags-

Fortlaufende No.	No. aus der frühern Haupt-Tabelle	Nahmen, Stand und Todestag des Erblassers. Benennung des Zeitraums der frühern Haupttabellen.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rthlr.	gr.	Nahmen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung: ob, und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.

Digitized by Google

Tabelle

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse, und Schenkungen von Todeswegen. Rthlr.	gr.	Betrag des geldseten Werthstempels. Rthlr.	gr.	Bemerkungen. 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4) sonstige Erläuterungen.

Digitized by Google

(No. 57.) Königl. Deklaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer. Vom 14. September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die mancherlei Zweifel und Anfragen, welche über die Anwendung des Edikts vom 28sten October v. J.

betreffend die Einführung der Luxussteuern,

erhoben worden sind, zu beseitigen, haben Wir beschlossen, die nachstehende ergänzende Erklärung desselben zu erlassen:

1. Unter den männlichen Domestiken sind

a) die Haushofmeister blos mit der Luxussteuer zu belegen, nicht aber zugleich zur Gewerbsteuer zu ziehen;

b) unter Kunstgärtnern sind blos solche zu verstehen, welche Treib- und Sonnenhäuser besorgen, nicht solche, welche blos mit der Obst- und Gemüsezucht, oder mit der Anlegung von Mistbeeten sich beschäftigen;

c) in den Fällen, wo nach der Anzahl der Domestiken, die Steigerung der Steuersätze eintritt, wird die Zahl und nicht die Eigenschaft der Bedienten gerechnet. Nach den nur halb gerechneten, wird auch die Steigerung nur nach halben Sätzen berechnet;

d) Staabsoffiziere, Rittmeister und Capitains entrichten für diejenigen ihrer Leute, welche sie zur Wartung ihrer Dienstpferde halten müssen, keine Luxussteuer, jedoch kann für drei Dienstpferde nur ein Stallbedienter steuerfrei seyn.

Die Staabsrittmeister und Staabskapitains entrichten von ihrer Bedienung, wenn sie sich dazu in Reihe und Glied stehender Soldaten bedienen, keine Luxussteuer;

e) Eine gleiche Bestimmung wie für die Staabsoffiziere des Militairs, gilt auch für die Staabsoffiziere der Bürgergarde;

f) Jeder Civilbeamte und jeder Gewerbetreibende, der vermöge seines Postens oder seines Gewerbes Pferde und Wagen Luxussteuerfrei besitzen kann, darf zu deren Wartung einen Domestiken steuerfrei halten. Es wird hier, wie den Militairs, auf drei Pferde ein Bedienter gerechnet;

g) Die Dienstboten der Gastwirthe und Garköche sind in so fern frei von der Luxussteuer, als sie nicht blos zur Bedienung ihrer Brodherrschaft gehalten werden;

h) Säugammen sind von der Luxussteuer frei; Kindermägde nur in dem Falle, wenn die Mutter des Säuglings verstorben, oder langwierig krank ist, und die Eltern notorisch arm sind;

i) Viehmägde oder Mägde, die der Ackerwirthschaft wegen gehalten werden, sind auch im Dienst ackerbautreibender Bürger, frei von der Luxussteuer.

2. In Rücksicht der Pferde wird bestimmt:

a) Ueberkomplette Staabsoffiziere der Infanterie, welche keine Rationen erhalten, dürfen zwei Dienstpferde steuerfrei halten;

b) Adju-

Digitized by Google

b) Adjudanten bei der Infanterie haben zwei Pferde steuerfrei;

c) Pferde der Offiziere der Kavallerie, welche sich über den Etat ihrer Rationen halten, sind dagegen steuerpflichtig;

In Rücksicht aller übrigen Militairdienstpferde, auf welche keine Rationen gegeben werden, entscheidet die Bestimmung des Militairdepartements, ob sie als Dienstpferde zu betrachten und steuerfrei zu lassen sind.

d) Pferde der Chefs und der Staabsoffiziere der Bürgergarden, die zum Behuf des Dienstes gehalten werden sind steuerfrei;

e) Pferde der Civiloffizianten sind alsdann steuerfrei, wenn sie zum Behuf der Dienstreisen, statt des aufgehobenen Vorspanns gehalten werden, und die vom Staat erhaltene jährliche Abfindungssumme, sie zu unterhalten, hinreicht;

f) Die Pferde derjenigen Gewerbetreibenden, welche ohne solche ihr Gewerbe nicht fortsetzen können, sind von der Luxussteuer frei. Dahin gehören Brauer, Bäcker, Fleischer, Lumpensammler ꝛc. ꝛc.

Den Steuerbehörden liegt es ob, bei Regulirung der Gewerbesteuer nach der Zahl und Beschaffenheit der Pferde, den Umfang des Gewerbes mit abzuschätzen.

Dienen in einzeln Fällen solche Pferde noch zu Nebengewerben oder zum Luxus, so ist es die Sache der Behörden, ihre Besitzer entweder zur Lösung eines zweiten Gewerbescheines, oder als Lohnfuhrleute, oder zur Entrichtung der Luxussteuer anzuhalten.

g) Jeder practisirende Arzt darf zwei Pferde und einen Kutscher zu seinem Wagen, frei von der Luxussteuer und von der Verbindlichkeit zum Vorspann halten.

h) Justizcommissarien dagegen nicht, weil sie ihren Partheyen die Fuhrgelder liquidiren können.

i) Pferde, welche ein Landwirth, der Zucht halber an Beschälern und Zuchtstuten hält, sind steuerfrei, imgleichen die jungen Pferde, welche des Verkaufs wegen, thätig gemacht werden.

k) Pferde der Handwerker in kleinen Städten, welche theils des Ackerbaus, theils des Besuchs der Märkte wegen, gehalten werden, sind frei von der Luxussteuer.

l) Selbstwirthschaftende Gutsbesitzer, dürfen ihrer Wirthschaft wegen, nach dem Umfange ihrer Güter, ein bis zwei Reit- und zwei bis vier Wagenpferde steuerfrei halten. Eine größere Zahl Pferde darf ihnen nie steuerfrei zugestanden werden, so wie diese Bewilligung der Steuerfreiheit überhaupt wegfällt, wenn sie männliche Domestiken in Livree halten und wenn sie sich solcher Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in der Stadt bedienen.

m) Pferde, die nur zum Theil zum Ackerbau und den dazu gehörigen Geschäften, zum Theil aber zu anderen Verrichtungen gebraucht werden, sind nach dem Antheil einer jeden Art des Gebrauches, entweder mit einem Theil der Luxussteuer zu belegen, oder der Eigenthümer ist zur Lösung eines besondern Gewerbscheines anzuhalten.

Digitized by Google

3. Hunde sind von der Luxussteuer ausgenommen,

a) wenn sie von Schlächtern ihres Gewerbes wegen gehalten werden,

b) solche, welche andern Gewerbetreibenden zu ihrer Sicherheit nothwendig sind,

c) Schäfer- und Hirtenhunde,

d) für jedes Gehöft ist ein Hund zur Bewachung der Hofstätte und der Wirthschaftsgebäude, steuerfrei,

e) auch diejenigen Hunde sind steuerfrei, welche jemand, der eine Landesherrliche, oder eine Cämmerei- oder eine Privatjagd, gepachtet hat, oder eine eigene Jagd betreibt, zu diesem Behufe hält; imgleichen die Hunde, welche ein Königlicher oder ein Privatforstbedienter zu gleichem Zweck, gebraucht.

4. An Wagen sind

a) solche steuerfrei, die von Staabs- und andern Officieren, Kriegs-Commissarien, Generalchirurgen, Regimentschirurgen, die mehrere Garnisonen unter Aufsicht haben, zu Dienstreisen gebraucht und gehalten werden.

b) Wagen der ständischen Officianten, welche zum Behuf der Dienstreisen gehalten werden.

c) Jeder Arzt hat einen Wagen steuerfrei.

d) Sogenannte Planwagen, oder Wagen, die mit Leinwand über Reifen gespannt, bedeckt sind, bleiben steuerfrei, wenn sie hauptsächlich zum Schutz von Kaufmannsgütern dienen.

Sind dergleichen Wagen aber blos zur Bequemlichkeit auf diese Weise eingerichtet, so werden sie gleich den Korbwagen mit der halben Steuer belegt.

e) Auf Befreiung von der Wagensteuer hat derjenige Anspruch, der seinen Wagen von der Steuerbehörde versiegeln läßt. Für jede Entsiegelung, sie geschehe denn des Verkaufs wegen, wird die halbjährige Steuer entrichtet. Eine jede Contravention gegen das gegenwärtige Gesetz, so wie gegen das, durch dasselbe ergänzte Edikt vom 28sten October v. J. soll mit dem vierfachen Betrage des Steuersatzes bestraft werden, und es sollen davon drei Theile dem Denuncianten und ein Theil den Landesherrlichen Cassen, als gerechter Ersatz des erlittenen Verlustes, zufallen.

Hiernach nun haben sich alle und besonders die Steuerbehörden aufs genaueste zu achten.

Gegeben zu Berlin den 14. September 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 58.) Declaration des §. 179. lit. a. der neuen Städte-Ordnung. Vom 7ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da über den Sinn der neuen Städte-Ordnung §. 179. lit. a. Zweifel entstanden sind, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrate, und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten sollen: so erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Gegeben Berlin, den 7ten November 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Sack. v. Schuckmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten November 1811.)

Digitized by Google

(No. 59.) Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen den Königl. Preußischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. Vom 16ten October 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes Uns vereinbaret haben, dergestalt, daß

1. bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrt-Geld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrt-Geld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrt-Geld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen respectiven Königlich-Preußischen und Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrt-Geld fordern, noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer und Privat-Berechtigten von den beiderseitigen resp. Regierungen angehalten werden.

3. Daß die Bestimmungen der obenstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle seit dem 1sten März 1811. entstandenen Auswanderungs- oder Vererbungsfälle, und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4. Daß

Digitized by Google

4. Daß die Freizügigkeit, welche in obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikeln bestimmt worden ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und diejenigen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Staaten beschränkt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16ten October 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. Goltz.

Digitized by Google

(No. 60.) Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth. Vom 15ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzialpolizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Commissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sey, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 42. §. 35. ꝛc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hiebei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können; so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt

Digitized by Google

einigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die obere Polizeibehörden statt.

§. 6. Der Provinzialpolizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, blos der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt seyn, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil

wieder

wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend, Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen Statt finden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schiffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sey?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall Statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde Statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach

Digitized by Google

nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt; so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde authorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sey denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft

schaft nach Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 208., 209., 212., 213., befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke ꝛc, gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizei-Behörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Offizianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 15ten November 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 61.) Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. Vom 14ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, Uns folgendermaßen vereinbaret haben:

1. Alle Vagabunden, welche sich in den Königl. Preußischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern Theils beider Kontrahenten gebürtig sind, werden an die nächsten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, weiter zu vagabundiren. Diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der direkte Weg, von dem Orte der Arretirung aus, durch das Land des einen der beiden kontrahirenden Theile geht, sollen bis zu deren Grenze transportirt und der dortigen ersten Grenzbehörde überliefert werden, damit sie von dort aus weiter bis in ihr Vaterland eskortirt werden können. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder des andern der beiden Kontrahenten führt, so dürfen die Vagabunden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.

2. Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theil, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in Ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabunden auf das Territorium des andern gebracht werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Dezember 1811.)

Digitized by Google

3. Diejenigen Gensd'armes oder Polizei-Offizianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Gränzbehörde darüber concertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Auch sollen immer von derjenigen Grenzbehörde, welche die Vagabunden in Empfang nimmt, die Arrest- und Verpflegungskosten, welche bis zur Auslieferung aufgelaufen sind, unverzüglich erstattet werden.

4. Diejenige Orts-Behörde, wo der Vagabunde arretirt worden ist, soll jedesmal seine, auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mittheilen, an welche derselbe abzuliefern seyn wird. Diese Verfahrungsart findet jedoch bei denjenigen Vagabunden, welche nicht aus dem Lande des einen der beiden kontrahirenden Theile gebürtig sind, keine Anwendung.

5. Jedem der beiden kontrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maasregeln gegen die in seinen Landen befindlichen, oder sich einfindenden Vagabunden und dafür zu haltenden Individuen anzuordnen, wie er sie gut findet, da durch die gegenwärtige Convention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen, oder durch solche zu transportirenden Vagabunden zu verlangen.

6. Die gegenwärtige Convention kann von dem einen und dem andern Theile, nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung, aufgehoben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten November 1811.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz.

Digitized by Google

(No. 62.) Königl. Verordnung wegen des Ausfuhr-Verbots der Scheidemünze und des Silbers. Vom 5ten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Bei den gegenwärtigen Umständen, sehen Wir Uns veranlaßt, die Exportation der Scheidemünze sowohl als des Silbers in Barren nicht anders als gegen Pässe Unsers Staats-Kanzlers, zu gestatten, sonst aber gänzlich zu verbieten. Auf die verbotwidrige Exportation stehet die Strafe der Confiscation. Die Denuncianten, so wie diejenigen, welche dergleichen zur Ausfuhr bestimmte Scheidemünze oder Silber anhalten, bekommen die Hälfte der Strafe. In Rücksicht der gehörig erwiesenen Durchfuhr der edlen Metalle und der Scheidemünze, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Auch auf das kleine Grenz-Verkehr findet dieses Verbot keine Anwendung.

Berlin, den 5ten December 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 63.) Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken. Vom 24sten Oktober 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sey?

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschließen geruhet:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualification der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betrieb ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfalsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizey-Behörde (in den größern Städten sind es die Magistrate oder Polizey-Präsidien, in den kleinern Städten oder in den Flecken die unter der Kreispolizey stehen, ist es diese), die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden; so suchen sie von der Medizinal-Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniß dazu nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:

eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,

bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medizinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn

entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorher gegangener Aufforderung der Ansetzung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medizinal-Deputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sey, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§. 7. In den drei großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizey-Präsidio, im Einverständniß mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizey-Departement nachgesucht.

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes, vom 7ten September d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleinern Städte Gewürzkram oder Material-Handel verbunden seyn dürfe, gebührt allemal den Polizey- und Medizinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, genau zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 24sten Oktober 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 64.) Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer. Vom 6ten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bereits in Unserm Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7ten September d. J. §. 12. zu erkennen gegeben, wie unmöglich es werde, bei den so ansehnlich gemilderten Abgaben, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, imgleichen die Verproviantirung dieser Festungen für den Belagerungs-Zustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse, aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, daß Wir Uns daher, wiewohl höchst ungern, dazu entschließen mußten, diese Kosten mittelst außerordentlicher Ausschläge auf das ganze Land zu repartiren.

Nachdem Wir nun die, Uns von den hieher berufenen Mitgliedern aller Stände Unserer getreuen Unterthanen gemachten Vorschläge über die Erhebung dieser Kosten, wohl erwogen haben, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1. Es soll eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie geltenden Sätzen angenommen werden, ohne auf die früheren Auflagen, welche zur Beschaffung der durch die Französischen Truppen in den Oderfestungen erwachsenden Kosten gemacht worden sind, Rücksicht zu nehmen, indem, wenn eine Provinz vor der andern darnach zu viel bezahlt haben sollte, dieses vor die General-Commission zu Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden gehört.

§. 2. Der Termin des Anfangs der Zahlungs-Verpflichtung wird auf den 1sten September d. J. festgesetzt, indem nur bis dahin diese Kosten der

Digitized by Google

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten December 1811.)

Französischen Truppenverpflegung aus den Staats-Einnahmen haben bestritten werden können.

§. 3. Eine Trennung des Bedarfs für die durch die Convention vom 8ten September 1808. bestimmte, und für die überzählige Truppenzahl kann nicht statt finden. Der Ausschlag darf also nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß erfordern wird.

Es soll daher alles, was Französischer Seits vergütet wird, sey es auch durch Abzug an der Contribution, der auszuschlagenden Summe, sobald diese Vergütung erfolgt, zu Gute gerechnet werden.

§. 4. Alle selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie, das heißt: alle diejenigen, die sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt erwerben, oder die ein eigenes Vermögen, oder sonst einen eigenen Fonds besitzen, woraus sie Unterhalt und Einkommen beziehen, sollen mit Rücksicht auf ihr Einkommen und ihren Erwerb in Klassen getheilt, und darnach besteuert werden.

Frauen und Kinder sind nur dann als selbstständig zu betrachten, wenn sie ein separates Einkommen besitzen, oder durch ein eigenes Gewerbe ihren Unterhalt sich erwerben. Wenn sie aber das Gewerbe und Einkommen des Mannes oder Vaters durch ihre Arbeit oder ihr Vermögen so unterstützen, daß sein Einkommen dadurch vermehrt wird, so bringt es der Mann oder Vater sich mit in Anrechnung.

Vormünder und Curatoren geben nach gleichen Grundsätzen das Einkommen ihrer Curanden an.

§. 5. Bei den untersten Klassen wird der Erwerb vom Tagelohn überall nur als Maaßstab; weiter herauf aber das sämmtliche Einkommen vom Vermögen und Erwerb, nach Abzug der Schulden, angenommen.

§. 6. Die Beiträge dieser Klassen bestimmen Wir hiermit nach dem Einkommen, so wie sie jeder auf einmal abzuführen im Stande ist, um daraus ersehen zu können, wieviel ein einmaliges Ausschreiben einbringen kann.

Die 1ste Klasse, bei einem Einkommen von wenigstens							20 rl. bis	39 rl. jährl., zahlt	=	=	4 gr.
=	2te	=	=	=	=	=	=	40 = — 99 =	=	=	= 8 =
=	3te	=	=	=	=	=	=	100 = — 149 =	=	=	= 12 =
=	4te	=	=	=	=	=	=	150 = — 199 =	=	=	= 18 =
=	5te	=	=	=	=	=	=	200 = — 299 =	=	=	1 rtl. =
=	6te	=	=	=	=	=	=	300 = — 499 =	=	=	2 = =
=	7te	=	=	=	=	=	=	500 = — 699 =	=	=	4 = =
=	8te	=	=	=	=	=	=	700 = — 899 =	=	=	6 = =
=	9te	=	=	=	=	=	=	900 = — 999 =	=	=	8 = =

Von 1000 Rthlr. an wird von jeden Hundert Thalern des Einkommens Ein Thaler als Beitrag entrichtet.

Wer unter 20 Rthlr. jährliches Einkommen hat, zahlt nichts.

Sobald

Digitized by Google

Sobald Wir durch das erste Ausschreiben, welches nach diesen Beitrags-Sätzen erlassen wird, die Uebersicht, wie viel selbiges einbringen kann, erlangt haben, sollen diese Beitragssätze nach dem wahren Bedürfnisse zu dem allein angegebenen Zwecke, künftig so selten als möglich und in möglichst kleinen Portionen erhoben werden. Für dieses erstemal erfordert die Nothwendigkeit die unmittelbare Einziehung des bei der Klassifikation angesetzten Beitrags, indem die richtig befundenen Prägravationen erst künftig ausgeglichen werden können.

§. 7. Bei der Ausmittelung des Einkommens finden folgende Grundsätze statt:

a) Bei den Officianten aller Art wird das Total-Einkommen vom Dienst, mit Inbegriff aller Emolumente, jedoch mit Ausnahmen der unfixirten Diäten gerechnet; dem Officianten bleibt aber überlassen: ob er seine zinsbaren Privat-Schulden angeben und abziehen will. Eben so wird es mit den Pensionairs, Rentiers und Capitalisten gehalten.

b) Treiben Officianten und Capitalisten noch nebenbei ein Gewerbe, so werden sie mit diesem noch überdies in die passende Klasse eingerückt, und sie entrichten also doppelte Quoten, in sofern nicht etwa die Capitalisten ihre Capitalien in dem Gewerbe angelegt haben und bei der Beurtheilung des Umfanges des letztern, schon auf den Ertrag ihrer darin steckenden Capitalien Rücksicht genommen ist. Dies gilt auch für die Gewerbetreibenden, welche sich mit mehr als einem Gewerbe beschäftigen.

c) Der Grundbesitzer giebt seine volle Einnahme an, es bleibt aber auch ihm überlassen, seine zinsbaren Schulden abzuziehen.

§. 8. Einwohner die nicht da wo sie ansäßig, auch wohnhaft sind, werden nur einmal nach dem Wohnorte klassifizirt; sie müssen indessen alles deklariren, was sie in sämmtlichen Provinzen Unserer Monarchie aus Grundeigenthum, Capitalien, Renten ꝛc. beziehen. Diese Einwohner, welche an mehreren Orten des Staats Einkommen beziehen, müssen aber auch diejenigen Behörden, unter denen ihre Grundstücke und sonstige Quellen des Einkommens in Absicht der Besteuerung zunächst stehen, benachrichtigen, auf wie hoch sie ihr Einkommen davon an dem Ort ihres Wohnsitzes angegeben haben.

§. 9. Von der Besteuerung sind allein ausgenommen:

a) Gesandte, Chargés d'affaires, Consuln auswärtiger Mächte, und deren Dienstpersonale, in sofern sie kein Vermögen in Unserm Lande besitzen, wovon sie Einkommen haben; eben so

Digitized by Google

b) Unsere eigene Gesandten, Chargés d'affaires, Consuln und deren Dienstpersonale an fremden Höfen, welche kein Vermögen im Staate besitzen;

c) Gemeine Soldaten und Unteroffiziere;

d) Fremde, die nicht in Unserm Staate wohnhaft oder ansäßig sind und kein Gewerbe treiben.

§. 10. Was nun die Klassifikation der selbstständigen Einwohner selbst betrifft, so geschiehet selbige durch

Klassifikations-Commissionen,

welche

a) in den Städten aus Stadtverordneten unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes,

b) auf dem platten Lande aus dem Dominio oder dessen Stellvertreter, dem Prediger, wenn sich einer in dem Orte befindet, dem Schulzen und einigen Gemeinde-Gliedern,

bestehen.

Diese Klassifikations-Commissionen verzeichnen alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme und bestimmen: in welche Klasse jeder, der nur bis zu 1000 Rthlr. jährliches Einkommen hat, von den 9 angegebenen Klassen gehört. Alle Einwohner die über 1000 Rthlr. jährliches Einkommen haben und die Dominia und Prediger auf dem platten Lande, geben schriftlich oder mündlich eine Erklärung über ihr sämmtliches Einkommen und mithin über die Abgabe, welche sie entrichten müssen, ab. Diese Erklärung braucht nur im Allgemeinen abgegeben zu werden, in sofern nicht der Fall des §. 8. vorhanden ist. Wird es indessen von der Klassifikations-Commission verlangt, daß Jemand sie ausführlich abgeben soll, so muß auch dieses auf Veranlassung der Revisions-Commission (§. 13.) geschehen.

§. 11. Bei der Bestimmung der Klassifikations-Commissionen gilt die Mehrheit der Stimmen. Sind durch sie die Einwohner klassificirt, so machen sie jedem derselben bekannt, in welche Klasse er gesetzt ist, hören die Einwendungen an, welche einer oder der andere dagegen macht, untersuchen seine Gründe, und entscheiden abermals nach Mehrheit der Stimmen. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamirenden der Recurs bei den obern Behörden, welche weiter unten näher bestimmt werden, zu.

§. 12. Diejenigen, welche ihr Einkommen selbst angeben müssen (§. 10.) geben ihre Erklärung

a) in

Digitized by Google

a) in den Städten an die Klassifikations-Commissionen,

b) auf dem platten Lande, an den Landrath des Kreises ab.

§. 13. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg reichen diese von den Klassifikations-Commissionen angefertigten Tabellen, nebst einem Protokolle, in welchem die etwanigen Reclamationen und die Gründe ihrer Verwerfung angegeben seyn müssen, und einer Nachweisung derjenigen Grundstücke, von denen die Eigenthümer nicht anwesend sind, mit der Benennung des Orts ihres Aufenthalts und der etwanigen Revenüe, die sie von diesen Grundstücken beziehen, auch mit der Bemerkung, welche von ihnen die Bestimmung des §. 8. erfüllt haben, unmittelbar an die Regierungen ein; die übrigen Städte, so wie die Klassifikations-Commissionen des platten Landes in eben der Art, an den Landrath des Kreises.

Die ersteren werden durch die Regierungen, die letzteren durch eine Kreis-Commission revidirt. Diese Kreis-Commission besteht unter dem Landrath aus:

Zwei Deputirten der Städte,

Zwei Gutsbesitzern und

Zwei aus dem Bauernstande.

Erstere beide werden aus ihrer Mitte gewählt, letztere durch den Landrath bestellt.

Die Klassifikations- und Declarations-Listen werden nach den anliegenden Schematen angefertigt.

§. 14. Finden die Kreis-Commissionen bei der Revision, daß Jemand in eine zu niedrige Klasse gesetzt ist, so ist es ihre Pflicht, dies näher zu untersuchen und zu entscheiden. Alle nach Unterschrift des Protokolls über die Klassifikation in den Städten und Dörfern binnen drei Tagen eingehende Reclamationen über Prägravation, sie mögen im Protokoll angegeben seyn oder nicht, untersucht die Kreis-Commission und entscheidet darüber. Wer aber die Frist von drei Tagen verstreichen läßt, ohne zu reclamiren, wird nachher nicht mehr gehört.

§. 15. Die Kreis-Commission entwirft aus allen Tabellen der Städte und Dörfer das Kreis-Tableau. Sie macht hierauf einen Termin bekannt, in welchem dies Tableau und die einzelnen Tabellen von Jedermann eingesehen werden können. Hat einer Ausstellungen darüber zu machen, so steht es ihm frei, solche sogleich anzugeben, damit selbige die Commission untersuchen kann.

Die Kreis-Commissionen reichen das Kreis-Tableau mit einem Protokoll, in welchem sie die von ihnen entschiedenen Reclamationen nebst den Gründen ihrer Entscheidung und ihre sonstigen Bedenken aufnehmen, an die Regierungen

rungen ein. Diesem fügen sie eine Nachweisung sämmtlicher Grundstücke des Kreises, von denen die Eigenthümer ihren Wohnort nicht im Kreise haben, wie es der §. 13. bestimmt, bei.

§. 16. Die Regierungen haben die obere Revision dieser Tabellen. Beschwerden, die bei ihnen binnen drei Wochen gegen die Entscheidung der Kreis-Commissionen eingehen, untersuchen sie und entscheiden definitiv darüber. Finden sie die Einwohner eines Kreises im Einzelnen oder im Ganzen zu niedrig abgeschätzt, so können sie das Gutachten der Commission des benachbarten Kreises darüber einfordern und dieser das Kreis-Tableau zufertigen. Doch bleibt es fürs erste und bis zu dieser Entscheidung bei den Bestimmungen der untern Commissionen, und geschiehet die erste Erhebung nach den von denselben eingereichten Tabellen. Von diesen müssen daher zwei Exemplare gemacht werden, damit nach dem Einen, in diesem ersten Falle sofort die Erhebung geschehe, das andere aber bei den Regierungen zur nähern Prüfung und von diesen an die hiesige, unten näher benannt werdende General-Commission eingereicht werden kann.

§. 17. Die Städte Berlin, Königsberg und Breslau reichen binnen drei Wochen, die übrigen Städte und Klassifikations-Commissionen des platten Landes binnen 14 Tagen; die Kreis-Commissionen aber binnen Vier Wochen vom Tage des ihnen zugekommenen Befehls die Tabellen an die benannten Behörden ein.

§. 18. Die Regierungen reichen das ihnen zugekommene Exemplar der Kreis-Tableaux, nachdem sie davon vorläufig Gebrauch gemacht haben, an die hiesige General-Commission ein. Dies geschieht jedoch erst, nachdem sie die Revision veranlaßt haben. Alsdann fertigen sie ein General-Tableau der ganzen Provinz an, welches mit ihren Bemerkungen ebenfalls der General-Commission übergeben wird.

§. 19. Die hiesige General-Commission besteht aus den hier zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden versammelten Provinzial-Deputirten, unter dem Vorsitze Unsers Chefs des Departements für die Allgemeine Polizei im Ministerio des Innern, an den daher auch die hierauf Bezug habenden Sachen gerichtet werden müssen. Diese General-Commission entwirft nun ein Tableau aller selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie. Ueber alle von den Regierungen noch nicht entschiedene Beschwerden entscheidet sie in letzter Instanz. Sie leitet zugleich die Einhebung der Beiträge und bekommt dadurch die Ueberzeugung von der gleichen Besteuerung aller Provinzen.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20. Vor jeder neuen Erhebung dieser Steuer soll eine Revision der früheren Klassifikation und der darnach angefertigten Tabellen Statt finden, in eben der Art, wie gegenwärtig die erste Anlage geschieht.

§. 21. Die nach dieser Klassensteuer ausgeschriebenen Beiträge können nach Gutbefinden der Beitragenden in Courant oder in reducirter Münze abgeführt werden.

§. 22. Diese Beiträge werden in den Städten von jedem Einzelnen unmittelbar in die von dem Magistrat zu bestimmende Kasse gezahlt. Auf dem platten Lande ziehen die Dorfschulzen, oder andere vom Dominio ernannt werdende Personen, diese Beiträge ein. Die Magistrate der Städte Berlin, Königsberg und Breslau senden ihre Einnahmen unmittelbar an die Regierungen.

Die übrigen Städte, so wie die Einwohner des platten Landes führen die Einnahme an die Kreiskassen, und diese an die Regierungen ab. Sämmtliche Regierungen aber zahlen an die hiesige Festungs-Verpflegungs-Haupt-Kasse oder deren Anweisung.

Sämmtliche Beiträge werden unter der Benennung:

Festungs-Verpflegungs-Beiträge

eingezogen und versandt; wo sie alsdann die Portofreiheit genießen.

§. 23. Die hiesige General-Commission überzeugt sich fortwährend von der zweckmäßigen Verwendung dieser Gelder, welche nach Beendigung des ganzen Geschäfts öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Durch diese allgemeine Klassifikationssteuer bezwecken Wir hauptsächlich, daß keine Provinz gegen die andere zu stark herangezogen, sondern, daß die Einwohner aller Provinzen gleich besteuert werden. Alle haben daher ein gemeinschaftliches Interesse, daß das Einkommen eines Jeden so viel wie möglich richtig ausgemittelt werde, indem, was der eine nicht zahlt, von den übrigen aufgebracht werden muß. Wir haben daher auch das Zutrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß jeder derselben die Klasse, worin er vermöge seines Einkommens kommen muß, richtig angeben, und nicht durch eine unrichtige Angabe von sich eine Last abwälzen und solche seinem Mitbürger aufbürden werde. Sollte wider Unser Erwarten dennoch irgendwo das Gegentheil eintreten und der Verdacht einer unrichtigen Angabe des Einkommens da seyn, welcher Verdacht bei den Klassifikations-Commissionen oder Kreis-Commissionen durch Mehrheit der Stimmen begründet wird, so soll der, auf den er trifft, verbunden seyn, sein Einkommen speciell anzugeben. Findet sich dann der Verdacht gegründet, so

soll

Digitized by Google

soll der Name dessen, der sein Einkommen zu niedrig angegeben hat, in dem Regierungs-Amtsblatt der Provinz, wo er wohnt, und besteuert wird, öffentlich bekannt gemacht werden, und behalten Wir Uns außerdem noch vor, ihn nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen.

Nach dieser Verordnung soll nun sogleich die Klassifikation der Einwohner vorgenommen und die Steuer nach den angegebenen Normal-Sätzen erhoben werden. Da der Zweck derselben die Aufbringung der für die Bedürfnisse der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen erforderlichen Summen, nur temporair ist, so soll diese Verordnung auch nur so lange gültig seyn, als die Besetzung der Oderfestungen durch Französische Truppen dauert.

Unsere Bemühungen werden fortwährend dahin gerichtet seyn, die Räumung der Oderfestungen, sobald es die Umstände gestatten, zu bewürken, um jene Beiträge Unsern getreuen Unterthanen erlassen zu können.

Berlin, den 6ten December 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Schema

Digitized by Google

Schema zu §. 13.

Declarations-Liste des N. N. in b Stadt Dorf des Kreises.

Namen, Stand und Gewerbe.	Wohnort	Gegenstände des Einkommens	Summa des Betrags Rthlr.	Der Beitrag davon beträgt Rthlr.	
Geh. Rath N. N.	Berlin	a) von dem Gute N. N. im Kreise von (Nieder-Schlesien)	1000	10	
		b) von dem Gute N. N. im Kreise von (Hinter-Pommern)	500	5	
		c) von der Prälatur im Domstifte Brandenburg	1500	15	
		d) an Gehalt	3000	30	
		Summa .	6000	60	

Digitized by Google

Schema zu §. 13.

Klassifikations-Liste

von den Einwohnern des Dorfes N. N. im N. N. Kreise.
der Stadt N. N. im N. N. Kreise.

Name, Stand und Gewerbe des Einwohners.	Klasse, zu welcher derselbe gehört.											Summa von jeder Familie		Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Das jährliche Einkommen beträgt Rthlr.	Der Vermögensbetrag davon beträgt Rthlr.	Rthlr.	gr	
Gutsbesitzer v. N. N. Gesinde.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3000	30			
a. Verwalter N. N.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	35	16	
b. Schreiber N. N.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.			
c. Knecht N. N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
d. Magd N. N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
Prediger N. N.	.	.	.	.	.	.	.	6	.					
a. Knecht N. N. ꝛc.	.	8	.	.	.	.	.	.	.					
Dorfschulze N. N.	.	.	.	.	.	.	4	.	.					
a. Knecht N. N. ꝛc.														
Gutspächter N. N.	.	.	.	.	.	2	.	.	.					
a. Knecht														
b. Gärtner ꝛc. ꝛc.														
c. Ziegler ꝛc.														
										Summa totalis				

Digitized by Google

(No. 65.) Verordnung in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preußischen Provinzen in das Herzogthum Köthen. Vom 20sten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da zufolge des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen unter dem 28sten Mai 1811. erlassenen Publikandi das Abzugsrecht gegen Unterthanen, welche aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in andere Staaten auswandern, hinführo nur alsdann statt finden soll, wenn in diesen Staaten von Unterthanen, die in das gedachte Herzogthum ziehen, ein Abzug begehrt wird, folglich das Abzugsrecht in dem Herzogthum Anhalt-Köthen künftig nur per modum retorsionis ausgeübt werden soll; und da nach einer ausdrücklichen Erklärung des Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Staatsraths vom 30sten October d. J. unter dem in jenem Publikando enthaltenen allgemeinen Ausdruck: Abzug, sowohl der Census emigrationis als die Gabella hereditaria zu verstehen ist, so wollen und verordnen Wir hiermit:

1. daß bei keinem Vermögens-Ausgang aus Unsern Staaten in die Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Lande, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2. Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbesitzer in Unsern Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in Unsern Landen, der gegenwärtigen Verordnung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die Herzoglich-Anhalt-Köthensche Lande, weder Abschoß noch Abfahrts-Geld fordern, noch nehmen.

3. Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2. sich auf alle jetzo pendente, und alle auf künftige Fälle erstrecken sollen.

4. Daß

Digitized by Google

4. Daß die Freizügigkeit, welche in obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikeln bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieser Anordnung ungeachtet, diejenigen diesseitigen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und daß von Unsern Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20sten November 1811.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 26.

(No. 66.) Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant. Vom 13ten Dezember 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die allgemeinen und gegründeten Beschwerden Unserer Unterthanen über den Nachtheil, der ihnen aus dem Verhältnisse der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maaßregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern, aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1. Sämmtliche noch coursirende und schon bisher auf zwei Drittel ihres Nominalwerths reduzirte Scheidemünze soll, sobald als möglich eingeschmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlaufe verschwinde.

2. Vom 15ten Januar 1812. an sollen mindestens für Sechszigtausend Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfuß von 1764. umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt umlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wonächst Wir einen Termin bestimmen werden, binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber blos als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3. Damit Unsere Unterthanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile genießen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung, durch

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Dezember 1811.)

Digitized by Google

das Schwanken des Courses der Scheidemünze, und durch den Wucher nicht leiden; so erklären Wir sie hierwit, bis sie eingeschmolzen seyn wird, für ein gesetzliches Surrogat des Courants, und fixiren Wir, auf die Zeit, den Cours folgendermaaßen:

Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden in Nominal- oder ehemaliger sogenannter schlechter Münze: in den Marken und Pommern mit Zweiundvierzig Groschenstücken, in Preußen und Schlesien mit Zweiundfunfzig und Ein halben Silbergroschen oder Dütchenstücken. In reduzirter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant): in den Marken und Pommern mit Achtundzwanzig Groschen, in Preußen und Schlesien mit Fünfundreißig Silbergroschen oder Dütchen;

Hundert Thaler Courant können demnach bezahlt werden: in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit Einhundert Fünfundsiebenzig Thalern, in reduzirter oder sogenannter guter Münze mit Einhundert Sechszehn und zwei Drittel Thalern.

4. Einem Jeden, der eine Zahlung an eine Königliche Kasse zu leisten schuldig ist, steht, von Publikation dieses Edikts an, frei, den Theil, den er in klingendem Silbergelde zu entrichten hat, nach Belieben in Courant oder in Scheidemünze nach obigem Cours von 175 zu zahlen; jedoch kann bei Entrichtung der Abgaben die Scheidemünze nicht mehr zum Theile nach der vorigen Reduktion, sondern fernerhin nie anders als nach der neuen Reduktion, das ist, zu 42 Groschenstücken oder 52½ Silbergroschen oder Dütchenstücken angenommen werden.

5. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten ist auch jeder Privatmann, der eine Courantsumme einzuziehen hat, verbunden, statt derselben Scheidemünze zu obigem Cours von 175 für 100 Thlr. Courant anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verifikation der Münze verlangen.

6. Alle von Publikation dieses Edikts an zu schließenden Kauf- und Verkauf-, Miethe-, Lohn- und andere Verträge können nur (wenn es nicht in Golde geschieht) in Courant oder, als Surrogat desselben, in Scheidemünze nach obigem Cours geschlossen werden. Blos in Rücksicht der, vor der Publikation des gegenwärtigen Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, soll es, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, bei der Zahlung der reduzirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Dütchen verbleiben.

7. Einem Jeden, der seine Scheidemünze will umprägen lassen, steht frei, sie in die Münze zu liefern, und wird ihm für 175 Nominal-Thaler in Böhmen, Groschen oder in anderer Scheidemünze, 100 Thaler klingend Courant nach dem Münzfuß von 1764. ohne irgend einen Abzug gezahlt werden.

Digitized by Google

den. Sollte bei der Münze bereits die für die nächste Woche bestimmte Scheidemünze zum Affiniren eingegangen seyn, so hängt es lediglich von dem Einbringer ab, ob er seine Scheidemünze vorläufig zurücknehmen, oder sie in der Münze lassen will; in welchem Falle ihm ein Conto eröffnet und ihm ein Schein gegeben wird, worin bemerkt ist, an welchem Tage ihm nach der ihm treffenden Reihe das Courantgeld ausgezahlt werden soll.

8. Da die Münz-Offizianten sich nur mit Quantitäten von wenigstens 1000 Thlr. Münze befassen können, so werden Handelshäuser in den Hauptstädten der Monarchie unverzüglich damit beauftragt werden, die kleinern Quantitäten von Ein bis zu Eintausend Thalern zum Einschmelzen und Umprägen in Courant bei der Hauptmünze zu befördern.

9. Das Einbringen der Preußischen Scheidemünze steht zwar einem Jeden frei, die Münze muß jedoch bei dem Verifikations-Bureau geprüft, und die notorisch falschen Stücke müssen ausgestoßen werden.

10. Die Exportation der Scheidemünze sowohl, als des Courants und des Silbers in Barren nach dem Auslande, ist während dieser Operation verboten, und findet lediglich nur auf Pässe Unsers Staatskanzlers statt. Wer auf heimlicher Exportation ertappt wird, den trifft die Konfiskation; die Denuncianten, so wie diejenigen, die dergleichen Münze anhalten, erhalten die Hälfte zur Belohnung. Auf den gehörig bescheinigten Durchfuhrhandel, so wie auf das kleine Grenzverkehr, findet das Verbot keine Anwendung.

11. Wenn durch die gegenwärtige Operation aller Unterschied zwischen Courant und Scheidemünze aufhören soll, und alle Geldverträge nur in Gold oder Courant statt finden können; so ist auch in Zukunft weiter keine Scheidemünze nöthig, als soviel zum Ausgleichen des kleinsten Courantgeldes erforderlich ist. Eine solche Ausgleichungs-Münze werden Wir sobald als möglich, jedoch schlechterdings nur so viel prägen lassen, als zum Ausgleichen unentbehrlich ist. Diese Ausgleichungs-Münze darf nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden.

12. Damit nie besorgt werde, daß davon je ein Ueberfluß entstehe, der die nämlichen Nachtheile erzeuge, welche die jetzige Scheidemünze hervorgebracht hat, so bestimmen Wir hiermit als festes Gesetz, daß Niemand genöthigt werden könne, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Summe, die durch ein Courantstück ausgedrückt werden kann, in einer Ausgleichungs-Münze anzunehmen, wogegen Unsere Kassen alle neue Ausgleichungs-Münze künftig statt Courant auf Verlangen anzunehmen verpflichtet sind.

13. Zur Erleichterung der Rechnungen, und um eine ganz gleiche Münze in Unsern Staaten einzuführen, wollen Wir künftighin, wie es bereits

in

in Schlesien und in Preußen der Fall ist, den Thaler statt in 24 in 30 gleiche Theile, und dagegen den dreißigsten Theil des Thalers in 10 Pfennige zertheilen, so daß der Thaler aus Dreihundert Pfennigen bestehe. Wir werden daher für das Erste, Pfennigstücke zu 300 auf den Thaler; 2 Pfennigstücke zu 150 auf den Thaler, und 5 Pfennigstücke zu Sechszig auf den Thaler, Behufs der Ausgleichung, sauber in Kupfer ausprägen lassen.

14. Wir werden Sorge dafür tragen, daß in allen Kassen ein kleiner Bestand der neuen Ausgleichungs-Münze vorhanden sey, der auf Verlangen gegen Courant ausgewechselt werden kann. Bis die jetzige Scheidemünze in Courant umgeprägt seyn wird, kann sie nebst der neuen, jedoch nur nach obigem Maasstabe circuliren, und soll das Publikum aus kleinen Vergleichs-Tabellen das Verhältniß der neuen Ausgleichungs-Münze zu der jetzt noch coursirenden alten Scheidemünze ersehen.

Gegeben Berlin, den 13ten Dezember 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.